



# Waldentwicklungsplan Schauenburg-Hard-Birseck 2010 – 2025

Umfassend die Gemeinden Arlesheim, Birsfelden, Frenkendorf, Münchenstein,  
Muttenz und Pratteln

Genehmigtes Exemplar (RRB Nr. 1311, vom 21. September 2010)



**Der Waldentwicklungsplan (WEP) besteht aus dem vorliegenden Text und den rechtsverbindlichen Plänen:**

- Waldfunktionsplan
- Plan Objekte mit besonderer Zielsetzung
- Plan Erschliessung und Wegebenutzung

**Amt für Wald beider Basel**

Christian Gilgen, Kreisforstingenieur, Projektleitung  
Luzius Fischer, Produkteverantwortlicher

**Revierförster**

Mattiu Cathomen, Forstrevier Hard  
Hans Schäublin, Forstrevier Schauenburg  
Hansruedi Plattner / Fredi Hügi, FBG Münchenstein

**Impressum:****Begleitgruppe:**

Christian Gilgen, Projektleitung, Kreisforstingenieur, Amt für Wald beider Basel  
 Luzius Fischer, Produktverantwortlicher, Amt für Wald beider Basel  
 Guido Bader, Kreisforstingenieur, Amt für Wald beider Basel  
 Mattiu Cathomen, Revierförster, Forstrevier Hard  
 Hans Schäublin, Revierförster, Forstrevier Schauenburg  
 Hansruedi Plattner, Revierförster, FBG Münchenstein/Arlesheim, bis September 2009  
 Fredi Hügi, Revierförster, FBG Münchenstein/Arlesheim ab September 2009  
 Beate Hasspacher, Hasspacher&Iseli GmbH, Olten

**Bearbeitung der Grundlagen:**

Max Fischer und Susanne Rudin, Amt für Wald beider Basel

**Externe Begleitung:**

Beate Hasspacher, Hasspacher&Iseli GmbH, Olten  
 Peter Wehrli, Geocad+partner AG, Liestal

**Mitwirkende:***Organisation*

Bürgergemeinde Basel  
 Stiftung Burg Reichenstein  
 Bürgergemeinde Arlesheim  
 Bürgergemeinde Frenkendorf  
 Bürgergemeinde Münchenstein  
 Bürgergemeinde Muttenz  
  
 Bürgergemeinde Pratteln  
 Einwohnergemeinde Arlesheim  
  
 Einwohnergemeinde Birsfelden  
 Einwohnergemeinde Frenkendorf  
 Einwohnergemeinde Münchenstein  
 EG Muttenz, Bauverwaltung  
 EG Pratteln Abt. Bau  
 Naturschutzkommission  
 Elternbildung BL  
 Wald- und Spielgruppe s' Bienehüsli Pratteln  
 Walkinggruppe Pratteln  
 Verkehrs- und Verschönerungsverein Pratteln-  
 Augst  
 Pfadi Münchenstein  
 JG Arlesheim  
 JG Frenkendorf  
 JG Münchenstein  
 JG Muttenz  
 JG Pratteln

*Vertretende Personen:*

Daniel Müller  
 Hannes Baumgartner  
 Willy Dudler, Stephan Kink  
 Toni Kumpli, Andrea Schäfer  
 Max Schluemp, Clive Spichty  
 Karl Grollimund, Michael Kiefer, Hans Ulrich  
 Studer  
 Ruedi Nebiker  
 Karl-Heinz Zeller, Marcel Leutwyler, Daniel  
 Wyss, Marie Regez  
 Hanspeter Moser  
 Urs Kaufmann, Urs Flückiger  
 Walter Banga, Andreas Berger  
 Patricia Enzmann  
 Rosmarie Giese  
 Valentin Andreae  
 Jürgen Funck  
 Sylvie Anderrüti  
 Berti Puppato  
 René Eichenberger  
  
 Peter Feldmann  
 Markus Belzung  
 Bruno Kleiber, Beat Willi  
 Samuel Uhlmann  
 Otto Brunner, Werner Marti  
 Ueli Schwob

*Organisation*

Amt für Raumplanung (ARP)

## Sportamt

Amt für Veterinär- Jagd- und Fischereiwesen

Bürgergemeinde Liestal

Forstkreis Dorneck-Thierstein

Forstrevier Dorneck-Nord

AG Naturschutz Münchenstein

Hallo Biber / Pro Natura BL

Natur- und Vogelschutzverein Münchenstein

Natur- und Vogelschutzverein Muttenz

Natur- und Vogelschutzverein Arlesheim

Natur- und Vogelschutzverein Birsfelden

Natur- und Vogelschutzverein Münchenstein

Natur- und Vogelschutzverein Pratteln

Planet Velo GmbH

Sportclub Ciba

Swisscycling

Veloclub Reinach

Vereinigte Radler Pratteln

Hundesport Muttenz

IG Klettern Basler Jura

ROLV NWS

Reiterkameraden Pratteln

Reitverein Wartenberg

Fachorganisation Verein Wanderwege beider

Basel

Hardwasser AG

Eckstein Birseck

Kindergärten &amp; Primarschule Arlesheim

*Vertretende Personen:*

Martin Huber, Kantonsplanung

Doris Capaul, Fachstelle Wanderwege

Paul Imbeck, Natur und Landschaft

Willi Wenger-Wüthrich

Ignaz Bloch, Daniel Zoppi

Reto Sauter, Peter Siegrist

Martin Roth

Roger Zimmermann

Hans Gysin

Werner Götz

Werner Gysin

Martin Erdmann, Fredi Mürner

Daniela Loehler Zweifel, Kurt Pulver

Alfred Niffeler

Roland Lüthi

Roger Schneider

Heinz Jost

Peter Dittmar

Jakob Weber

Andreas Binder, Peter Haag, René Schenker,

Christoph Jenzer

Paul Schneider, Flavio Schneider

Beatrix Masselier

Max Zehntner, Patrick Müller

Otti Bisang, Simon Scherrer, Felix Ryter

Marlies Hartmann

Renate Schumacher, Bernhard Schweizer

Werner Madörin, Hans Wüthrich

Paul H. Diebold

Andreas Flückiger

Heidy Bilger

Bild auf dem Titelblatt:

Blick auf die Ruine Schauenburg, Foto: Christian Gilgen

**Inhalt:**

<b>0 Zusammenfassung.....</b>	<b>6</b>
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>7</b>
1.1 Was ist ein WEP? .....	7
1.2 Rechtsgrundlagen .....	7
1.3 Adressaten und Rechtswirkung .....	8
1.4 Dokumente .....	8
1.5 Das Planungsgebiet .....	9
<b>2 Leitbild Wald .....</b>	<b>10</b>
<b>3 Grundsätze der Bewirtschaftung und der Nutzung des ganzen Waldes .....</b>	<b>12</b>
3.1 Naturnaher Waldbau .....	12
3.2 Nachhaltige Holzproduktion .....	13
3.3 Bodenschutz .....	17
3.4 Schutz vor Naturgefahren .....	17
3.5 Natur- und Landschaftsschutz.....	18
3.6 Wald und Wild .....	19
3.7 Erholung und Freizeit im Wald .....	21
3.8 Sozio-ökonomische Funktionen des Waldes .....	23
<b>4 Waldfunktionen .....</b>	<b>24</b>
4.1 Einleitung .....	24
4.2 Vorrang Holzproduktion .....	25
4.3 Vorrang Schutz vor Naturgefahren .....	26
4.4 Vorrang Naturschutz .....	27
4.5 Vorrang Erholung.....	29
4.6 Vorrang Grundwasserschutz .....	30
<b>5 Objekte mit besonderer Zielsetzung .....</b>	<b>31</b>
5.1 Holzabsatz und -verwendung H1 .....	31
5.2 Kantonal festgesetzte Waldreservate N1.....	33
5.3 Kantonal bedeutende potenzielle Waldreservatsflächen N2.....	35
5.4 Waldränder und Waldsäume N3 .....	37
5.5 Invasive Neophyten N4.....	39
5.6 Radfahren und Biken E1.....	40
5.7 Reiten E2.....	49
5.8 Wanderwege E3.....	51
5.9 Orientierungslauf (OL) und andere wegungebundene Veranstaltungen E4 .....	52
5.10 Klettern im Wald E5 .....	53
5.11 Hunde im Wald E6 .....	55
5.12 Wildruhegebiete J1 .....	56
5.13 Hardwald (Spezialgebiet) G1 .....	58
5.14 Naturschutzgebiet Ermitage – Chilchholz (Spezialgebiet) G2 .....	60
5.15 Öffentlichkeitsarbeit, Waldpädagogik V1.....	61
5.16 Vollzug geltender Regelungen V2 .....	62
5.17 Wald und Siedlungsgebiet V3.....	64
5.18 Archäologische Schutzobjekte, historische Verkehrswege V4 .....	65
<b>6 Erschliessung und Wegbenutzung .....</b>	<b>66</b>
6.1 Stand der Erschliessung.....	66
6.2 Erschliessung und Holzproduktion .....	66

6.3	Erschliessung und Erholungsnutzung .....	67
6.4	Unterhalt der Wege .....	67
6.5	Fahrverbot für Motorfahrzeuge und Signalisation .....	67
<b>7</b>	<b>Umsetzung und Kontrolle .....</b>	<b>68</b>
7.1	Umsetzungsinstrumente .....	68
7.2	Finanzierung .....	70
7.3	Nachhaltigkeitskontrolle.....	72
<b>8</b>	<b>Erlass.....</b>	<b>76</b>

## **Anhang**

A 1	Glossar (Erläuterungen forstlicher Fachbegriffe)
A 2	Waldflächen nach Eigentum
A 3	Verhaltenskodex für Mountainbiker
A 4	OL-Kompass für den Wald
A 5	12 Gebote für das Reiten im Wald
A 6	Regelungen Klettern
A 7	Basler Kletter Kodex
A 8	Archäologische Schutzobjekte im Wald
A 9	Naturschutzgebiet "Ermitage-Chilchholz", Konzept Natur, Erholung und Sport (Oktober 2006, Massstab 1:5000)

## 0 Zusammenfassung

**Für den eiligen Leser: Auf die wichtigsten Kapitel und die dazugehörigen Pläne wird in der Zusammenfassung in Fettdruck hingewiesen.**

Der Waldentwicklungsplan (WEP) ist eine überbetriebliche Planung, die mindestens ein Forstrevier umfasst. Der WEP stellt für das gesamte Waldareal die Abstimmung der verschiedenen Waldfunktionen (Holzproduktion, Naturschutz, Schutz von Naturgefahren, Erholung) sicher, damit die örtlich erwünschten Leistungen und Wirkungen des Waldes nachhaltig erfüllt werden können.

Der Planungssperimeter umfasst das Gebiet der Forstreviere Schauenburg (Gemeinden Pratteln, Muttentz, Frenkendorf), Hard (Hardwald in den Gemeinden Muttentz, Pratteln, Birsfelden) und der Forstbetriebsgemeinschaft Münchenstein/Arlesheim (Gemeinden Münchenstein, Arlesheim). Der WEP wurde unter Mitwirkung von Gemeinden und Interessenvertretern von 2008 bis 2010 erarbeitet. Er richtet sich in erster Linie an kantonale und kommunale Behörden und soll bis ins Jahr 2025 wirken.

Kapitel 2 enthält ein **Leitbild** für den Wald der Region. In Kapitel 3 werden **Bewirtschaftungsgrundsätze** formuliert, die für die gesamte Waldfläche im WEP-Gebiet gelten. Die **Waldfunktionenplanung** legt örtlich Vorrangfunktionen fest und definiert die entsprechenden Rahmenbedingungen (Kapitel 4 und Plan "Waldfunktionen").

Objekte mit besonderen Zielsetzungen und **anstehende Koordinationsaufgaben** werden auf Objektblättern beschrieben. Die Objektblätter halten die Problemstellung, die Lösungsvorschläge und das Vorgehen fest (Kapitel 5 und Plan "Objekte mit besonderer Zielsetzung").

Das Kapitel **Erschliessung und Wegbenutzung** sowie der dazugehörige Plan zeigt das aktuelle Wegnetz und definiert die zulässigen Nutzungen durch Erholungssuchende (Kapitel 6).

Die **Nachhaltigkeitskontrolle** überprüft, ob die formulierten Entwicklungsziele (ökologische, soziale und ökonomische Aspekte) erreicht werden. In Kapitel 7 sind die dazu nötigen Indikatoren und Zielwerte festgehalten.

Der vorliegende Waldentwicklungsplan wurde vom Regierungsrat für 15 Jahre festgesetzt.

# 1 Einleitung

## 1.1 Was ist ein WEP?

Der Waldentwicklungsplan (WEP) ist das überbetriebliche Raumplanungsinstrument im Wald, welches

- alle regional gültigen, relevanten Planungsgrundlagen sammelt und zusammenfasst<sup>1</sup>,
- die übergeordneten Ziele und Entwicklungsabsichten der Walderhaltung und die Methoden und Rahmenbedingungen der Waldbewirtschaftung definiert,
- Konflikte erkennt, darstellt und soweit möglich löst oder Lösungswege aufzeigt,
- die Verbindung zur übrigen Raumplanung herstellt,
- raumwirksame Vorhaben im Wald und in angrenzenden Gebieten koordiniert,
- Prioritäten für das öffentliche Beitragswesen (Finanzhilfen/Abgeltungen) setzt,
- Kontrollgrößen der nachhaltigen Waldentwicklung festsetzt,
- die Vorgaben für die betrieblichen Planungen liefert und

damit als eigentliches Führungsinstrument des Forstdienstes die öffentlichen Interessen am Wald sicherzustellen sucht. Der WEP beinhaltet Aussagen und Entwicklungsziele, die durch verschiedene Massnahmen und Instrumente umgesetzt werden. Unterschiedliche Adressaten (z.B. Behörden, Private, Vereine) sind vom WEP angesprochen und haben ihn umzusetzen.

## 1.2 Rechtsgrundlagen

Das Bundesgesetz über den Wald (WaG vom 4.10.1991) verlangt, dass der Wald so zu bewirtschaften ist, dass die erwünschten Waldfunktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllt werden (Nachhaltigkeit). Gemäss zugehöriger Verordnung haben die Kantone bei Planungen von überbetrieblicher Bedeutung dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung über deren Ziele und Ablauf unterrichtet wird, dabei in geeigneter Weise mitwirken und diese Planungen einsehen kann.

In Ausführung der Bundesgesetzgebung bestimmt das kantonale Waldgesetz (kWaG vom 11.6.1998), dass

- die forstliche Planung den Rahmen für eine geordnete Waldbewirtschaftung und deren Abstimmung mit den nicht-forstlichen Ansprüchen an den Wald bildet (§15 Abs. 1 kWaG)
- die überbetriebliche forstliche Planung in Form der Waldentwicklungsplanung zu erfolgen hat (§15 Abs. 2 kWaG),
- die Waldentwicklungsplanung für das gesamte Waldgebiet sicherstellt, dass die erwünschten Waldfunktionen nachhaltig erfüllt werden und dass Waldentwicklungsplanung und Raumplanung miteinander zu koordinieren sind (§16 Abs. 1 kWaG),
- der kantonale Forstdienst die Waldentwicklungsplanung unter Mitwirkung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, der Einwohnergemeinden sowie der interessierten Kreise erarbeitet (§16 Abs. 2 kWaG)<sup>2</sup>,
- der Waldentwicklungsplan als Planungsergebnis vom Regierungsrat erlassen wird (§16 Abs. 3 kWaG),

---

<sup>1</sup> Berücksichtigte Grundlagen: Analyse, Kapitel 1.

<sup>2</sup> Planungsorganisation: Bericht, Kapitel 1.

- der Entwurf des Waldentwicklungsplanes in geeigneter Weise zu veröffentlichen ist, jede Person zum Entwurf Stellung nehmen kann und die Stellungnahmen beim Erlass des WEP angemessen zu würdigen sind (§17 Abs. 1 kWaG).

Die kantonale Waldverordnung (kWaV vom 22.12.1998) regelt im Weiteren in § 24 bis § 29 Umfang und Inhalt der Planung, die Mitwirkung der Bevölkerung sowie Erlass, Benützung und Einsichtnahme.

### 1.3 Adressaten und Rechtswirkung

Der Waldentwicklungsplan richtet sich in erster Linie an die kantonalen und kommunalen Behörden. Er ist für die Behörden verbindlich, d.h. die Behörden von Gemeinden und Kanton sind verpflichtet, bei ihren einzelnen Entscheiden alle formulierten Zielsetzungen und Massnahmen zu berücksichtigen.

Für die Grundeigentümer ist der WEP nicht verbindlich. Konkrete Auswirkungen für die Grundeigentümer entstehen erst mit Ausführungsplanungen wie Betriebsplänen, Zonenplänen, Verträgen, Verfügungen (z.B. über Beitragsleistungen) oder Bewilligungen (z.B. nichtforstliche Kleinbauten). Die Grundeigentümer sind grundsätzlich frei, solche Vereinbarungen einzugehen. Sie können Rechtsanspruch für eventuelle Abgeltungen und Beiträge geltend machen.

### 1.4 Dokumente

Folgende Unterlagen wurden im Rahmen der Waldentwicklungsplanung erarbeitet:

Teil des WEP	Beschreibung, Inhalte	Einsicht auf dem Amt für Wald	Einsicht bei Einwohnergemeinde
WEP	Planungsteil mit Text und Karten (eigentlicher „Waldentwicklungsplan“, der dem Genehmigungsverfahren untersteht)	X	X
Bericht	Planungsablauf und Organisation, Beteiligte, Sitzungen, Protokolle	X	X
Analyse	Zusammenfassung und Interpretation der Planungsgrundlagen, Ergebnisse der Mitwirkung	X	
Planungsgrundlagen	Karten zu den vorhandenen Grundlagen, Ergebnisse der Kontrollstichproben (gemäss § 25 kWaV)	X	

*Tabelle: Dokumente der Waldentwicklungsplanung Schauenburg - Hard - Birseck.*

## 1.5 Das Planungsgebiet

Der Planungsperimeter umfasst sämtliche Waldungen der Gemeinden Arlesheim, Birsfelden, Frenkendorf, Münchenstein, Muttenz und Pratteln (Abbildung 1).

Die Gesamtfläche der Gemeinden beträgt 4'856 ha, davon sind 1'710 ha oder 35% Wald (Kanton BL: 42%). Im Planungsperimeter leben 69'756 Einwohner, pro Person stehen theoretisch 0.02 ha Wald zur Verfügung (Kanton BL: 0.08 ha).

Waldeigentum	Betriebsplanpflicht	ohne Betriebsplanpflicht	Total ha	
Bürgergemeinden	1'444.51	1.58	1'446.09	87%
Einwohnergemeinden		24.89	24.89	1%
Kanton BL		19.37	19.37	1%
Privatwald <sup>1</sup>	54.11	126.90	181.01	11%
Total	1'498.62	172.73	1'671.35	100%
	90%	10%	100%	

<sup>1</sup> incl. Wälder Stiftung Burg Reichenstein und Christoph Merian Stiftung (CMS)

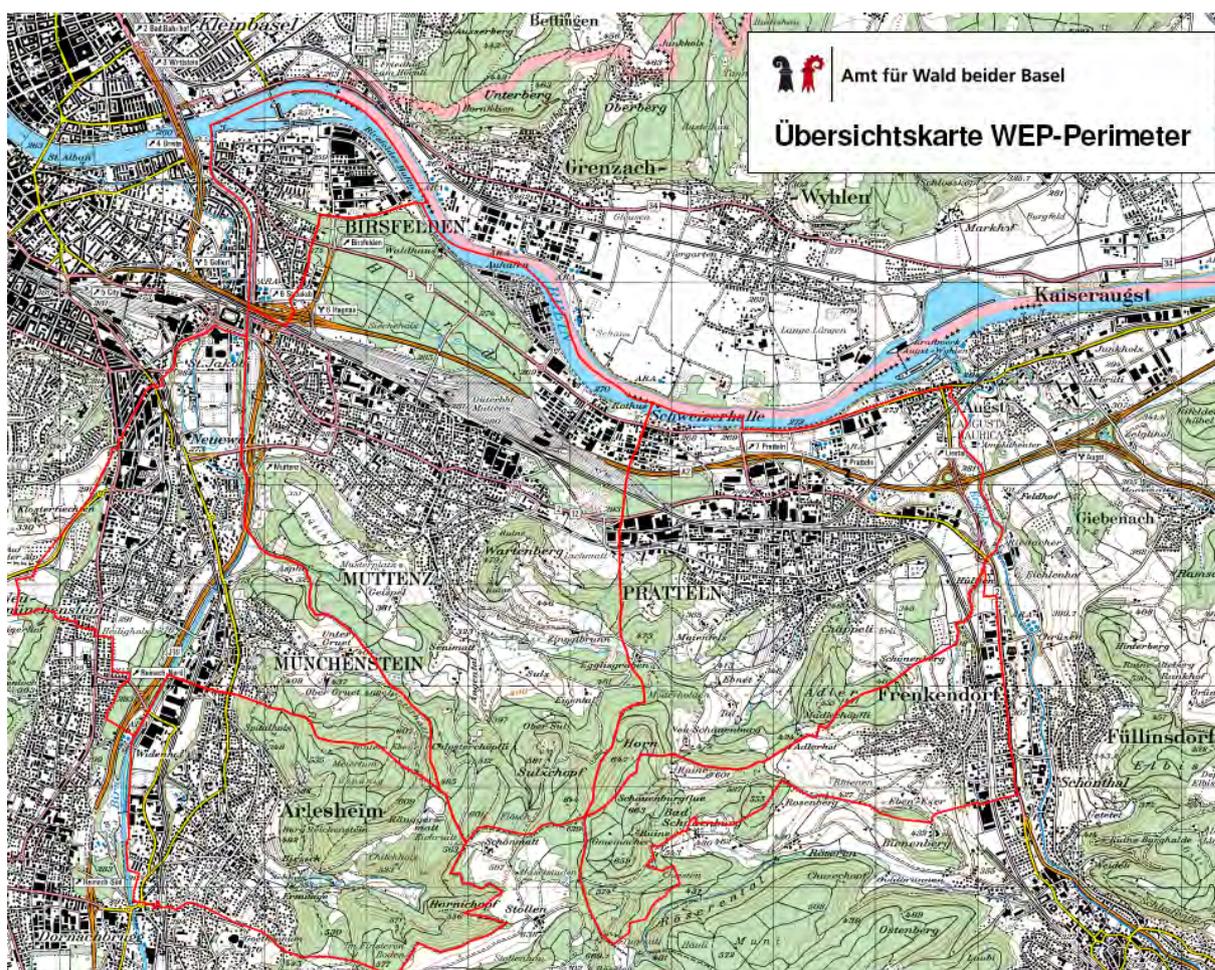


Abbildung: Übersicht über den Planungsperimeter des WEP Schauenburg - Hard - Birseck mit den Gemeinden Arlesheim, Münchenstein, Birsfelden, Muttenz, Pratteln und Frenkendorf.

## 2 Leitbild Wald

Im Jahre 1999 wurden die forstpolitischen Ziele beider Basel von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft und vom Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt in einem Leitbild zum Ausdruck gebracht. Dieses Leitbild gilt auch für die WEP-Region Schauenburg - Hard - Birseck:

### **Unser Wald ist naturnah aufgebaut.**

- Der Wald verjüngt sich natürlich aus den Samen seiner Mutterbäume. Pflanzungen erfolgen nur dort, wo die Artenvielfalt erhöht oder die Wertholzproduktion verbessert werden soll oder wo die natürliche Ansamung ausbleibt.
- Der naturnahe Wald setzt sich aus den Baumarten des jeweiligen Standortes zusammen. Gastbaumarten werden nach den Regeln der naturnahen Waldbewirtschaftung ausgewählt und gepflanzt. Grössere reine Nadelholzbestände aus der Zeit, in welcher die Holzproduktion zentrales Waldbauziel war, werden langfristig durch Pflege in naturnahe Wälder überführt.
- Die Waldpflege erfolgt schonend für Waldboden und Waldbestände. Das Befahren mit forstlichen Motorfahrzeugen beschränkt sich auf die Waldwege, Maschinenwege und Rückegassen.

### **Im Wald wächst der Rohstoff Holz.**

- Im Wald wird so viel Holz geerntet wie jährlich nachwächst, sofern landschaftspflegerische Forderungen die Nutzung nicht einschränken.
- Das Produktionspotential des Waldes wird somit ausgeschöpft und das Holz mit ökologischem Nutzen für die Umwelt verwertet.
- Die Eigenschaften des Standorts sind massgebend für den Holzzuwachs sowie für die Wert- oder Massenzholzproduktion.

### **Der Wald ist kein Niemandsland.**

- Der Wald ist allgemein zugänglich. Er gehört privaten oder öffentlichen Eigentümern, die das freie Betretungsrecht der Öffentlichkeit dulden. In der Gesetzgebung gilt der Grundsatz "öffentliches Recht vor privatem".
- Wald verpflichtet, fordert Eigenverantwortung und Verständnis seitens der Eigentümer.

### **Der freie Zutritt zum Walde steht allen offen.**

- Jedermann kann den Wald ohne Erlaubnis betreten.
- Reiter und Radfahrer benützen die Waldstrassen. Spezielle Reit- und Radwege (inkl. Mountainbike-Routen) sind gekennzeichnet.
- Veranstaltungen im Wald sind möglich. Je nach Art und Grösse sind diese zum Schutz von Pflanzen und Tieren oder im Interesse des Waldeigentümers einer Bewilligungspflicht unterstellt.

### **Natürlicher Artenreichtum zeichnet den Wald aus.**

- Der naturnah aufgebaute Wald beherbergt eine grosse Zahl von Tier- und Pflanzenarten.
- Das Schaffen unterschiedlich zusammengesetzter Waldbestände fördert die Vielfalt von Lebensräumen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf jegliche Nutzung verzichtet werden.
- Die Umgestaltung von steilen Waldrändern zu stufigen mit einer Baum-, Strauch- und Krautschicht erhöht die Artenvielfalt und vernetzt verschiedene Lebensräume.

**Der Wald prägt eine Landschaft.**

- Bei der Waldbewirtschaftung wird an exponierten Orten auf das Landschaftsbild Rücksicht genommen. Die Holznutzung erfolgt zurückhaltend und die Baumarten sollen dem Standort angepasst sein.

**Der Wald schützt uns vor Naturgefahren.**

- Der Wald schützt die Menschen, ihre Siedlungen und Verkehrswege vor Naturgefahren wie Steinschlag, Erdbeben und Erosion. Er gleicht den Wasserhaushalt aus. Dadurch werden Hochwassergefahren gemildert.

**Immissionen (Stickstoff, Feinstaub) gefährden die Lebenskraft unseres Waldes.**

- Der vitale Wald trotzt bestmöglich den Naturgefahren und besitzt die grösstmögliche Widerstandskraft gegen die schädlichen Immissionen unserer Zivilisation.

**Der Wald beeinflusst die Umgebung positiv.**

- Die Waldpflege fördert die verschiedenen Umweltwirkungen des Waldes.

**Unser Wald erfüllt seine Funktionen nachhaltig.**

- Der Wald soll mit seiner Vielfalt an Tieren, Pflanzen und seinen unterschiedlichen Formen, schützend und wohltuend für den Menschen, den zukünftigen Generationen übergeben werden.

### 3 Grundsätze der Bewirtschaftung und der Nutzung des ganzen Waldes

Die nachfolgenden Bewirtschaftungsgrundsätze gelten für den gesamten Wald im Perimeter.

In Kapitel 4 werden zusätzlich spezifische Vorgaben für Teilflächen mit Vorrangfunktionen und in Kapitel 5 Objekte mit besonderer Zielsetzung beschrieben.

#### 3.1 Naturnaher Waldbau

Für die Waldbewirtschaftung gelten flächendeckend die Grundsätze des naturnahen Waldbaus. Dies heisst im Einzelnen:

**Baumartenwahl:** Die Baumartenzusammensetzung soll standortsgerecht sein. Die Baumartenwahl (insbesondere der Nadelholzanteil) richtet sich nach den Empfehlungen zur vegetationskundlichen Kartierung. Angestrebt werden möglichst vielfältige und stabile Mischbestände. Damit wird auch das Risiko bei veränderten Klimabedingungen minimiert.<sup>3</sup>

**Verjüngung:** Die Bestände werden in der Regel natürlich verjüngt. Pflanzungen können bei ungenügender Naturverjüngung, zur Anreicherung der Baumartenmischung oder aus wirtschaftlichen Gründen vorgenommen werden. Beim Einbringen von Gastbaumarten ist der Kommentar zur vegetationskundlichen Kartierung zu beachten. Die Verjüngung erfolgt in der Regel kleinflächig, die Flächengrößen werden dem Lichtbedarf der gewünschten Baumarten entsprechend gewählt.

**Jungwaldpflege:** Die Pflege der Bestände fördert die Wertholzproduktion und die Bestandesstabilität, regelt die Mischung der Baumarten, fördert die Artenvielfalt und erfolgt rationell.

**Bodenschutz:** Durch konsequente Feinerschliessung wird ein flächiges Befahren des Bodens verhindert.

**Betriebsarten und Verjüngungsverfahren:** Durch die Anwendung verschiedener Betriebsarten (wie Hochwald, Dauerwald, Mittelwald u.a.) und Verjüngungsverfahren (wie Femelschlag, Schirmschlag, Einzelstammnutzung u.a.) auf geeigneten Standorten werden vielfältige Bestände für Flora und Fauna sowie abwechslungsreiche Waldbilder geschaffen.

---

<sup>3</sup> Arbeitspapier zur Waldpflege und Waldverjüngung unter dem Aspekt der Klimaveränderung. Forstamt beider Basel, 20. November 2006.

## 3.2 Nachhaltige Holzproduktion

Die nachhaltige Waldbewirtschaftung stellt die dauernde Erfüllung aller Waldfunktionen (Holznutzung, Schutz vor Naturgefahren, Natur- und Grundwasserschutz, Erholung) sicher. Dies schliesst eine ökologisch sinnvolle, sozialverträgliche und ökonomisch effiziente Holzproduktion mit ein.

Holz hat als einheimischer, natürlicher und nachhaltig produzierter Rohstoff eine grosse Bedeutung, sowohl als Nutzholz und Werkstoff wie auch als Energieholz.

Die energetische Verwertung von Holz ist klimaneutral und hilft, fossile Brennstoffe zu sparen. Die dauerhafte Verwendung von Holz, z.B. als Baumaterial, ersetzt andere, weniger klimafreundliche Materialien und bindet das Treibhausgas CO<sub>2</sub>. Beides hat eine positive Wirkung auf das Klima. Ein regionaler Abnehmer von Energieholz ist u.a. das Holzheizkraftwerk Basel.

Das Holz der öffentlichen Wälder des WEP-Gebietes ist nach den Richtlinien von Q-, FSC- und PEFC-Label zertifiziert.

### Baumarten (Vorratsanteile)



Fichte	3%
Tanne	2%
Föhre	3%
Lärche	2%
übriges Nadelholz	0%
Buche	59%
Eiche	8%
Esche	7%
Ahorn	7%
übriges Laubholz	10%
Nadelholz	9%
Laubholz	91%
total	100%

Tabelle: Baumartenverteilung in der WEP-Region.

Die Wälder der WEP-Region sind Laubwälder. Die häufigste Baumart ist die Buche, am zweithäufigsten sind Eichen mit Schwerpunkten in der Hard, Wissgrien und Rütihard. Bei den "übrigen Laubhölzern" handelt es sich um eine breite Palette von Arten wie Kirschbaum, Wildobst, Sorbusarten, Hagebuche oder Linde. Nadelhölzer nehmen insgesamt einen Anteil von 9% ein.

Die Wälder sind naturnah und standortgerecht zusammengesetzt.

Der aktuelle Holzvorrat beträgt insgesamt ca. 500'000 sv resp. 300 sv/ha. Er liegt unter den Durchschnittswerten der Schweiz (340sv/ha) und des Kantons Basel-Landschaft (342 sv/ha). Die Vorräte in den nicht betriebsplanpflichtigen Wäldern sind etwa gleich hoch wie die in den planungspflichtigen, öffentlichen Wäldern.

Im Laufe der letzten 100 Jahre hat sich der Holzvorrat in den Wäldern der WEP-Region verdoppelt, nach einem kontinuierlichen Vorratsaufbau bis etwa 1970 wurde der stehende Holzvorrat auf 300 sv/ha gehalten.

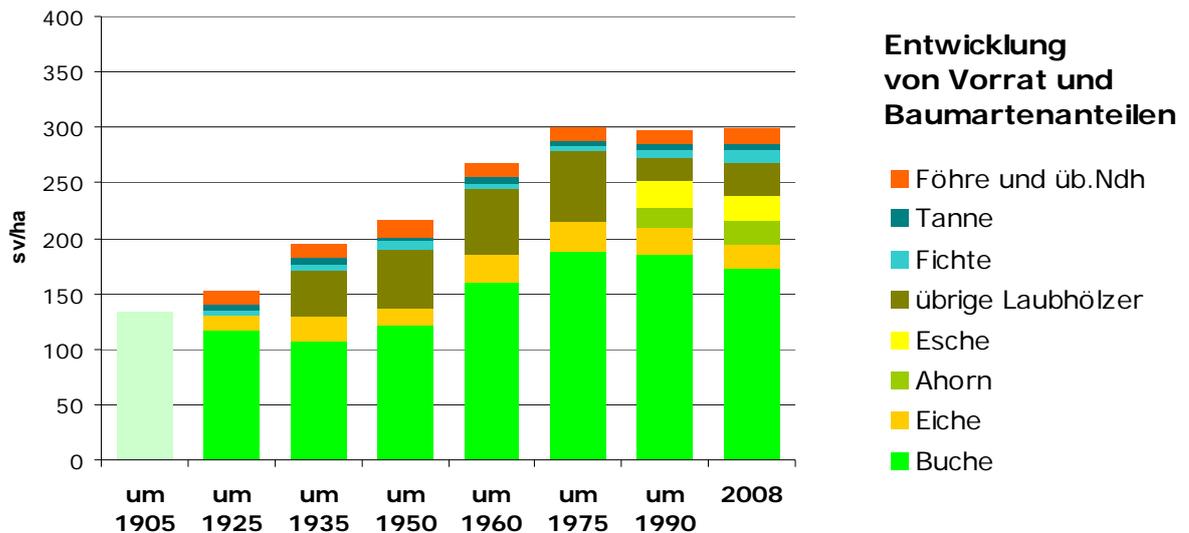
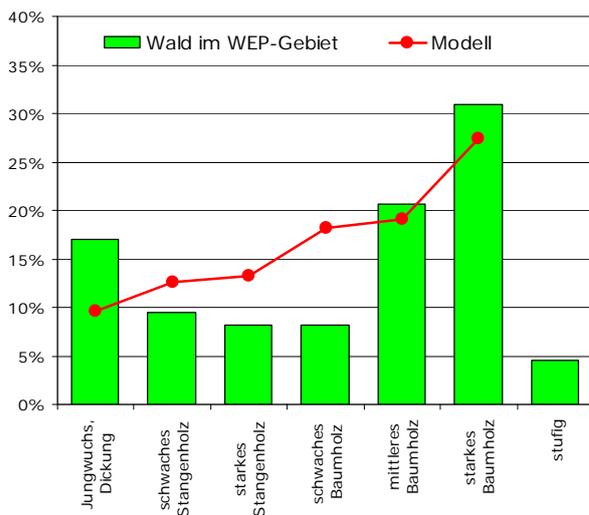


Abbildung: Die Entwicklung von Baumartenanteilen und Holzvorräten in den letzten 100 Jahren in den betriebsplanpflichtigen Wäldern der WEP-Region (ohne Hardwald). (Quelle: Auswertung der Inventuren und Betriebspläne)



Die Wäldungen im WEP-Gebiet sind heute recht nachhaltig aufgebaut. Mittelalte Bestände (Stangenholz/schwaches Baumholz) sind eher knapp; Baumhölzer sind etwa modellgemäss vorhanden, Jungwald ist reichlich vorhanden (Sturm Lothar).

Abbildung: Verteilung der Entwicklungsstufen und Flächennachhaltigkeitsmodell für die Wälder der gesamten WEP-Region (Quelle: Auswertung Bestandeskarte 2008).

Die langfristig und nachhaltig mögliche Holznutzung kann aufgrund der Wuchskraft der Waldstandorte abgeschätzt werden<sup>4</sup>.

Holznutzungspotential	Forstbetriebsge- meinschaft Mün- chenstein/Arlesheim	Revier Schauenburg	Revier Hard	WEP-Gebiet
	sv im Jahr	sv im Jahr	sv im Jahr	sv im Jahr
Wald mit Betriebsplan- pflicht	3'100	6'100	2'000	11'200
Wald ohne Betriebsplan- pflicht	600	800		1'400
<b>Total</b>	<b>3'700</b>	<b>6'900</b>	<b>2'000</b>	<b>12'600</b>
sv pro Jahr und ha	6.92	7.89	7.64	7.54

Tabelle: Schätzung des nachhaltigen jährlichen Holznutzungspotentials der Wälder im WEP-Gebiet (d.h. die Nutzung entspricht etwa dem Zuwachs).

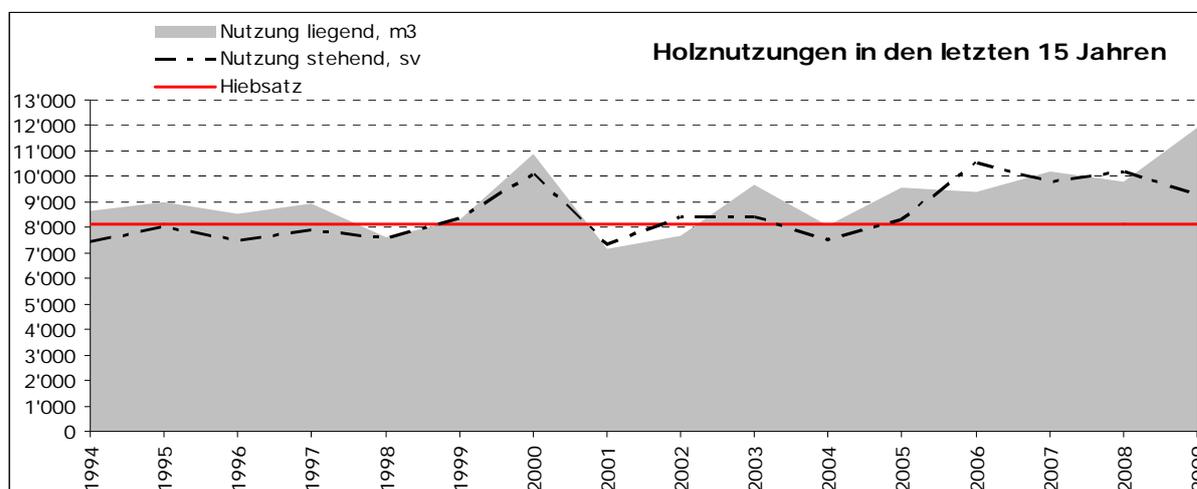


Abbildung: Aktuelle Holznutzung, Werte der letzten 15 Jahre (betriebsplanpflichtiger Wald im WEP-Gebiet, ohne Hardwald).

Aktuelle Holznutzung der letzten 5 Jahre	FBG Münchenstein	Revier Schauenburg	Revier Hard	Total
	Waldfläche ha	424	777	288
Hiebsatz sv/ha	2'210	6'000	1'450	9'660
Nutzung m <sup>3</sup> /Jahr	2'900	6'400	2'270	11'570
M3 pro Jahr und ha	6.84	8.24	7.88	7.77

Tabelle: Aktuelle Holznutzungen der letzten 5 Jahre pro Forstrevier.

Die **tatsächlichen Nutzungen** der letzten 15 Jahre bewegen sich zwischen 7'500 und 10'500 sv (ohne Hardwald). Da sich die Vorräte in den letzten 15 Jahren kaum verändert haben, kann davon ausgegangen werden, dass mit den Nutzungen der letzten 15 Jahre der Zuwachs abgeschöpft wurde. Dies bestätigt auch ein Vergleich der letzten 5 Jahre (inklusive Hardwald) zwischen dem geschätzten Nutzungspotential (11'200 sv/Jahr) und der durchschnittlichen Nutzung der letzten 5 Jahre (11'570 sv/Jahr).

<sup>4</sup> Details siehe Analyse

Wären nur die aktuellen Hiebssätze genutzt worden, wäre der Vorrat weiter angestiegen. **Zwangsnutzungen** und intensive Naturschutz-Holzschläge (z.B. lichte Wälder) haben zu den Mehrnutzungen geführt. Neben dem üblichen Zwangsnutzungsanteil an der Holznutzung haben vor allem der Sturm Lothar (1999) und die Folgen des extremen Trockenjahres 2003 zu Mehrnutzungen geführt. Als direkte oder indirekte Folge des Jahrhundertsturmes Lothar sind im **WEP-Gebiet ca. 12 ha Wald geworfen oder gebrochen worden, bzw. später an den Folgen (Sonnenbrand, etc.) abgegangen, dies entspricht einer Holzmenge von ca. 4'000 m<sup>3</sup>.**

Bei der Nutzung von Laubholz liegt der Stammholzanteil zwischen 40% und 50% (bei Nadelholz beträgt er 80 %). Bei einem Laubholz-Anteil im WEP-Gebiet von über 90% bedeutet dies, dass über die Hälfte der Nutzung nur als Industrie- oder Brennholz verwertet werden kann. Das **Energieholz-Potential** ist somit sehr hoch, eine Verwertung insbesondere in lokalen Wärmeverbänden ist sinnvoll. Eine Veredlung dieser geringwertigen Sortimente zu Holzpellets ist möglich.

Im ganzen betriebsplanpflichtigen Wald sind je nach festgelegtem Zielvorrat zukünftig **ca. 12'000 m<sup>3</sup>** Holz nachhaltig nutzbar. Die Betriebsplanung bestimmt im öffentlichen Wald die definitive Nutzungsmenge unter Berücksichtigung von Nutzungsverzichtsflächen, Bestandesstrukturen, Erschliessung und aktuellem Zuwachs. Für die Betriebsplanungen gilt ein Zielvorrat von 270 bis 300 m<sup>3</sup>/ha.

Zur Thematik der Holznutzung siehe Objektblatt H1 "Holzabsatz und -verwendung".

### 3.3 Bodenschutz

Boden ist eine nicht erneuerbare Ressource. Deshalb kommt dem Schutz des Bodens in seiner Funktion als Lebensgrundlage für künftige Generationen eine besondere Bedeutung zu. Böden sind auch im Wald zunehmend gefährdet.<sup>5</sup>

Um die Bodenfruchtbarkeit möglichst zu erhalten und die natürliche Verjüngung zu gewährleisten, sollen Holzernte, Freizeit- und Erholungsnutzung die Böden möglichst wenig beeinträchtigen. Je tiefgründiger und feinerdreicher ein Boden ist, desto empfindlicher ist er bei mechanischer Belastung. Es müssen bestandes- und bodenschonende Holzerteilungsverfahren eingesetzt werden. Der bodengebundene Holztransport in Beständen soll grundsätzlich auf Rückegassen erfolgen. Dabei sind die Witterungsverhältnisse zu berücksichtigen. Die Rückegassen werden vor der Schlaganzeichnung markiert.

In Arlesheim wurde der Seilkran verschiedentlich im Rahmen von Naturschutz-Pflegeeingriffen (lichter Wald) eingesetzt (Chilchholz, Hornichopf, Mattenbühl).

### 3.4 Schutz vor Naturgefahren

Der Wald übt an Steilhängen Schutzfunktionen aus, indem er Schutz vor Erosion, Steinschlag und Rutschungen bietet. Um diese Schutzwirkungen des Waldes sicherzustellen, wird im Rahmen der ordentlichen Waldpflege die Stabilität der Bestände gefördert.

In Waldbächen fällt Tot- und Grünholz an, das als Schwemmholz bei Durchlässen und Brücken Probleme verursachen kann. Durch Verklausungen entstehen Schäden an diesen Bauwerken. Mittels gezielter Stabilitätsdurchforstungen sind in den Wäldern der Bachböschungen instabile Bäume zu entnehmen und durch Auflichtungen können Rutsch- und Erosionsflächen wieder mit Jungbäumen bewachsen werden. Es soll dabei aber nur so viel Holz entnommen werden, dass die Sicherheit gewährleistet ist. Die Gerinne sind aus Sicherheitsgründen nach Holzschlägen und grösseren Unwettern zu kontrollieren und allenfalls zu räumen.

Wo im Bereich von Strassen und Siedlungen (Gefahren- und Schadenpotential) erhöhte Ansprüche an die Stabilität der Bestockung und der Waldränder gestellt werden, wurden Waldflächen mit Vorrangfunktion Schutz vor Naturgefahren ausgeschieden, siehe Kap. 4.3.

---

<sup>5</sup> siehe auch Merkblatt für die Praxis, WSL, Nr.45 2009

### 3.5 Natur- und Landschaftsschutz

Für mehr als einen Drittel der Pflanzen- und Tierarten ist unser Wald Lebensraum. Die WEP-Region ist aufgrund ihrer naturräumlichen Vielfalt ein ökologisch wertvolles Gebiet.

Die Förderung und Erhaltung der Biodiversität (Artenschutz, Schutz von Lebensräumen) wird mit mehreren Strategien verfolgt:

- durch die Erarbeitung von spezifischen Nutz- und Schutzkonzepten und die Unterschutzstellung von Gebieten mit besonderen naturkundlichen Werten, siehe Vorrangfunktion Natur- und Landschaftsschutz Kap.4.4 sowie die Objektblätter N1 und N2.
- durch die naturnahe, ökologisch orientierte Bewirtschaftung auf der gesamten Waldfläche.

Dabei gilt es im ganzen Wald folgende Aspekte zu beachten:

Erhaltung und Förderung von **seltene und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten**:

Seltene einheimische Baumarten werden wie bisher durch gezielte Pflege- und Durchforstungseingriffe geschont und gefördert. Pflanzungen können die Naturverjüngung ergänzen. Seltene Arten in Kraut- und Strauchschicht werden im Rahmen der forstlichen Massnahmen gefördert. Schutz und Förderung gelten vor allem auch den Lebensräumen.

In **seltene Waldstandorten** wird besonders darauf geachtet, die natürliche Baumartenzusammensetzung und die typische Strauch- und Krautvegetation zu erhalten oder zu fördern. Meist liegen diese Standorte in Naturvorrangflächen oder kommen kleinflächig an Extremstandorten vor <sup>6</sup>.

Die **häufigen Waldstandorte**<sup>7</sup> sind charakteristisch für das Gebiet und prägen die Landschaft. Sie werden durch den nachhaltigen und naturnahen Waldbau auf der ganzen Fläche in ihrer Eigenart erhalten und gefördert.

**Strukturreiche Waldränder** mit extensiv bewirtschaftetem Krautsaum sind besonders artenreich und dienen vielen Tier- und Pflanzenarten als Wanderkorridore und Vernetzungselement. Zur Pflege und Gestaltung der Waldränder siehe Objektblätter "N4 Waldränder" sowie "V3 Wald und Siedlungsgebiet" .

Stehendes und liegendes **Totholz** ist Teil des Waldes<sup>7</sup>. Totholz bietet vielen holzbewohnenden und holzabbauenden Tieren und Pilzen wertvollen Lebensraum. Abgestorbene Einzelbäume werden darum stehen gelassen, sofern davon keine Gefahr für Verkehrswege, Waldbenutzer auf Wegen, für das Forstpersonal oder für den umliegenden Waldbestand ausgeht. Astmaterial und Stammstücke bleiben im Bestand. Gegenwärtig kommen im WEP-Gebiet rund 10 sv/ha Totholz vor. Damit ist der Zielwert gemäss Totholz-Charta erreicht.

**Neophyten** (nicht einheimische, eingeführte Pflanzen) können sich rasch ausbreiten und die einheimische Flora verdrängen. siehe Objektblatt N4 "Invasive Neophyten".

**Eichen** haben eine besondere Bedeutung für die Biodiversität. Die Wälder des WEP-Gebietes sind, vor allem im Birs- und Rheintal, eichenreich und liegen zentral im Mittelspechtvorkommen der Nordwestschweiz<sup>8</sup>. Die Förderung der Eiche wird mit einer mehrteiligen Strategie verfolgt:

---

<sup>6</sup> Waldstandorte: siehe Analyse sowie Burnand & Hasspacher 1999: "Waldstandorte beider Basel".

<sup>7</sup> vgl. dazu die "Totholz-Charta Waldungen BL/BS" des Forstamtes beider Basel vom Mai 2006.

<sup>8</sup> geeignete Standorte und Entwicklung Eichenanteile siehe Analyse.

- In den Naturschutzgebieten werden Eichen gezielt gefördert und erhalten (Rütihard Muttenz, Hardwald, kleinere Flächen in weiteren Objekten; siehe Objektblätter N1 und N2).
- Im Mittelwaldprojekt Wissgrien Münchenstein wird die Eiche durch Wiederaufnahme der traditionellen Mittelwaldbewirtschaftung gefördert, das Projekt wird von der Walder-Bachmann-Stiftung unterstützt.
- Mit kantonalen Beiträgen an die Pflege von Eichenjungwüchsen wird die Verjüngung von Eichen sichergestellt.

**Landschaftselemente** wie Felsen, Bäche, Feuchtstellen, Schutt- und Geröllhalden, Dolinen u.a. tragen viel zur standörtlichen Vielfalt und Biodiversität bei. Sie werden geschont und erhalten.

**Landschaftsbild:** Die Wälder des WEP-Gebietes bilden in unmittelbarer Nähe zu den Siedlungsgebieten der Agglomeration Basel einen grossflächigen Naturraum an den Hängen zum Gempenplateau und zur Rütihard.

### 3.6 Wald und Wild

Im WEP-Gebiet leben 250 – 300 Rehe (Bevölkerung ca. 70'000 Menschen). Im weiteren sind Hasen, Füchse, Dachse und Wildsauen in unbekannter Anzahl anzutreffen.

Die Jagd wird im WEP-Gebiet von 5 Jagdgesellschaften ausgeübt. Die Jäger verstehen sich als Anwalt des Wildes und setzen sich dafür ein, dass dem Wild genügend Ruhe- und Äsungsflächen zur Verfügung stehen. Eine Aufgabe der Jäger besteht darin, das Fallwild zusammenzulesen und in der Jagdstatistik nachzuführen.

Die Jägerschaft hat den gesetzlichen Auftrag, "den Wildschaden auf ein tragbares Mass zu begrenzen" (§ 1 Abs. 2. Lit. D. kJaG) und mittels Hege "die Erhaltung eines angemessenen Wildbestandes zu gewährleisten" (§ 20 Abs. 1 kJaG). Aufgrund dieses gesetzlichen Auftrages müssen die Jäger zur Ausübung ihrer Hegetätigkeiten den Wald in vernünftigem Mass auch mit Fahrzeugen befahren. Die Einwohnergemeinden erteilen die Fahrbewilligungen und können diese bei Missbrauch auch verweigern.

Im Bewilligungsverfahren für Veranstaltungen im Wald werden die lokalen Jagdgesellschaften durch die Einwohnergemeinden zur Anhörung einbezogen.

#### **Rehwild:**

- Die Rehwilddichte mit 16 – 19 Rehen pro km<sup>2</sup> Wald ist mit den kantonalen Werten vergleichbar. Rehe sind wohl scheu, aber trotzdem Kulturfolger. Stimmt das Äsungs- und Deckungs-Verhältnis und ist die Beunruhigung nicht zu gross, so können Rehe direkt am Rande von Siedlungsgebieten beobachtet werden.
- Die Jagdgesellschaften haben jährlich einen Abschussplan zu erstellen und diesen vom Revierförster und der Abteilung Veterinär, Jagd und Fischerei des Kantons genehmigen zu lassen. Der Wildbestand ist so zu regeln, dass das Aufkommen der einheimischen und standortstypischen Baumarten möglich ist (Art. 27, Abs. 2 WaG). **Die Rehwildabschüsse pro Jahr und km<sup>2</sup> liegen zwischen 3.5 und 6 Rehen.**
- Die Verbissbelastung durch das Rehwild ist gemäss Aussagen der Revierförster vor allem bei seltenen Baumarten (Sorbus, Kirschbaum, etc.) und der Eiche hoch. Der selektive Verbiss führt ohne Schutzmassnahmen zu höheren Buchen-Anteilen zu Lasten

der Eiche und seltener Baumarten. Noch höhere Buchen-Anteile (s. Kapitel 3.2), als wir heute schon haben, sind nicht erwünscht.

- Technische Wildschadenverhütungsmassnahmen (Zäune, Einzelschütze) sind in begründeten Fällen möglich, insbesondere dann wenn der selektive Verbiss trotz nachhaltiger Jagd örtlich zu gross ist. Im Wald des WEP-Gebietes sind kaum Zäune anzutreffen, allenfalls Einzelschütze.
- Der Fallwildanteil am gesamten Rehwildabgang (Abschuss + Fallwild) im WEP-Gebiet beträgt in den Jahren 2005/06 - 2008/09 durchschnittlich 36 % (39 Rehe pro Jahr). Das heisst, jedes 3 Reh kam durch das Auto (38 %), Landwirtschaftliche Maschinen (20 %), Hunderisse (15 %) oder andere Ursachen zu Tode.

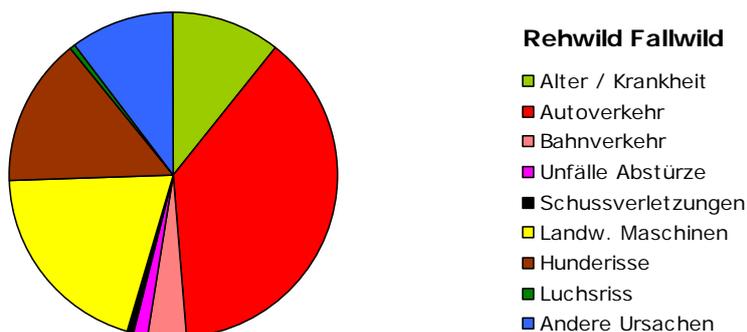


Abbildung: Rehwild, Fallwild im WEP-Perimeter nach Todesursache (Quelle: Jagdstatistik Kanton BL, Amt für Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen)

### Feldhase:

Seit den fünfziger Jahren haben die Feldhasenpopulationen in der Schweiz stark abgenommen. Die Hauptursache liegt in der Veränderung des Lebensraumes im Felde. Die Jagd ihrerseits hat mit dem freiwilligen Verzicht auf die Hasenjagd der Situation Rechnung getragen. Durch die Ausrichtung der heutigen Agrarpolitik in Richtung ökologischer Landwirtschaft erhofft man sich, die Lebensbedingungen für den Feldhasen mittelfristig verbessern zu können. Aus der Feldhasenzählung (Schweizer Feldhasenmonitoring 2009, Vogelwarte Sempach) im Gebiet Aesch geht hervor, dass einem Anstieg von drei Hasen pro km<sup>2</sup> (1996) auf 6 Hasen (2001), eine Abnahme auf 1.5 Hasen pro km<sup>2</sup> folgte. Es ist anzunehmen, dass dieser Trend und die niedrigen Hasenbestände auch im WEP-Gebiet zu erwarten sind.

Neben der Landwirtschaft sind noch andere Faktoren mitentscheidend:

- Dauernde Beunruhigung durch Erholungssuchende, Veranstaltungen, etc.
- Hohe Dichte frei laufender Haustiere (Hunde, Katzen, etc.)
- Fragmentierung der Lebensräume durch Wege und Trampelpfade

### Fuchs:

Der Fuchs spielt im Kreislauf der Natur als Räuber und Aasfresser eine wichtige Rolle. Bei grossen Populationen dringt er jedoch in den Siedlungsbereich vor, mit allen Begleiterscheinungen, wie öffnen der Kehrichtsäcke, etc. Sind diese siedlungsnahen Füchse dann noch von der Räude befallen, wie aktuell in Pratteln und Muttenz beobachtet, so kann dies zu Problemen führen. Die Fuchsräude wird durch eine parasitäre Milbe verursacht und ist auf Mensch und Haustier übertragbar.

- Es ist die Aufgabe der Jagd, die Fuchsbestände so zu reduzieren, dass deren Einwanderung in die Siedlungen und die Ansteckungsgefahr mit der Fuchsräude vermindert wird.

**Allgemeine Ziele / Absichten der Jägerschaft:**

Als generelles Ziel ist sicherzustellen, dass der Anblick aller heute vorhandenen Wildarten auch für künftige Generationen im WEP-Gebiet eine Selbstverständlichkeit bleibt, bzw. wieder zur Selbstverständlichkeit wird. Im Detail können die Ziele wie folgt zusammengefasst werden:

- Erhaltung gesunder, vielfältiger Wildbestände
- Reduktion der Fallwildraten (Rehwild, Hase, Fuchs)
- Erhöhung der Hasenbestände.

**Umsetzung:**

Nicht nur das Rehwild hat den Wald als Rückzugsort entdeckt, sondern auch der Feldhase. Während sich das Rehwild seine Einstände in Jungwäldern und schwer zugänglichen Gebieten sucht, trifft man den Feldhasen vor allem an und in Waldrändern. Damit ist auch die Wald-Seite gefordert, einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensräume zu leisten. Dies geschieht beispielsweise durch

- Einrichten von Wildruhegebieten (Objektblatt J1)
- Einrichten und Pflege von stufigen Waldrändern (Objektblatt N3)
- Durchsetzen geltender Vorschriften (Objektblatt V2)
- Koordination und Lenkung von Veranstaltungen (Objektblatt E4)
- Konzentration der linearen Nutzungen wie Biken, Wandern, Reiten (Objektblatt E1, E2, E3)
- Wildbiotophege (s. Betriebsplan)

### 3.7 Erholung und Freizeit im Wald

Immer aktueller und notwendiger sind für den modernen Menschen Erholungs- und Erlebnismöglichkeiten in der Natur. Die Nutzung der Wälder als Freizeit- und Erholungsgebiet wird grundsätzlich anerkannt und soll nachhaltig ermöglicht werden.

Wie die Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens zeigen, führen die immer vielfältigeren Freizeitbeschäftigungen z.T. zu recht unterschiedlichen Ansprüchen. So gibt es einerseits die eher ruhige, beschauliche Erholung, die möglichst ungestörte Wälder sucht und kaum Infrastruktur braucht. Andere Erholungssuchende nutzen Zufahrten und Parkplätze und halten sich in Gebieten mit Feuerstellen, Hütten etc. auf. Verschiedene Sportarten benutzen Infrastrukturen wie Waldwege, Fitnessparcours oder andere Anlagen.

Konflikte können einerseits zwischen den verschiedenen Erholungsbedürfnissen und andererseits mit den Anliegen der übrigen Waldnutzer, der Waldeigentümer sowie der nachhaltigen Ressourcenerhaltung bestehen.

Generell können die Ziele folgendermassen zusammengefasst werden:

- Erholungs- und Erlebnismöglichkeiten in der Natur nachhaltig ermöglichen
- Entflechtung und Lenkung der Erholungsnutzung auf dem bestehenden Wegnetz, soweit notwendig
- Umsetzung der Vorgaben des kWaG

**Bewilligungspraxis bei Veranstaltungen**

Alle Veranstaltungen mit übermässig starken Immissionen auf Fauna und Flora, reitsportliche Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen, radsportliche Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen und übrige Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen sind be-

willigungspflichtig. Laut Dekret über die Bewilligung von Veranstaltungen im Wald sind Gesuche durch die Einwohnergemeinde oder im Falle mehrerer Einwohnergemeinden durch das Amt für Wald beider Basel zu behandeln.

Folgende Unterlagen sind durch die Bewilligungsinstanz zu prüfen:

- Waldreservate: In den Schutzverfügungen zu Waldreservaten wurden teilweise spezielle Auflagen bezüglich Erholungsnutzung erlassen.
- Wildruhegebiete (siehe Objektplan im WEP): In der Regel darf nicht mehr als einmal pro Jahr eine Veranstaltung durch ein Wildruhegebiet führen (JaV § 23).

Neben dauerhaften räumlichen Einschränkungen sind auch temporäre Einschränkungen im Rahmen der Veranstaltungsbewilligung denkbar. Diese können örtlich sein, z.B. Meidung von trittempfindlichen Standorten oder Meidung von Jungwüchsen und Dickungen. Zudem sind zeitliche Einschränkungen wie Meidung der Brut- und Setzzeit (1. April bis 31. Juli) möglich.

Die Thematik wird im Objektblatt E4 "Orientierungslauf und andere wegungebundene Veranstaltungen" im Detail behandelt.

### **Bewilligungspraxis bei Bauvorhaben**

Infrastrukturanlagen wie Unterstände, Rastplätze, Sportparcours (z.B. fest installierte Kletterrouten), Bike- und Reitwege, etc. sind nichtforstliche Kleinbauten und –anlagen gemäss § 15 Abs. 2 kWaV. Diese benötigen eine Bewilligung nach § 15 Abs. 1 kWaV durch den Gemeinderat. Die Ausnahmbewilligung bedarf der Zustimmung des Amtes für Wald (§ 15 Abs. 3 kWaV).

### **Ausscheidung von Wildruhegebieten**

Im vorliegenden WEP wurden Wildruhegebiete ausgeschieden. Die Thematik wird im Objektblatt J1 "Wildruhegebiete" abgehandelt.

### **Erschliessung und Wegbenutzung**

Die verschiedenen Erschliessungsanlagen sind auf der Karte "Erschliessung und Wegbenutzung" dargestellt. Das Waldgesetz legt fest, welche Erschliessungsanlage durch wen benutzt werden darf (siehe dazu Kapitel 6). Es kann nicht für jede Sportart ein eigenes Wegnetz zur Verfügung gestellt werden, im Gegenteil, das Entstehen von Parallelinfrastrukturen soll vermieden werden. Die Mehrfachnutzung der Anlagen und Wege wird angestrebt. Dazu bestehen die Objektblätter E1 "Radfahren und Biken", E2 "Reiten" und E3 "Wanderwege".

### **Aufruf zur Rücksichtnahme und Toleranz**

Die verschiedenen (Erholungs-)Nutzenden des Waldes können nicht in jedem Fall räumlich getrennt werden. Die Erholungsinfrastrukturen und Wege sollen möglichst von Allen gemeinsam genutzt werden. Von den Beteiligten wird gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz erwartet.

Hunde im Wald: siehe Objektblatt E6

### 3.8 Sozio-ökonomische Funktionen des Waldes

Die Wälder haben in verschiedenster Hinsicht soziale, kulturelle und volkswirtschaftliche Bedeutung. Diese Aspekte werden bei der Waldbewirtschaftung beachtet.

Volkswirtschaftliche Bedeutung:

- Ziel ist, die Nutzung der verschiedenen Produkte aus dem Wald zu erhalten und zu fördern; dabei ist besonderes Gewicht auf die lokale Verwendung zu legen (z.B. holzverarbeitendes Gewerbe).
- Die Funktion des Waldes für den Grundwasserschutz und die Trinkwasserversorgung ist volkswirtschaftlich von erheblicher Bedeutung, sie muss sichergestellt werden.
- Förderung der Qualität der Arbeitsplätze im Wald, Sicherstellung der Arbeitssicherheit bei festangestelltem Personal und bei Unternehmern.
- Wo die Waldeigentümer zugunsten der Öffentlichkeit Leistungen erbringen oder wesentliche Einschränkungen ihrer Freiheiten in Kauf nehmen, haben sie Anspruch auf Abgeltungen.
- Öffentliche Gelder sind effizient und zielgerichtet einzusetzen.

Soziale, kulturelle Bedeutung:

- Beitrag des Waldes zum Wohlbefinden und zur Gesundheit der Bevölkerung.
- Erhaltung des Waldes als Objekt von Kunst, Forschung, Aus- und Weiterbildung; Beachtung der kulturellen und spirituellen Werte des Waldes.
- Erhaltung der Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten im Wald
- Förderung des Wissens über den Wald und des Verständnisses für die Waldbewirtschaftung in der Bevölkerung.

## 4 Waldfunktionen

### 4.1 Einleitung

Während die vorhergehend beschriebenen Grundsätze für den ganzen Wald gelten, werden durch die sogenannte "Waldfunktionenplanung" auf Teilflächen konkrete Vorgaben mit Lokalbezug gesetzt.

Grundsätzlich erbringen alle Wälder stets verschiedene Wirkungen und Leistungen gleichzeitig (Multifunktionalität). Um Interessenkonflikte oder Überbeanspruchungen des Waldes zu vermeiden, führt die Planung eine Entscheidung über die örtlich zu erbringende prioritäre Waldleistung herbei (sogenannte "Vorrangfunktionen"). Massgebend dabei sind die Eignung des Waldes für eine bestimmte Nutzung, die Ansprüche oder Vorgaben der Öffentlichkeit, sowie die Ziele und Interessen des Waldeigentümers.

Die hier festgelegten Vorrangfunktionen sind öffentlich rechtlicher Natur und haben Priorität vor allfälligen später entstehenden privaten Ansprüchen (z.B. Erholungsnutzungen).

Die Lokalisierung der Waldleistungen und Vorrangfunktionen ist im Waldfunktionenplan enthalten.

In der Waldentwicklungsplanung für das Gebiet Schauenburg - Hard - Birseck wurden folgende Vorrangfunktionen ausgeschieden:

Vorrangfunktion	Fläche	Anteil	Fläche
Holzproduktion	772 ha	46%	
Schutz vor Naturgefahren			12 ha <sup>1)</sup> überlagernd
Naturschutz	777 ha	47%	
Erholung	123 ha	7%	
Grundwasserschutz			548 ha <sup>2)</sup> überlagernd
Waldfläche gesamt	1'671 ha	100%	

Tabelle: Flächenübersicht Vorrangfunktionen im WEP-Perimeter

<sup>1)</sup> 2 Flächen, überlagernd mit Naturschutz

<sup>2)</sup> Sämtliche Grundwasserschutzzonen überlagern andere Waldfunktionen, es sind auch Nicht-Waldflächen enthalten

	FBG Münchenstein/Arlesheim		Revier Hard		Revier Schauenburg		WEP-Perimeter	
	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%
Kantonale Waldreservate bestehend <sup>1)</sup>	217	41%	187	71%	76	9%	480	29%
Kantonale Waldreservate potentiell <sup>2)</sup>	116	22%	24	9%	113	13%	253	15%
Kommunale Naturschutzgebiete							44	3%
<b>Vorrang Naturschutz gesamt</b>	<b>333</b>	<b>62%</b>	<b>211</b>	<b>80%</b>	<b>189</b>	<b>22%</b>	<b>777</b>	<b>46%</b>

Tabelle: Flächenübersicht Vorrangfunktion Naturschutz

<sup>1)</sup> siehe Objektblatt N1; <sup>2)</sup> siehe Objektblatt N2

Nicht einer der Vorrangfunktionen zugeordnet werden kann im WEP-Perimeter einzig die Kiesgrube Klingental. Im Waldgebiet Klingental / Obere Hard auf Muttenzer und Pratteler

Bann wird die bestehende Kiesgrube weitergeführt und mit der Baubewilligung vom 7. Januar 2010 erweitert. Der Kiesabbau erfolgt während den nächsten dreissig Jahre. Die Rekultivierung sieht eine offene Waldlandschaft mit Ruderalflächen vor, die der Leitart Kreuzkröte sowie weiteren Amphibien als Lebensraum dienen soll.

## 4.2 Vorrang Holzproduktion

Beschreibung	Diese Wälder weisen ein hohes Holznutzungspotential auf (Ertragsklasse I, II oder III gemäss vegetationskundlicher Kartierung) und sind gut erschlossen.
Entwicklungsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bedarfsgerechte Bereitstellung von Holz für die regionalen und überregionalen Märkte.</li> <li>- In der Regel Wertholzproduktion.</li> <li>- Die konkrete Planung der Holzproduktion erfolgt im Betriebsplan (unter Berücksichtigung der Vorgaben aus WaG, WEP, Zertifizierung u.a.).</li> </ul>
Rahmenbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Wälder werden naturnah bewirtschaftet gemäss den Vorgaben in Kapitel 2 und 3 sowie dem Waldgesetz.</li> <li>- Minimalanforderungen gemäss Zertifizierungsrichtlinien.</li> </ul>
Bewirtschaftung, Pflege	<p>Es werden zweckmässige und rationelle Holzernteverfahren sowie dem Verfahren angepasste Maschinen eingesetzt, die eine hohe Wertschöpfung aus der Holzproduktion ermöglichen. Dabei ist der Bestandes- und Bodenschonung Rechnung zu tragen.</p> <p>In diesen Flächen können auch Gastbaumarten beigemischt sein. Die Baumartenwahl richtet sich nach den Empfehlungen zur Standortskartierung und den Richtlinien gemäss Q-, FSC- und PEFC-Label.</p> <p>Der Bau von Maschinenwegen ist im Rahmen des Bewilligungsverfahrens möglich.</p>
Förderung	Beiträge für Jungwaldpflege gemäss kantonalem Jungwaldpflegeprojekt. Seilkran-Beiträge durch Kanton und Bund.
Zugehöriger Plan	Waldfunktionenplan.

### 4.3 Vorrang Schutz vor Naturgefahren

Beschreibung	<p>Bestände an Steilhängen oberhalb von wichtigen Verkehrsachsen (Kantonsstrasse, Bahn) und Siedlungen, die eine Schutzwirkung gegen Steinschlag oder Rutschungen ausüben.</p> <p>Im WEP-Perimeter handelt es sich um 2 Flächen (Arlesheim, Schönmattstrasse; Muttenz, Wartenberg), die in Naturschutzgebieten liegen sowie um die Bestände auf einem 40 m breiten Streifen entlang der Bahnanlagen.</p>
Entwicklungsziele	<p>Die Schutzwirkung der Bestände wird erhalten und gefördert durch einen nachhaltig stabilen Aufbau, eine grosse Durchmesserstreuung und hohe Stammzahlen. Blössen werden vermieden. Mit einer naturnahen Bestockung und regelmässigen Pflegeeingriffen wird eine möglichst hohe Vitalität der Einzelbäume und Stabilität der Bestände gefördert. Gehäuftes Vorkommen von Starkholz an Steilhängen und "Hänger" von denen eine Gefahr ausgeht, werden entfernt. Wichtig ist zudem eine dauernde Bestockung, die vor Erosion und damit vor Hangrutschen schützt.</p> <p>Die Naturschutzziele werden nach Möglichkeit berücksichtigt (siehe Nutz- und Schutzkonzepte).</p> <p>Die Wälder und Gehölze entlang der Bahnanlagen dürfen keine Betriebsstörungen verursachen. Auf beiden Seiten der Strecke wird ein 40 m breiter Sicherheitsstreifen ausgeschieden. In diesem Bereich werden ein naturnaher und stufiger Waldrand sowie stabile Waldbestände geschaffen und erhalten.</p>
Rahmenbedingungen	<p>Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion ist zuständig für die Anordnung von Massnahmen zur Sicherung der Anrissgebiete von Rutschen, Erosion und Steinschlag und die Anordnung zur Sicherstellung einer minimalen Waldpflege, wo es die Schutzfunktion erfordert (§ 20 KWaV).</p>
Bewirtschaftung, Pflege	<p>Die Pflege der Schutzwälder bzw. die Pflegemassnahmen erfolgen nach den Grundsätzen des NaiS<sup>9</sup>.</p>
Förderung	<p>Die Förderung von Massnahmen in Wäldern mit Vorrang Schutz vor Naturgefahren erfolgt durch Bund und Kanton über das Programm Schutzwald.</p> <p>Bei Überlappung mit Naturschutz: Spezifische Massnahmen zu Gunsten des Naturschutzes werden über das Programm Waldnaturschutz abgegolten.</p> <p>Sicherheitsstreifen an Bahnanlagen: Die Waldeigentümer werden durch Spezialisten der SBB kostenlos beraten. Mehrkosten und Kosten für notwendige Ersatzmassnahmen, die bei den Ausführungsarbeiten aufgrund dieser Zielsetzung entstehen, werden unterstützt. Die Pflege ist wenn immer möglich durch den örtlichen Forstbetrieb im Auftrage der SBB durchzuführen. Eine Benachrichtigung der Waldeigentümer vor Eingriffen ist in jedem Falle notwendig.</p>
Zugehöriger Plan	<p>Waldfunktionenplan.</p>

<sup>9</sup> BUWAL (2005): Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald – NaiS. Wegleitung für Pflegemassnahmen in Wäldern mit Schutzfunktion. Vollzug Umwelt VU-7005-D

## 4.4 Vorrang Naturschutz

Beschreibung	<p>Waldflächen von lokaler bis nationaler Bedeutung für den Naturschutz. Die Vorragsfläche umfasst festgesetzte und potentielle kantonale Waldreservate sowie festgesetzte kommunale Naturschutzgebiete.</p> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt über die Zonenvorschriften Landschaft, über Regierungsratsbeschlüsse oder über Dienstbarkeitsverträge.</p> <p>Die Flächen von kantonaler Bedeutung sind im Waldreservatskonzept des Kantons Basel-Landschaft ausgewiesen (Objektblätter N1 und N2).</p>
Entwicklungsziele	<p>Die bestehende Artenvielfalt im Wald ist für spätere Generationen generell zu erhalten bzw. zu fördern.</p> <p>Seltene Waldstandorte sind möglichst ungestört zu erhalten, die natürliche Baumartenzusammensetzung und die typische Strauch- und Krautvegetation werden erhalten oder gefördert (Baumarten entsprechend der Beschreibung "Naturwald" im Kommentar zur Standortskarte BL).</p> <p>Folgende seltene Waldgesellschaften kommen im WEP-Gebiet vor: Typischer Waldhainsimsen-Buchenwald (1), Hirschzungen-Ahornwald (22), Ahorn-Lindenwald (25*), Ahorn-Eschenwälder (26, 27, 29), Haselwurz-Hagebuchenmischwald (35, einziger Standort im Kanton BL), Flaumeichenwald (38), Schneeheide-Föhrenwald (65)<sup>10</sup>.</p> <p>Seltene Arten und Zielarten in den Waldnaturschutzgebieten, die mit Pflegeeingriffen und anderen Schutzmassnahmen gefördert werden sollen:</p> <p>Pflanzen: Speierling, Schneeballblättriger Ahorn, Pimpernuss Türkenbund-Lilie, Pyrenäen-Milchstern, Grossblumige Sternmiere Tortella humilis (mediterrane Moosart, Standort: Hangschuttbereich Chilchholz)</p> <p>Tiere: Grosse Turmschnecke (<i>Zebrina detrita</i>), Westliche Heideschnecke Grosser und Kleiner Schillerfalter, Ulmen-Zipfelfalter, Graubindiger Mohrenfalter (<i>Erebia aethiops</i>), Weisser Waldportier, Veilchen Perlmutterfalter (<i>Boloria euphrosyne</i>), Hirschkäfer Wanderfalke (Nistfelsen), Hohltaube, Mittelspecht, Gartenrotschwanz (Lichte Wälder) Fledermausquartiere (Rütihard-Rothallen).</p> <p>Wertvolle Waldstrukturen und Lebensräume wie alt- und totholzreiche Partien, Felsstandorte, wenig begangene Waldteile, kulturhistorisch interessante Waldbestände (Nieder-/Mittelwald, Lesesteinhäufen, Weidgräben u.ä.) sowie besonders reichhaltige Wald-Feldübergänge werden im Rahmen der Waldnaturschutzgebiete gefördert und erhalten.</p>

---

<sup>10</sup> Waldstandorte: siehe Analyse sowie Burnand & Hasspacher, 2000: "Waldstandorte beider Basel"

Auf Teilflächen (Totalwaldreservate, Altholzinseln) wird auf die Holznutzung verzichtet und der Altholz- und Totholzanteil gezielt erhöht.

Ausführliche Angaben zu den Waldnaturschutzgebieten finden sich in den Regierungsratsbeschlüssen zur Unterschutzstellung sowie in verschiedenen kantonalen Natur-Inventaren.

Rahmenbedingungen

Die Bewirtschaftung der Gebiete richtet sich nach den Schutzverordnungen und Zonenplan-Reglementen.

In diesen Gebieten ist auf Wegebauten zu verzichten, sofern ein Ausbau des Wegenetzes nicht in den Nutz- und Schutzkonzepten vorgesehen ist.

Bewirtschaftung, Pflege

Die Waldpflege ist auf die vorhandenen Naturwerte ausgerichtet. Anlässlich der kantonalen Unterschutzstellung werden spezifische Pflegepläne ausgearbeitet.

Für die festgesetzten Flächen von kantonalen Bedeutung sind die Pflegeziele und –massnahmen in den Nutz- und Schutzkonzepten festgehalten.

Förderung

Für Auflagen und Einschränkungen in der Nutzung haben die Waldeigentümer gemäss kantonalem Natur- und Landschaftsschutzgesetz Anspruch auf Abgeltungen. Abgeltungen des Ertragsausfalls und der Mehraufwände werden von Bund und Kanton über das Programm Waldnaturschutz ausgerichtet, sofern die Objekte kantonale Bedeutung haben. Für kommunale Objekte sind die Einwohnergemeinden zuständig.

Zugehöriger Plan

- Waldfunktionenplan
- Plan Objekte mit besonderer Zielsetzung

## 4.5 Vorrang Erholung

Beschreibung	<p>Waldflächen, die intensiv für die Erholung genutzt werden. Meist sind Erholungseinrichtungen wie öffentliche Parkplätze, Hütten, Aussichtspunkte, Vitaparcours, Feuerstellen/Rastplätze, Restaurants etc. vorhanden und es handelt sich um attraktive, gut erreichbare Orte. Diese Gebiete sind auch geeignet für Waldspielgruppen und Waldkindergärten.</p> <p>Die Wälder an den Hängen zum Gempenplateau werden intensiv als Wander-, Ausflugs- und Freizeitsportgebiet (Reiten, Biken, OL, Klettern) genutzt. Die siedlungsnahen Waldgebiete (Birsufer, Hard, Rütihard) sind zudem stark frequentierte Naherholungsgebiete.</p> <p>Die Erholung beansprucht lokal Waldflächen (siehe Waldfunktionenplan), ansonsten werden vor allem Wege und lineare Strukturen genutzt. Der Druck auf Flora und Fauna ist stellenweise sehr gross und soll nicht mehr weiter zunehmen.</p> <p>In der Waldentwicklungsplanung wurden Orte mit Vorrangfunktion Erholung ausgeschieden, zudem wurde das Wegnetz für die verschiedenen Freizeitaktivitäten überprüft (siehe Objektblätter E1-E3).</p> <p>Es handelt sich um folgende Schwerpunktgebiete: Birsufer Arlesheim/Münchenstein, Fröscheneegg Muttenz, Hardwald-NW Muttenz, Sulzchopfhütte Muttenz, Geisswald Pratteln, bestimmte Flächen an der Schauenburger Fluh sowie diverse kleinere Gebiete.</p>
Entwicklungsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Vorrangflächen Erholung sind möglichst stabil und attraktiv bestockt, Schäden an Boden und Bäumen halten sich in Grenzen.</li> <li>- Die Wege werden ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt.</li> <li>- Die Erholungsnutzung findet weitgehend auf den Vorrangflächen und dem Wegnetz statt.</li> <li>- Die Erholungsanlagen werden an geeigneten Stellen konzentriert.</li> </ul>
Rahmenbedingungen	Bewilligungen von Veranstaltungen und Anlagen/Infrastrukturen im Wald siehe Kap. 3.7
Bewirtschaftung, Pflege	<p>Die Bewirtschaftung ist in erster Linie auf die Sicherheit und die Attraktivität für Erholungssuchende ausgerichtet. Gefährliche Dürrständer entlang von Wegen und bei Erholungseinrichtungen werden entfernt.</p> <p>Attraktive Waldbilder werden gezielt gefördert und die bestehenden Infrastrukturanlagen (Waldhütten, Bänke, Feuerstellen etc.) werden unterhalten und wenn nötig erneuert/ausgebaut.</p>
Förderung	Die Einwohnergemeinden können Erholungseinrichtungen fördern. Aufwände für Erholungsleistungen bzw. durch die Erholungsnutzung verursachte Mehraufwände bei der Holzproduktion sind von den Einwohnergemeinden und Nutzniessern zu tragen.
Zugehöriger Plan	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Waldfunktionenplan</li> <li>- Plan Objekte mit besonderer Zielsetzung</li> <li>- Plan Erschliessung und Wegebenutzung</li> </ul>

## 4.6 Vorrang Grundwasserschutz

Beschreibung	<p>Waldbestände in den Grundwasserschutzzonen S1 (Fassungsbe- reich), S2 (engere Schutzzone) und S3 (weitere Schutzzone).</p> <p>In sämtlichen Wäldern, die in der Zone S1 oder der Zone S2 liegen, hat der Grundwasserschutz gegenüber den anderen Waldfunktionen Vorrang.</p>
Entwicklungs- ziele	<p>Die Waldbewirtschaftung fördert eine gute Qualität des Quell- und Grundwassers. Die Waldbestände sind stabil, vital und weisen keine grossflächigen Blößen auf.</p>
Rahmen- bedingungen	<p>Die Schutzreglemente für die Quellwasserfassungen sind einzuhal- ten. Sie werden von den Gemeinden erlassen.</p> <p>Siehe auch Objektblatt G1 Hardwald (Spezialgebiet)</p>
Bewirtschaftung, Pflege	<p>Baumarten und Mischungsverhältnisse werden den Empfehlungen zur Standortskarte entsprechend gewählt. Laubhölzer sind Nadelhöl- zern vorzuziehen: Sie wurzeln tiefer, so dass sie dem Boden mehr Nitrat entziehen können. Zudem wirkt die gut abbaubare Streu der Bodenversauerung (hervorgerufen durch hohe Nitratreinträge) ent- gegen.</p> <p>Die Dauerwaldbewirtschaftung ist eine ideale Bewirtschaftungsform für Grundwasserschutzzonen, da sie eine dauernde Bestockung ohne Blößen und einen optimalen Entzug des Nitrats aus dem Boden er- möglicht.</p> <p>Das Ausbringen von chemischen Mitteln ist verboten. Die Verwen- dung biologisch abbaubarer Kraft- und Schmierstoffe ist Pflicht.</p>
Förderung	<p>Die quantifizierbaren Sonderleistungen der Waldbesitzer sollen in Zukunft im Betriebsplan bzw. Massnahmenplan nachgewiesen und von der öffentlichen Hand abgegolten werden.</p>
Zugehöriger Plan	<p>Karte Objekte mit besonderer Zielsetzung</p>

## 5 Objekte mit besonderer Zielsetzung

Die vorliegende Planung beinhaltet verschiedene Koordinationsaufgaben mit Handlungsbedarf.

Dabei handelt es sich um Waldteile oder Vorhaben, wo besondere oder divergierende Interessen, spezielle Massnahmen oder Konflikte bestehen, die mit einer flächigen Zuweisung zu einer "Waldfunktion" nicht hinreichend dargestellt werden können.

Diese Koordinationsaufgaben werden im Folgenden auf je einem Objektblatt beschrieben. Wo ein Flächenbezug besteht, wird in den Plänen mit einer Signatur darauf hingewiesen.

### 5.1 Holzabsatz und -verwendung

**H1**

Lage / Ort (Menge): Ganzes WEP-Gebiet.

Ausgangslage: Der Holzabsatz war in den vergangenen Jahren aufgrund der kostendeckenden Preise befriedigend. Bei Industrie- und Laubnutzholz fehlen jedoch regionale Abnehmer. Günstiger sind die Verhältnisse beim Energieholz (Holzheizkraftwerk Basel / Liestal) und beim Nadelstammholz. Die Holzvermarktungszentrale Nordwestschweiz AG (HZN AG) sorgt für die Vermarktung der Waldholzprodukte aus den Wäldern der Region. Holz hat eine grosse Bedeutung als einheimischer Rohstoff und ist ein bedeutender Energieträger. Mit der Finanz- und Wirtschaftskrise ist insbesondere die Nachfrage nach Buchenstammholz stark zurückgegangen. Das Nadelstammholz ist von dieser Entwicklung ausgenommen. Der Energieholzmarkt gehorcht anderen Gesetzen und hat sich als stabilster Pfeiler im Holzmarkt erwiesen.

Obwohl Anstrengungen unternommen werden, die Holznutzung im Privatwald zu verstärken, spielen diese Mengen, auch aufgrund des geringen Anteiles, noch eine untergeordnete Rolle.

Ziele:

- Die öffentliche Hand setzt vermehrt auf den Rohstoff Holz. Es wird in erster Linie einheimisches Holz verwendet und das Potential an Energieholz wird ausgeschöpft.
- Die Waldeigentümer haben zuverlässige Abnehmer für ihr Holz, die den Rohstoff effizient weiterverarbeiten.
- Die Bereitstellung und Vermarktung des Holzes erfolgt effizient und nachfragegerecht. Die Versorgung der regionalen Abnehmer wird zu marktüblichen Preisen sichergestellt.
- Attraktive Arbeits- und Ausbildungsplätze sind in der regionalen Wald- und Holzwirtschaft vorhanden.

**Umsetzung:**

Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin
Die Einwohnergemeinden setzen sich für die Verwendung von einheimischem Holz ein.	Gemeinderat	laufend
Die Holzenergie ist im Rahmen des Energieholzpotentials zu fördern. Den Gemeinden kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Sie prüfen die Möglichkeiten, weitere Holzheizungen zu installieren respektive finanziell zu unterstützen.	Gemeinderat	laufend
Die Waldeigentümer stellen die Versorgung der regionalen Holzabnehmer zu marktüblichen Preisen sicher.	Forstbetrieb	laufend
Alle Möglichkeiten für Holzwerbung sind zu nutzen: z. B. Waldführungen, Brennholzverkauf, Gemeindebulletin etc.	Forstbetrieb	laufend
Federführung:	Revierförster	
Beteiligte:	Einwohner- und Bürgergemeinden, Holzkäufer, evtl. Private	
Koordination:	V1 Öffentlichkeitsarbeit/Waldpädagogik / V2 Vollzug geltender Regelungen	
Kosten/Finanzierung:	Einwohnergemeinden, Förderbeiträge für Holzheizungen (Amt für Umweltschutz und Energie)	
Grundlagen:	Holznutzungspotential siehe Kapitel 3.2.	

## 5.2 Kantonal festgesetzte Waldreservate

**N1**

- Lage / Ort (Menge): siehe folgende Tabelle und Karte Objekte (480 ha)
- Ausgangslage: Das Waldreservatskonzept ist im WEP-Perimeter teilweise umgesetzt, mit Schwerpunkten in Arlesheim (Ermitage und Umgebung) und Muttenz (Rütihard, Hard). Es bestehen für jedes Gebiet detaillierte und mit den Betroffenen ausgehandelte Schutz- und Pflegekonzepte.
- Im WEP-Perimeter wurde bereits eine Fläche von 480 ha bzw. 29% der Waldfläche rechtskräftig unter Schutz gestellt. Davon sind 35 ha oder 2% Altholzinseln mit Nutzungsverzicht.
- Für weitere Unterschutzstellungen siehe Objektblatt N2.
- Ziele: Die Schutzziele sind in den jeweiligen Schutzverordnungen und Pflegeplänen festgehalten. Ebenfalls sind auch die Vorgaben zur Besucherlenkung geregelt.

### Umsetzung:

Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin
Umsetzung der Schutz- und Pflegeplanungen	Revierförster, Kreisforstingenieur	laufend
Einhalten der Schutzbestimmungen	alle Beteiligten, alle Waldnutzenden	immer
Berücksichtigung bei Veranstaltungsbewilligungen: Zurückhaltende Bewilligungspraxis bei Anlässen und Einrichtungen im Wald.	Einwohnergemeinden, Kreisforstingenieur	laufend

- Federführung: Kreisforstingenieur
- Beteiligte: Waldeigentümer, Naturschutzfachstelle, Amt für Wald beider Basel, Revierförster, Sportamt, Einwohnergemeinde
- Koordination: N3 Waldränder und Waldsäume / N4 Invasive Neophyten / E4 Orientierungslauf
- Kosten/Finanzierung: Programm Naturschutz im Wald des Kantons Basel-Landschaft
- Grundlagen: Waldreservatskonzept des Kantons Basel-Landschaft, RRB, Nutz- und Schutzkonzepte zu den Reservaten

## Festgesetzte Waldreservate

Nr.	Gemeinde	Name / Objekt	Rechtsgrundlage, Schutzstatus	WRK Nr. WNI Nr.	Hinweise / Rahmenbedingungen / Pflege
Nf01	Arlesheim	Ermitage - Chilchholz	RRB Nr. 1641; VO Nr. 1642; 31.10.2006	B3 / 31	Landschaftskomplex mit Wald-Offenland-Verzahnung
Nf02	MuttENZ	Rütihard-Rothalle	VO Nr. 2502; 15.12.1998	A3 / 33	Altholzkonzept, Waldrandpflege, Eichenförderung
Nf03	MuttENZ	Wartenberg	VO Nr. 2503; 15.12.1998	A5 / 35	lichte Struktur, seltene Baumarten fördern, Waldrandpflege
Nf04	MuttENZ	Fröscheneegg	VO Nr. 2501 15.12.1998	A4 / -	
Nf05	MuttENZ	Dürrain	VO Nr. 2500 12.12.1998	A4 / -	
Nf06	MuttENZ	Sulzchopf	VO Nr. 3915 15.12.1992	A6 / 36	gem. Konzept, keine grossen Eingriffe, Pimpernuss fördern
Nf07	Münchenstein	In den Weiden / Birsauen	RRB Nr. 493 vom 01. 03. 1960	10 / 15	Renaturiertes Birsufer; Erholung
Nf07	MuttENZ	In den Weiden / Birsauen	RRB Nr. 493 vom 01. 03. 1960	10 / 15	Renaturiertes Birsufer; Erholung
Nf08	Pratteln	Talweiher	RRB Nr. 778 vom 12. März 1974		incl. Waldstreifen östlich der Weiher (bis zum Waldweg)
Nf09	MuttENZ, Birsfelden	MuttENZer-Hard	Dienstbarkeitsvertrag vom 1.12.2009	9 / 17	Eichenförderung gemäss Konzept

Nr	Gemeinde	Name / Objekt	Gesamtfläche, ha	mit Pflegeeingriffen	Altholzinseln, Nutzungsverzicht
Nf01	Arlesheim	Ermitage - Chilchholz	212.44	196.15	16.29
Nf07	Münchenstein	In den Weiden / Birsauen	5.00	5.00	
<b>FBG Münchenstein/ Arlesheim</b>			<b>217.44</b>	<b>201.15</b>	<b>16.29</b>
			41%	38%	3%
Nf07	MuttENZ	In den Weiden / Birsauen	3.50	3.50	
Nf02	MuttENZ	Rütihard-Rothalle	32.96	24.90	8.06
Nf03	MuttENZ	Wartenberg	27.14	20.04	7.10
Nf04	MuttENZ	Fröscheneegg	1.28	0.00	1.28
Nf05	MuttENZ	Dürrain	2.27	0.00	2.27
Nf06	MuttENZ	Sulzchopf	6.30	6.30	
Nf08	Pratteln	Talweiher	2.15	2.15	
<b>Revier Schauenburg</b>			<b>75.60</b>	<b>56.89</b>	<b>18.71</b>
			9%	7%	2%
Nf09	MuttENZ, Birsfelden	MuttENZer-Hard	186.51	186.51	
<b>Revier Hard</b>			<b>186.51</b>	<b>186.51</b>	<b>-</b>
			71%	71%	
<b>WEP-Gebiet</b>			<b>479.55</b>	<b>444.55</b>	<b>35.00</b>
			29%	27%	2%

Tabelle: Festgesetzte Waldreservate, Stand Mai 2010  
WRK Waldreservatskonzept BL, WNI Wald-Naturinventar BL

### 5.3 Kantonal bedeutende potenzielle Waldreservatsflächen

N2

- Lage / Ort (Menge): Gemäss nachfolgender Tabelle (439 ha)
- Ausgangslage: In der Waldfunktionenplan sind auch die potenziellen kantonalen Waldreservate als Vorrang Naturschutz bezeichnet. Diese sind zum Teil bereits kommunal geschützt, d.h. in der Zonenplanung als Naturschutzgebiete ausgeschieden.
- Ziele: Mit den Beteiligten ausgearbeitete Schutz- und Pflegekonzepte liegen vor und werden vom Regierungsrat mittel- bis längerfristig (gemäss Prioritätenliste) festgesetzt. Die Abgeltungen erfolgen an die Waldeigentümer. Prioritär ist die Festsetzung der Eichenförderung in der Hard und die Schauenburgerfluh.
- Ein angemessener Anteil von Nutzungsverzichtflächen wird im Rahmen der Unterschützstellungen festgelegt (Flächenziel: insgesamt mind. 5 % der Waldfläche, Stand per 31.12.09: 2.0%)
- Ruhige Erholungsnutzung in den Schutzperimetern.

#### Umsetzung:

Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin
Ausarbeiten von Nutz- und Schutzkonzepten, Verhandlung mit den Beteiligten.	Kreisforstingenieur, Naturschutzfachstelle	ab 2010
Festsetzung der Nutz- und Schutzkonzepte mittels Regierungsratsbeschlüssen und Abgeltungen.	Regierungsrat	ab 2010
Bei Bewilligungen von Anlässen und Einrichtungen im Wald sind die rechtskräftigen Schutzziele zu berücksichtigen.	Einwohnergemeinden, Amt für Wald beider Basel	laufend

Federführung: Kreisforstingenieur

Beteiligte: Waldeigentümer, Einwohnergemeinden, Naturschutzfachstelle, Amt für Wald beider Basel, Revierförster, Sportamt, ev. lokale Naturschutzorganisationen

Koordination: N3 Waldränder und Waldsäume / N4 Invasive Neophyten / E4 Orientierungslauf

Kosten/Finanzierung: Programm Naturschutz im Wald (Kanton Basel-Landschaft)

Grundlagen: Waldreservatskonzept beider Basel, LEK Gemeinde Muttenz / LEK Gemeinde Frenkendorf

## Potenzielle Waldreservate

Nr.	Priorität	Gemeinde	Name / Objekt	WRK Nr. WNI Nr.	Rechtsgrundlage, Schutzstatus	Hinweise / Rahmenbedin- gungen / Pflege
Np01	III	Arlesheim	Burg Reichenstein	B3 / 31	z.T.ZPL	ganzer Wald der Stiftung
Np02	I	Münchenstein	Wissgrien, Au	B2 / 14	ZPL	
Np03	III	Münchenstein	Birsufer (Wissgrien-Hofmatt-Gemeindegrenze)	10 / 15	ZPL	Naturschutz - Erholung
Np04	II	Münchenstein	Asp	11 / 32	ZPL	
Np05	III	Münchenstein	Bruderholz, Allme	1 / -	ZPL	mit Reinach, Therwil u.a.
Np06	I	Muttentz, Pratteln	Chlingental	70 / -		
Np07	II	Muttentz	Sulzchopf Erweiterung	72B / 36	ZPL	
Np08	I	Muttentz	Chlosterchöpfli	72 / -	ZPL	
Np09	III	Muttentz	Zinkenbrunn	71 / 35	ZPL	
Np10	III	Pratteln	Horn	73 / 37	ZPL	
Np11	I	Pratteln	Adler-Madlenchöpfli	75 / 38	ZPL	
Np12	III	Pratteln/Augst	Rheinhalde	132		
Np13	I	Frenkendorf	Schauenburgerflue	74 / 39	ZPL	Unterschutzstellung in Arbeit
Np14	II	Frenkendorf/-Liestal	Röseren-Tugmatt	76 / 40		mit WEP Liestal

Nr	Gemeinde	Name / Objekt	Gesamtfläche, ha	mit Pflegeeingriffen	Altholzinseln, Nutzungsverzicht
Np01	Arlesheim	Burg Reichenstein	65.90	45.90	20.00
Np02	Münchenstein	Wissgrien, Au	22.20	21.00	1.20
Np03	Münchenstein	Birsufer (Wissgrien-Hofmatt-Gemeindegrenze)	10.00	10.00	
Np04	Münchenstein	Asp	13.90	10.90	3.00
Np05	Münchenstein	Bruderholz, Allme	3.50	3.50	
<b>FBG Münchenstein</b>			<b>115.50</b>	<b>91.30</b>	<b>24.20</b>
			22%	17%	4%
Np06	Muttentz, Pratteln	Chlingental	24.20	24.20	
<b>Revier Hard</b>			<b>24.20</b>	<b>24.20</b>	
			9%	9%	
Np07	Muttentz	Sulzchopf Erweiterung	6.70	6.70	
Np08	Muttentz	Chlosterchöpfli	11.40	11.40	
Np09	Muttentz	Zinkenbrunn	4.00	4.00	
Np10	Pratteln	Horn	23.70	13.70	10.00
Np11	Pratteln	Adler-Madlenchöpfli	19.20	19.20	
Np12	Pratteln/Augst	Rheinhalde	5.40	5.40	
Np13	Frenkendorf	Schauenburgerflue	21.14	17.14	4.00
Np14	Frenkendorf, Liestal	Röseren-Tugmatt (Teil Frenkendorf)	21.60	11.60	10.00
<b>Revier Schauenburg</b>			<b>113.14</b>	<b>89.14</b>	<b>24.00</b>
			13%	10%	3%
<b>WEP-Gebiet</b>			<b>252.84</b>	<b>204.64</b>	<b>48.20</b>
			15%	12%	3%

Tabelle: potentielle Waldreservate, die unter kantonalen Schutz gestellt werden sollen, Stand Mai 2010. Die Flächen und Schutzziele (Altholzinseln) sind Annahmen, sie werden bei der Unterschutzstellung definitiv festgelegt.

WRK Waldreservatskonzept BL, WNI Wald-Naturinventar BL

## 5.4 Waldränder und Waldsäume

**N3**

Lage / Ort (Menge): Im WEP-Gebiet liegen rund 150 km Waldränder, davon liegen ca. 40 km im Siedlungsgebiet.

Ausgangslage: Strukturreiche Waldränder sind ein wertvoller und besonders artenreicher Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten. Sie schützen den dahinterliegenden Wald und sind ein bereicherndes Landschaftselement.

Intensive Landnutzung oder Erschliessungswege am Waldrand lassen oft wenig Raum, fehlende oder nicht ökologisch ausgerichtete Pflege (Aufschneiden, mulchen) führen zu senkrechten, artenarmen Waldrändern. Die Nähe von Siedlungsgebieten hat zur Folge, dass Garten- und andere Abfälle im Waldrand deponiert werden.

Zu der besonderen Problematik von Waldrändern am Siedlungsgebiet siehe Objektblatt V3.

- Ziele:
- Aufwertung der Waldränder als ökologisch wertvoller und strukturreicher Übergangsbereich.
  - Flächenziel gemäss Konzept Naturschutz im Wald: 2% der Waldfläche (32 ha) bzw. mindestens 21 km Waldränder mit 15 m Tiefe
  - Erarbeiten von kommunalen Waldrandpflegekonzepten.
  - Verhindern der Verwaldung von biologisch wertvollem Offenland, Ausbildung von extensiven Krautsäumen am Waldrand.
  - gezielte Zusammenarbeit Forstdienst-Landwirtschaft bzw. Forstdienst-Gemeinde.
  - Erhöhung der Stabilität siedlungsnaher Waldränder, Entschärfung nachbarrechtlicher Probleme (siehe auch V3).

### Umsetzung:

Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin
Ausarbeitung eines Waldrandpflegekonzeptes zur ökologischen Aufwertung der Übergangszone Offenland-Wald im Rahmen der Betriebsplanung, incl. Privatwald	Revierförster	mit Betriebsplan
Ausführung der Pflege nach Konzept	Revierförster, Waldeigentümer, Jagdgesellschaft	laufend

Federführung: Kreisforstingenieur

Beteiligte: Waldeigentümer, Einwohnergemeinden, Revierförster, Naturschutzfachstelle, Landwirtschaftliches Zentrum, Bewirtschafter Offenland.

Koordination: N1 Kantonal festgesetzte Waldreservate / N2 Kantonal bedeutende potenzielle Waldreservate / N4 Invasive Neophyten

- Kosten/Finanzierung: Waldrand mit regionaler Bedeutung: Programm Naturschutz im Wald (Kanton Basel-Landschaft) für Pflege des Waldrandes  
Waldrand mit kommunaler Bedeutung bzw. siedlungsnaher Wald-  
ränder: Einwohnergemeinden.  
Öffentliche und private Stiftungen (Waldrandpflegeprojekte)  
Ökologische Ausgleichszahlungen für Massnahmen im Offenland  
(Landwirtschaftliches Zentrum)
- Grundlagen: Bestandeskarte 2008, LEK Gemeinde Muttenz, Waldfunktio-  
nenplanung

## 5.5 Invasive Neophyten

**N4**

- Lage / Ort (Menge): Objekt ohne direkten Flächenbezug.
- Ausgangslage: Gebietsfremde, invasive Pflanzenarten, welche einheimische Arten verdrängen nehmen im Wald stark zu. Dazu gehören z.B. das Drüsige Springkraut, der Sommerflieder, der Riesenbärenklau, die Spätblühende und die Kanadische Goldrute, der Japanknöterich und weitere Arten. Eine kantonale Arbeitsgruppe hat im Auftrag des Regierungsrates Massnahmeempfehlungen gegen die ungehinderte Ausbreitung invasiver gebietsfremder Neobiota im Kanton BL ausgearbeitet.
- Ziele:
- Verhindern einer weiteren Ausbreitung der problematischen Arten.
  - Verhindern von Neuansiedlungen.
  - Bekämpfung von invasiven Neobiota auf empfindlichen und besonders wertvollen Standorten.

### Umsetzung:

Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin
Festlegen der prioritär zu bekämpfenden Neophyten im Wald.	Amt für Wald beider Basel	2010
Kartierung der Standorte der zu bekämpfenden Neophyten und Kostenschätzung der Bekämpfungsmassnahmen im Rahmen eines Projektes.	Revierförster	ab 2010
Finanzierung der Bekämpfungsmassnahmen sicherstellen.	SIT	2011
Bekämpfung der Neophyten.	Revierförster	ab 2011
Zusammenarbeit mit der Bevölkerung und den lokalen Naturschutzorganisationen, Öffentlichkeitsarbeit	Einwohnergemeinde	laufend

- Federführung: Kreisforstingenieur
- Beteiligte: Sicherheitsinspektorat SIT, Fachstelle für biologische und chemische Sicherheit (auch ausserhalb des Waldes), Revierförster, Waldeigentümer, Naturschutzfachstelle, Amt für Wald beider Basel, Einwohnergemeinden
- Koordination: N1 Kantonal festgesetzte Waldreservate / N2 Kantonal bedeutende potenzielle Waldreservate / N 3 Waldränder und Waldsäume / V1 Öffentlichkeitsarbeit, Waldpädagogik
- Kosten/Finanzierung: Eine Landratsvorlage ist in Vorbereitung
- Grundlagen: Freisetzungsverordnung Art. 43  
 Infoblätter zu invasiven gebietsfremden Pflanzenarten von der Schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen ([www.cps-skew.ch](http://www.cps-skew.ch))  
 Kursdokumentation: Kurs für Förster vom 25. August 2006  
 RRB Nr. 1130 vom 19. August 2008 "Neobiota - Handeln jetzt! Strategie zum Vorgehen gegen die ungehinderte Ausbreitung invasiver Neobiota im Kanton Basel-Landschaft."

## 5.6 Radfahren und Biken

E1

Lage / Ort (Menge): Ganze WEP-Region

Ausgangslage: Das Befahren des Waldes mit Fahrrädern ist auf befestigten Waldstrassen erlaubt, im übrigen Wald und auf Fusswegen dagegen verboten (kWaG und eidg. Strassenverkehrsgesetz).

Das Bedürfnis, im Wald auf Waldstrassen, aber auch auf schmalen Pfaden, zu biken, ist gross und zunehmend.

Die rechtliche Situation und die Ansprüche führen dazu, dass im ganzen WEP-Gebiet auch für Biker illegale Wege benutzt werden. In der Singletrail Map, die im Fachhandel erhältlich ist, werden Routen vorgeschlagen, welche nicht legal sind. Konflikte entstehen nicht nur zwischen Bikern, Wanderern und Reitern, sondern auch mit der Natur. Die aktuelle Situation ist für alle Beteiligten und Betroffenen seit Jahren unbefriedigend.

Die Einwohnergemeinden können das Befahren von unbefestigten Wegstrecken durch eine Verfügung gemäss § 10 kWaG gestatten, soweit die Wald- und Naturerhaltung darunter nicht leidet.

Im Rahmen des WEP Mitwirkungsverfahrens wurden die drei Bereiche Ost, Nord und West, sowie die Hard daraufhin überprüft, ob es möglich ist, Single-Trail Strecken auszuscheiden.

Ziele: Vermeidung von Konflikten und Überwinden des rechtslosen Zustandes durch

- Bewilligungen von unbedenklichen, bis heute aber für Biker nicht erlaubten Wanderwegen.
- Lenkung der Biker auf die explizit dafür vorgesehenen Single-trails bzw. befestigten Wege.
- Trennen von Bikern und anderen Waldbenutzern auf gefährlichen egabschnitten.
- Bau- und Ausbau von Bike-Strecken, allenfalls Ausscheidung einer Downhill-Strecke.
- Signalisation der Bikerouten.
- Kommunikation der Bikerouten für Biker und Wanderer.
- Erstellen einer Bike-Karte, Anpassung der Singletrail Map.
- Durchsetzung von Bike-Verboten auf dafür nicht geeigneten und nicht bewilligten Strecken.

### Umsetzung:

Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin
Beurteilung der Biker-Wünsche mit allen Beteiligten und Entscheidungsträgern:	Amt für Wald / Einwohnergemeinden	Abgeschlossen
- Bewilligungsfähig: Von Bikern gewünschte Streckenabschnitte über die von allen Beteiligten und Betroffenen Konsens besteht.		Siehe Objektblätter
- Konfliktär bzw. in Bearbeitung: Von Bikern gewünschte Streckenabschnitte über die zwischen den Beteiligten und Betroffenen kein oder noch kein Konsens besteht.		E1 Nord E1 Ost E1 West
- No goes: Von Bikern gewünschte Streckenabschnitte die aus objektiven Gründen (Naturschutz / fehlender bestehender Weg / fehlender Anschluss / etc.) nicht		E1 Hard

bewilligbar sind. (s. Prot. Der Begehung Bike Ost vom 27.10.2009).		
Überprüfung der Signalisationen, insbesondere des "Allgemeinen Fahrverbotes" im Wald auf ihre Rechtmässigkeit	Einwohnergemeinden	2010
Gesuchstellung bei bewilligungsfähigen Streckenabschnitten	Biker-Vereinigungen	2010
Gesuchstellung für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege (Bau und Ausbau von Waldstrassen und Maschinenwegen)	Waldeigentümer	2010
Verhandlung und Lösungssuche bei konfliktären Streckenabschnitten.	Bike-Vereinigungen	laufend
Bewilligung für nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen (§ 14ff kWaV) durch Einwohnergemeinderat (mit Einverständnis des Waldeigentümers, Amt für Wald, Fachstelle Wanderwege)	Einwohnergemeinde	laufend
Information der Oeffentlichkeit / Signalisation	Einwohnergemeinde	laufend
Unterhalt der Bike-Strecken (Ausschneiden /etc)	Bike-Vereinigungen	laufend
Einhalten des Verhaltenskodex für Mountainbiker, Stellen von Ansprechpartnern und Verantwortlichen	Biker	laufend
Federführung:	Amt für Wald, Kreisforstingenieur	
Beteiligte:	Bikervereinigungen (Gesuchsteller), Einwohnergemeinden (Bewilligungsinstanz), Waldeigentümer, Amt für Wald, Fachstelle Fuss- und Wanderwege ARP, Fachorganisation Verein Wanderwege beider Basel	
Koordination:	E2 Reiten / E3 Wanderwege / J1 Wildruhegebiete / V2 Vollzug geltender Regelungen	
Kosten/Finanzierung:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einwohnergemeinden: Signalisation allgemein / Unterhalt Wanderwege</li> <li>- Biker: Unterhalt Bike-Wege / Freischneiden Wanderwege</li> <li>- Waldeigentümer: forstliche Erschliessungen</li> <li>- Bike-Neubaustrecken: Kantonales Förderprogramm für den Bau von Sportanlagen KASAK (Sportamt)</li> </ul> Die detaillierte Kostenverteilung ist im Bewilligungsverfahren zu regeln.	
Grundlagen:	Kantonales Waldgesetz § 10 (Fahren im Wald nur auf befestigten Wegen) und kantonale Waldverordnung § 14ff (Ausnahmebewilligungen), Verhaltenskodex für Mountainbiker (siehe Anhang) Pläne: Bike-Strecken Ost / West / Nord  Merkblatt Wald + Holz Nr. 124-10-03: Signalisationen von Waldstrassen und Maschinenwegen (www.wald-basel.ch)	
Verweis auf Plan	Plan Objekte mit besonderer Zielsetzung Plan Erschliessung und Wegebenutzung	

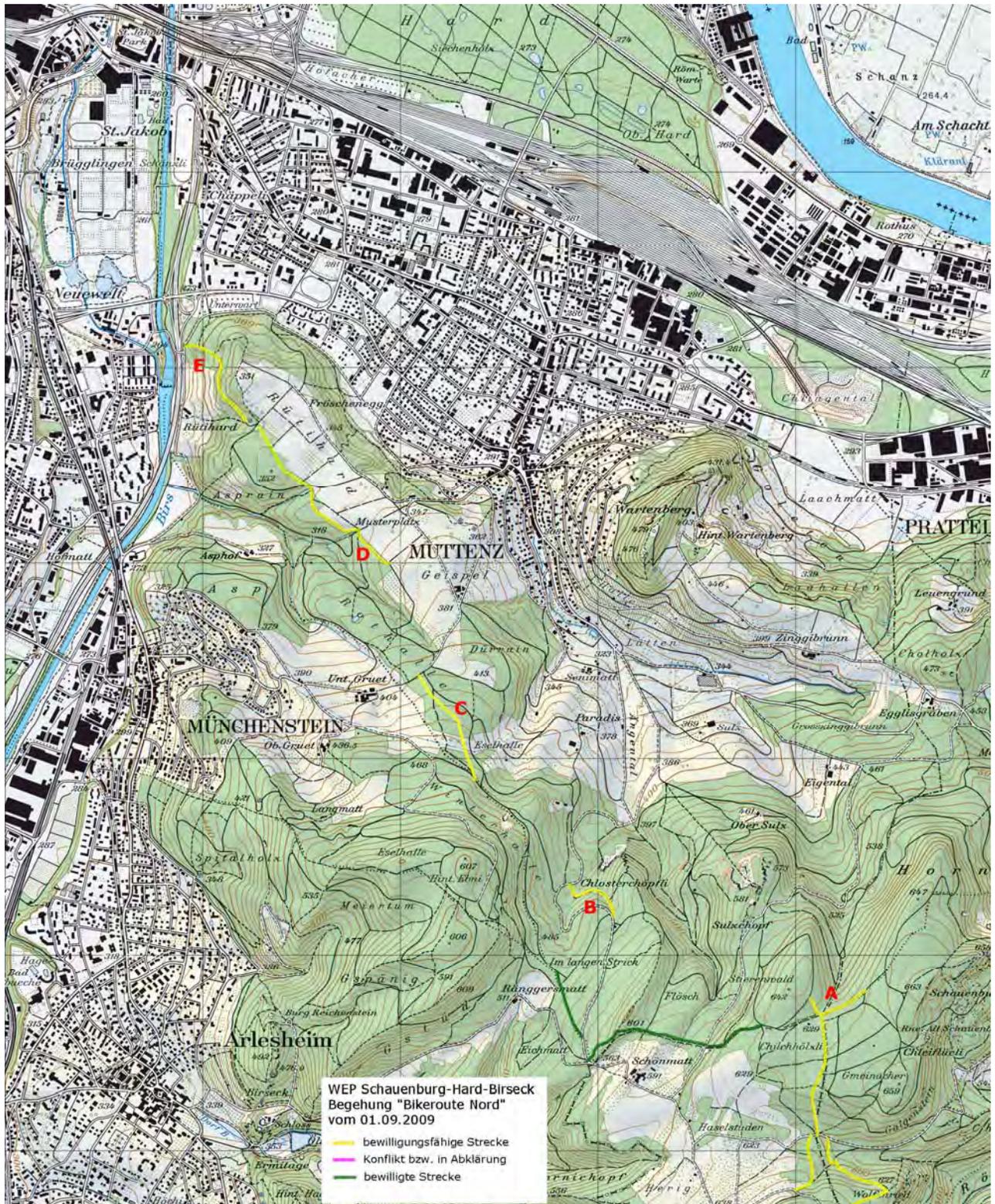
**Radfahren und Biken, Route Nord****E1 Nord**

(MuttENZ, Pratteln, Frenkendorf)

Lage / Ort (Menge):	MuttENZ, Pratteln, Frenkendorf: Stierenwald – Gmeiniacher – Eselhalle – Rütihard – Bananenbrücke
Ausscheidung eines Bike-Wegnetzes mit allen Beteiligten, bewilligungsfähige Bereiche:	Öffnen einer Bikestrecke vom Stierenwald zur Bananenbrücke (gemäss Protokoll der Begehung vom 1.9.2009): A: Gmeiniacher – Stierenwald: Bau eines forstlichen Verbindungsweges, der auch Wanderern, Bikern und Reitern dient. B: Chlosterchöpfli: Öffnen des Wanderweges für Biker, aus Sicherheitsgründen muss die Vegetation zurückgeschnitten werden (Biker in Absprache mit dem zuständigen Revierförster). C: Eselhalle- Gruthweg: Trennen von Bikern und Wanderern (MuttENZer Höhenweg) durch Verlegen der Bike-Strecke gegen Osten parallel zur Waldstrasse. D: Rütihard: Öffnen des Wanderweges im westlichen Teiles der Rütihard. Ev. Trennen von Bikern und Wanderern durch Verlegen des Wanderweges auf das Feld. E: Reservoir – Bananenbrücke: Bau- und Ausbau einer Bike-Strecke, Ausbau der Ausfahrt auf den Veloweg für Forstraktoren.
Umsetzung:	Siehe Objektblatt E1, G2
Grundlagen:	Kantonales Waldgesetz § 10 und kantonale Waldverordnung § 15, Verhaltenskodex für Mountainbiker (siehe Anhang). Protokoll zur Begehung vom 01.09.2009, Waldgang der BGde MuttENZ vom 16.10.2009 (Änderungswunsch im Bereich C) Situationsplan: Bike-Strecke Nord.

## Radfahren und Biken, Route Nord (MuttENZ, Pratteln, Frenkendorf)

E1 Nord



Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 (nicht masstäblich), Kommentare siehe Text.

**Radfahren und Biken, Route Ost****E1 Ost**

(Pratteln, Frenkendorf, Kt. Solothurn)

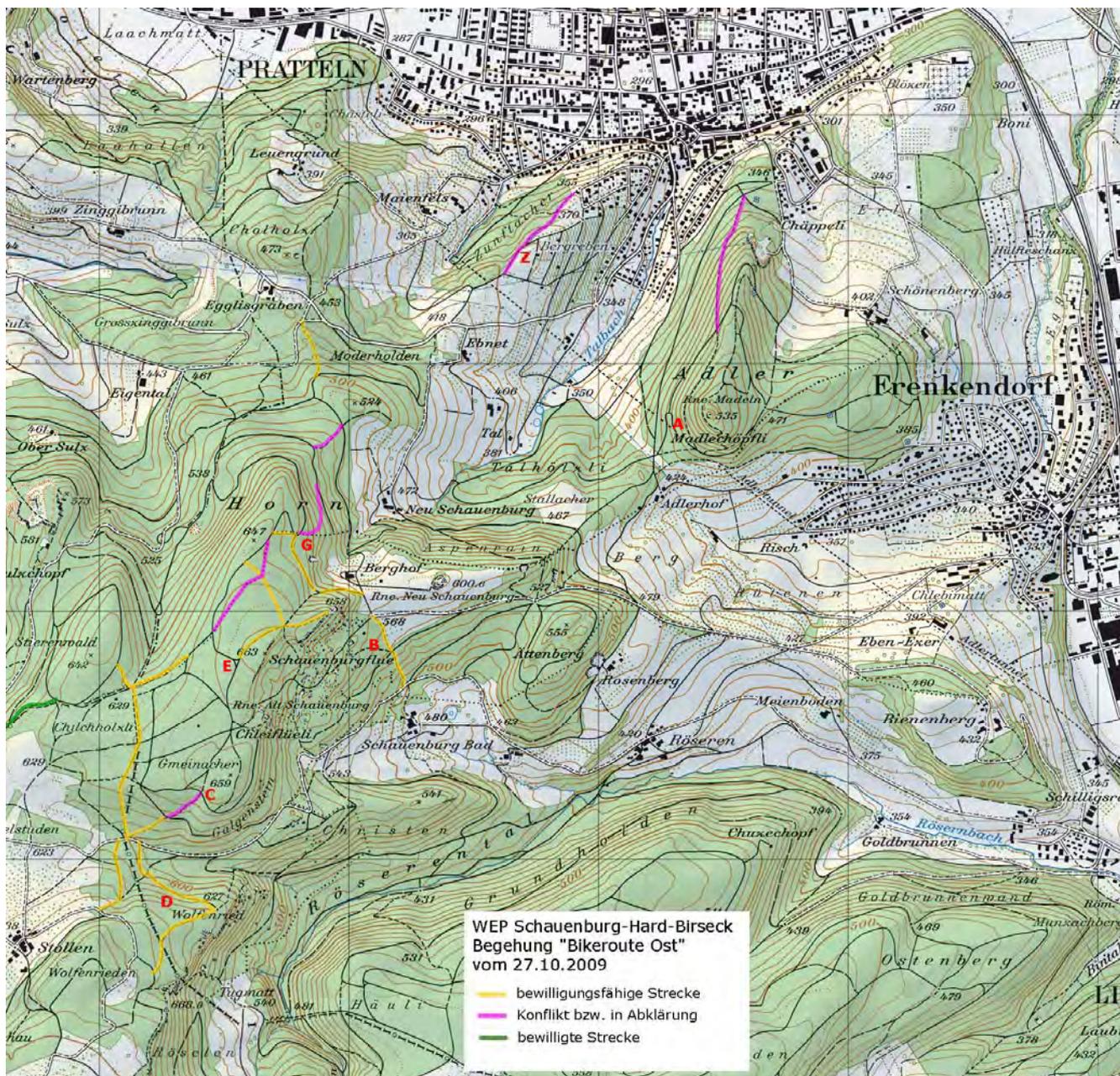
- Lage / Ort (Menge): Pratteln / Frenkendorf / Gempen
- Ausscheidung eines Bike-Wegnetzes mit allen Beteiligten, bewilligungsfähige Bereiche:
- Oeffnen einer Bikestrecke (gemäss Protokoll der Begehung vom 27.10.2009) in den Bereichen:
- A: Madle West: Alter Burgweg konfliktär (wildbiologische Bedenken)
  - B: Wanderweg Felsenheim – Schönmattestrasse, Weg Pt 568 – Hornweg: kann für Biker geöffnet werden
  - C: Wanderweg Gmeiniacher – Schönmattestrasse, oberer Teil konfliktär (wildbiologische Bedenken), unterer Abschnitt kann bewilligt werden
  - D: Grenzweg Gmeiniacher – Schönmattestrasse, Weg Wolfenried: bewilligungsfähig (Der Wanderweg Tugmatt – Röserental wird im WEP Liestal behandelt).
  - E: Wanderweg Pt 663 – Schauenburgerfluh: Zufahrt per Velo zum Aussichtspunkt kann zugelassen werden; Verbindung Schauenburgerfluh – Hornweg über bestehenden Fussweg. Der schmale Weg auf der Gemeindegrenze ist konfliktär (wildbiologische Bedenken).
  - G: Horn – Strittacher – Egglisgraben  
Wanderweg Schauenburgerfluh – Hornweg bewilligungsfähig, Hornweg–Schneeschnelzweg–Streitacker relativ steile, anspruchsvolle aber attraktive Bikestrecke, konfliktär (wildbiologische Bedenken)  
Wanderweg Strittacker – Egglisgraben bewilligungsfähig
  - Z: Wanderweg Zunftacker: konfliktär (Wildruhegebiet)

Das Röserental ist gemäss der Bürgergemeinde Liestal, nicht im WEP Schauenburg-Hard-Birseck zu regeln, sondern ist Sache des WEP Liestal im Jahr 2013.

- 
- Umsetzung: Siehe Objektblatt E1, G2
- Grundlagen: Kantonaes Waldgesetz § 10 und kantonale Waldverordnung § 15, Verhaltenskodex für Mountainbiker (siehe Anhang)  
Protokoll zur Begehung vom 27.10.2009,  
Situationsplan: Bike-Strecke Ost  
Bikeroute Gmeiniacher-Wolfenried:  
EG Frenkendorf, U.Flückiger, Email mit Kartenskizze vom 16.12.2009  
Begehung vom 10.12.2009 mit Martin Roth, Kreisförster und Roger Zimmermann, Revierförster, Kanton SO

**Radfahren und Biken, Route Ost**  
(Pratteln, Frenkendorf, Kt. Solothurn)

**E1 Ost**



Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 (nicht masstäblich), Kommentare siehe Text.

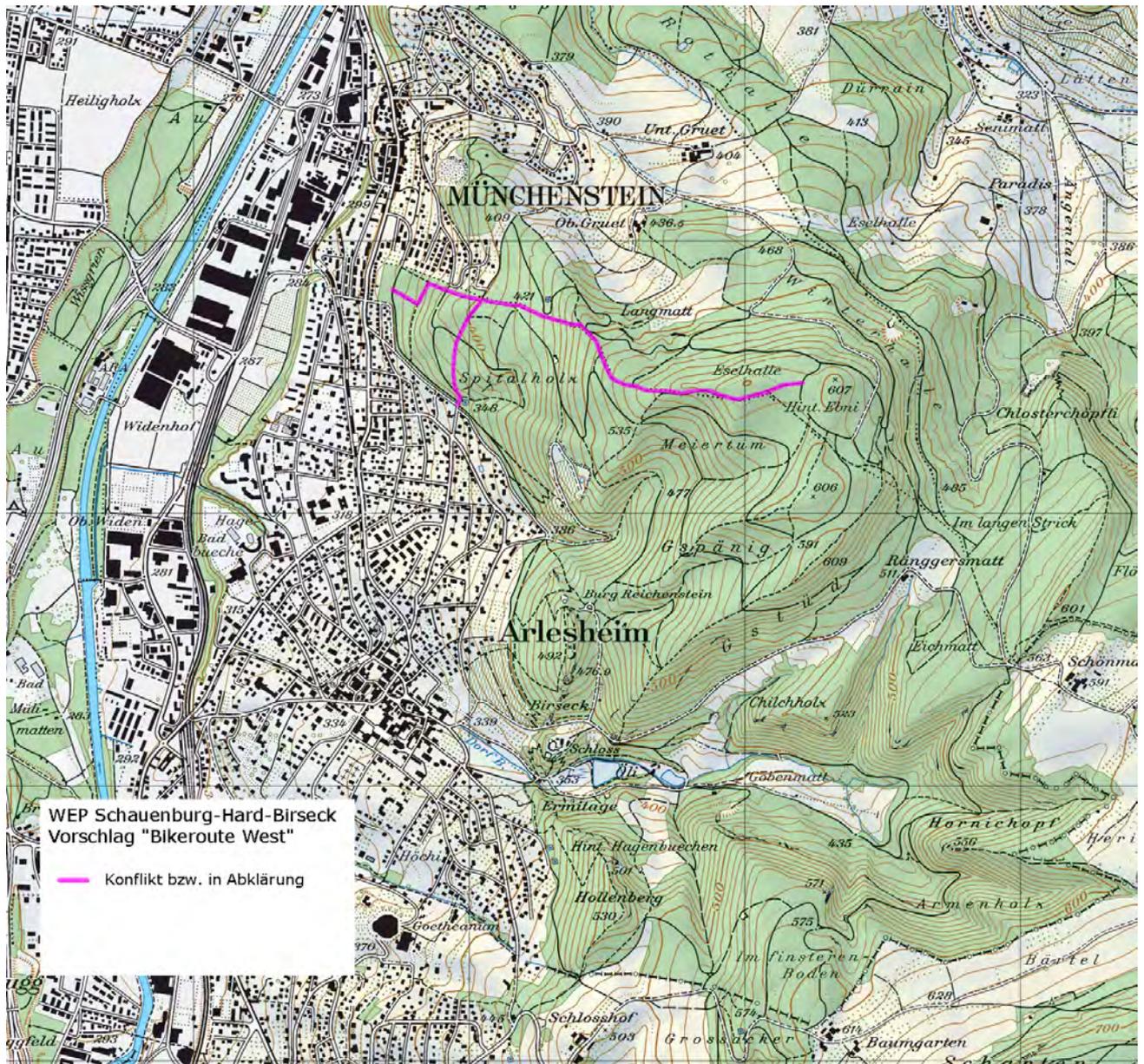
**Radfahren und Biken, Route West****E1 West**

(Münchenstein, Arlesheim ohne Gebiet Ermitage/Chilchholz, siehe dazu G2)

Lage / Ort (Menge):	Arlesheim / Münchenstein Grenzweg
Ausscheidung eines Bike-Wegnetzes, federführend durch die Einwohnergemeinde Arlesheim	Bei den Besprechungen und Augenscheinen gelang es nicht, eine bewilligungsfähige Bike-Strecke West im Bereich Grenzweg auszuscheiden. Waldeigentümer, Jäger und Naturschutz stellen sich klar gegen Bike-Strecken abseits von befestigten Wegen. Sie begründen dies mit naturschützerischen und jagdlichen Bedenken. Als weiteres Argument werden gefährliche Begegnungen zwischen Wanderern Bikern ins Feld geführt. Die Einwohnergemeinde Arlesheim begründete ihre positive Einstellung damit, dass im Sinne einer Opfersymmetrie auch eine Bikeabfahrt im Westen, ausserhalb der unter kantonalem Naturschutz stehenden grossen Waldgebiete, sinnvoll wäre. Die Einwohnergemeinde Münchenstein als Standortgemeinde sieht es als ihre Aufgabe an, zusammen mit allen Beteiligten Lösungen zu finden und wünscht, dass die Bike-Route West (als Konfliktstrecke) im WEP verbleibt. Das Amt für Wald schliesst sich den Argumentationen und Wünschen der Einwohnergemeinden an. Von Nachbargemeinden wird die Bitte an die Bürgergemeinden Arlesheim und Münchenstein geäussert, die extreme Bike-Verbotshaltung zu überdenken.
Umsetzung:	Siehe Objektblatt E1, G2
Grundlagen:	Kantonales Waldgesetz § 10 und kantonale Waldverordnung § 15, Verhaltenskodex für Mountainbiker (siehe Anhang) Situationskizze VCR Bike-Strecke West Stellungnahmen von Arlesheim: Gemeinde, Bürgergemeinde, Jagdgesellschaft, Naturschutzverein, Stiftung Burg Reichenstein, Bürgergemeinde der Stadt Basel. Münchenstein: Gemeinde, Bürgergemeinde, Jagdgesellschaft, Natur- und Vogelschutzverein, Arbeitsgemeinschaft Naturschutz. Forstbetriebsgemeinschaft der Bürgergemeinden Arlesheim / Münchenstein.

**Radfahren und Biken, Route West****E1 West**

(Münchenstein, Arlesheim ohne Gebiet Ermitage/Chilchholz, siehe dazu G2)



Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 (nicht maßstäblich), Kommentare siehe Text.

**Radfahren und Biken, Route Hard****E1 Hard**

(Birsfelden, Muttenz)

Lage / Ort (Menge):

Birsfelden / Muttenz, Hardwald

Ausscheidung eines  
Bike-Wegnetzes,  
federführend durch  
die Einwohnergemeinde  
Muttenz

In der Hard besteht ein generelles Fahrverbot, das auch für Velos gilt. Dies ist eine Ausnahmeregelung gegenüber der allgemeinen Regel, dass die befestigten Waldwege mit Velos befahren werden dürfen.

Auf den meistbegangenen Wegen kann es zu Konflikten mit Fussgängern und Hundehaltern kommen.

Für Velofahrer sollen sinnvolle Verbindungen geöffnet werden (siehe Kartenausschnitt):

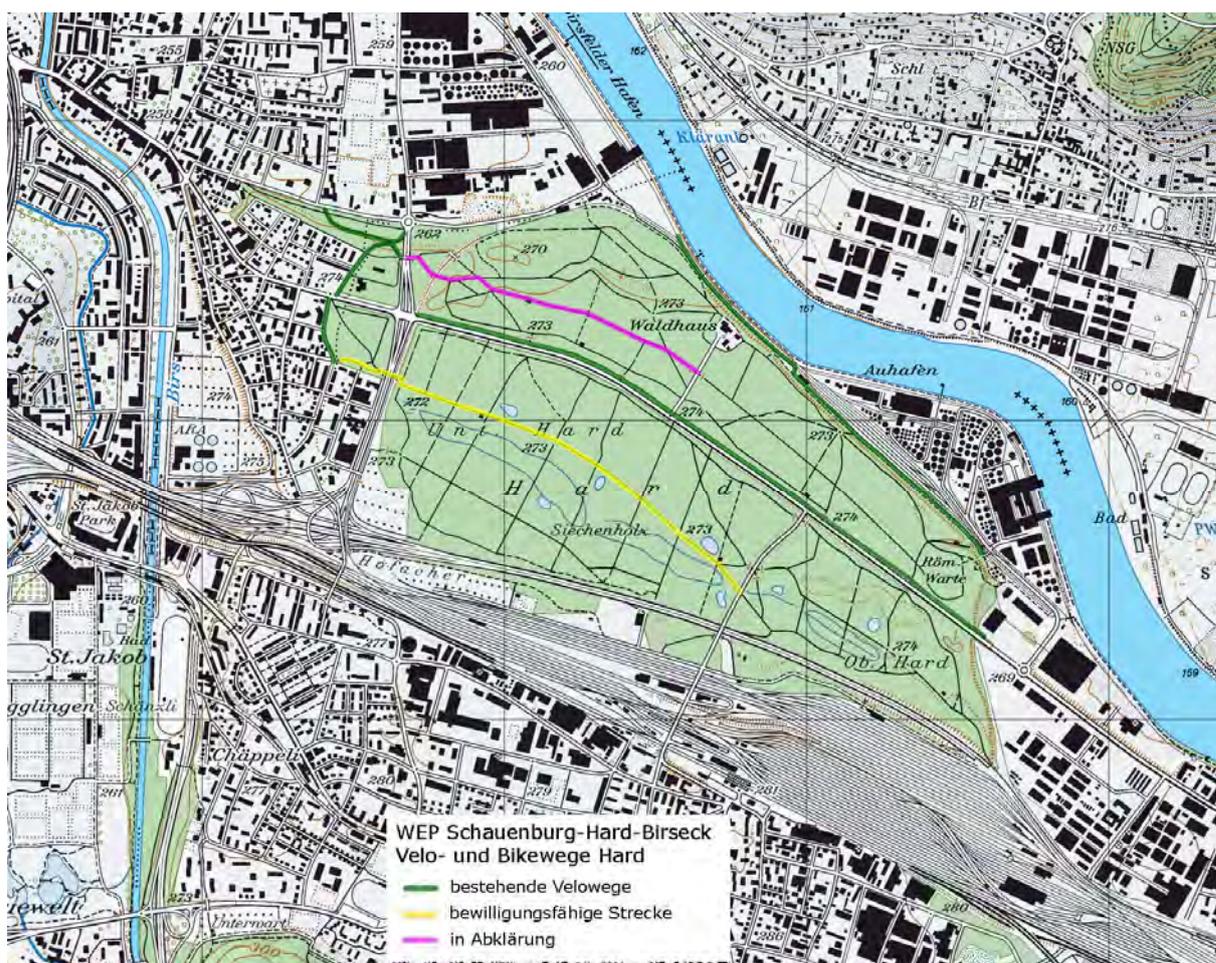
- Südlicher Teil der Hard: Der mittlere Weg kann als Verbindungsstrecke zum Biken genutzt werden
- Zufahrt zum Restaurant Waldhaus, in Diskussion

Umsetzung:

Siehe Objektblatt E1

Grundlagen:

Kantonales Waldgesetz § 10 und kantonale Waldverordnung § 15, Verhaltenskodex für Mountainbiker (siehe Anhang)  
Situationskizze VCR Bikerouten Hardwald



Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 (nicht masstäblich)

## 5.7 Reiten

**E2**

- Lage / Ort (Menge): Ganzes WEP-Gebiet
- Ausgangslage: Das Reiten im Wald ist auf befestigten Waldstrassen erlaubt, im übrigen Wald dagegen verboten. Einzelne Wege sind bereits mit offiziellen oder aber privaten Reitverboten versehen.
- Die Einwohnergemeinden und Waldeigentümer können
- das Reiten auf unbefestigten Wegstrecken gestatten, soweit die Walderhaltung und Naturwerte nicht darunter leiden.
  - das Reiten auch auf befestigten Wegstrecken verbieten, sofern öffentliche Interessen (z.B: Grundwasserschutzzonen) dies erfordern.
- Im Mitwirkungsverfahren wurden auf lokaler Ebene Reit-Verbindungen, Entschärfungen im Bereich Reiten – Autoverkehr und Galoppstrecken gefordert. Die Vertreter der Reiter wünschen die Ausarbeitung eines regionalen Reitwegkonzeptes.
- Einzelne Galoppstrecken bestehen bereits im Muttenzer Wald (privatrechtliche Vereinbarung), am Waldrand oder sind ausserhalb des Waldes geplant (LEK Muttenz). Gewünschte Galoppstrecken in Frenkendorf und Pratteln sind aufgrund von Natur- und Gewässerschutz nicht umsetzbar, es soll nun nach Alternativen gesucht werden.
- Ziele:
- Keine Konflikte zwischen Reitern und anderen Waldbenutzern.
  - Konfliktfreie Nutzung der erlaubten Reit- und Galoppstrecken.
  - Keine übermässige Schäden an den Waldwegen durch Reiter.
  - Sicherstellen von legalen Reit-Verbindungen zwischen den Gemeinden.
  - Reitwegkonzept im WEP – Gebiet

### Umsetzung:

Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin
Bereits signalisierte Reitverbote (z.B. in Grundwasserschutzzonen) sind einzuhalten.	Reiter	immer
Abklärung wo Galoppstrecken möglich sind	Reiter, Einwohnergemeinden	2010
Allfällige Beschilderungen speziell ausgewiesener Reit- und Galoppstrecken bzw. Sperrung nach Anhörung aller Beteiligten	Einwohnergemeinden	periodisch
Öffnung einer legalen Reitwegverbindung zwischen dem Gmeiniacher (Frenkendorf) und dem Stierenwald (Muttenz)	Bürgergemeinde Muttenz	Laufend
Ausarbeitung eines Reitwegkonzeptes	Reiter, Amt für Raumplanung	2010
Federführung:	Kreisforstingenieur / Amt für Raumplanung (Reitwegkonzept)	

Beteiligte:	Einwohnergemeinden, Revierförster, Reiter (Reiterorganisationen/ Reitställe), Amt für Wald, Waldeigentümer, Amt für Raumplanung, Fachstelle Fuss- und Wanderwege, Biker, Fachorganisation Verein Wanderwege beider Basel; Land- Wald- und Wegeigentümer
Koordination:	E1 Biken / E3 Wanderwege / J1 Wildruhegebiete / V2 Vollzug geltender Regelungen
Kosten/Finanzierung:	Einwohnergemeinden Nutzniesser (Reitställe / Reitvereinigungen) Waldeigentümer: Verbindungsweg Gmeiniacher – Stierewald
Grundlagen:	Kantonales Waldgesetz § 10 und kantonale Waldverordnung § 15 Anhang "Verhaltenskodex für Reiter" LEK Gemeinde Muttenz

## 5.8 Wanderwege

**E3**

Lage / Ort (Menge): Ganzes WEP-Gebiet, vgl. Plan Erschliessung und Wegbenutzung

Ausgangslage: Im WEP Gebiet besteht ein Netz von offiziellen Wanderwegen gemäss dem Regionalplan Fuss- und Wanderwege.  
Für einzelne Wanderwegabschnitte bestehen bereits Bewilligungen für das Befahren mit Mountainbikes, andere werden ohne Bewilligung von Bikern befahren.

Ziele:

- Freie, gefahrlose und konfliktfreie Begehbarkeit der markierten Wanderwege.
- Sichergestellter Unterhalt der markierten Wanderwege.
- Die Wanderwege sind gemäss VSS-Norm signalisiert. Die Signalisation wird regelmässig kontrolliert und unterhalten.
- Wanderwege haben keine Hartbeläge (Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege, Art. 7.2 d)
- Im Zuge der Lenkung von Bikern auf dafür geeignete Routen sind auch die Wanderwege auf die Tauglichkeit zu einer Doppelnutzung hin zu überprüfen.

### Umsetzung:

Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin
Sicherstellen einer freien und gefahrlosen Begehbarkeit der markierten Wanderwege (laufender Unterhalt).	Einwohnergemeinden	laufend
Signalisation der Wanderwege und deren Kontrolle	Verein Wanderwege beider Basel, im Auftrag der Fachstelle Fuss- und Wanderwege (ARP)	laufend
Meldung von Markierungslücken im Wanderwegnetz infolge Waldarbeiten, Vandalismus oder Windwurf (nach Möglichkeit)	Revierförster	laufend
Keine Mehrfachnutzung (Biken, Reiten) auf dafür nicht geeigneten Wanderwegen.	Einwohnergemeinden	laufend

Federführung: Amt für Raumplanung

Beteiligte: Einwohnergemeinden, Forstdienst, Fachstelle für Fuss- und Wanderwege BL (ARP), Fachorganisation Verein Wanderwege beider Basel, Bike- / Reit-Organisationen bei möglicher Mehrfachnutzung

Koordination: E1 Biken / E2 Reiten

Kosten/Finanzierung: Unterhalt der Wanderwege: Einwohnergemeinden  
Signalisation: Kanton BL, Leistungsvereinbarungen mit dem Verein Wanderwege beider Basel

Grundlagen: Regionalplan Fuss- und Wanderwege, Strassengesetz Kanton Basel-Landschaft § 21, eidg. Strassenverkehrsgesetz Art.43 (Verkehrstrennung)

## 5.9 Orientierungslauf (OL) und andere wegungebundene Veranstaltungen

E4

- Lage / Ort (Menge): Ganzes WEP-Gebiet.
- Ausgangslage: Von verschiedenen Waldnutzern (Jäger, Naturschützer, Einwohnergemeinden, Waldeigentümer) liegen Störungsmeldungen bezüglich Veranstaltungen vor (Störungen von Wild, Lärm, Abfall, Häufung von Veranstaltungen im gleichen Gebiet etc.). Gleichzeitig befürchten Orientierungsläufer allzu starke Einschränkungen.
- Ziele: Eingrenzung der Einwirkung bzw. Störung von Flora und Fauna durch Veranstaltungen.
- Ermöglichen von naturverträglichen Veranstaltungen. Begrenzung der Konflikte zwischen Veranstaltungen mit anderen Waldnutzern.

### Umsetzung:

Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin
Erteilen von Veranstaltungsbewilligungen nach Vernehmlassung bei den betroffenen Stellen.	Einwohnergemeinden, Amt für Wald	laufend
Sitzung zur Koordination der Veranstaltungen im Wald	Amt für Wald	jährlich im Vorjahr
Die Bestimmungen der bestehenden Naturschutzgebiete (generelle Bewilligungspflicht für Veranstaltungen, keine Veranstaltungen in der Brut- und Setzzeit (1. April bis 31. Juli), in Sperrgebieten, besondere Auflagen) und der Wildruhezonen werden eingehalten.	Einwohnergemeinden, Kreisforstingenieur	laufend
Bei der geplanten Unterschutzstellung von Waldreservaten wird die Verhältnismässigkeit und Ausgewogenheit von Einschränkungen im Einzelfall geprüft. Permanente oder saisonale Sperrgebiete für Veranstaltungen werden nur in naturschützerisch begründeten Einzelfällen festgelegt.	Kreisforstingenieur	laufend
Bei der Revision bestehender OL-Karten bzw. der Neuarbeitung einer OL-Karte werden das Amt für Wald beider Basel und die Naturschutzfachstelle beigezogen.	Regionaler OL-Verband Nordwestschweiz	laufend

- Federführung: Amt für Wald
- Beteiligte: Einwohnergemeinden, Amt für Wald beider Basel, Fachstelle Jagd, Revierförster, Veranstalter, Jagdgesellschaften, lokale Naturschutzvereine, Naturschutzfachstelle, Regionaler OL-Verband NWS
- Koordination: J1 Wildruhegebiete, N1 Festgesetzte Waldreservatsflächen, N2 Potenzielle Waldreservatsflächen
- Kosten/Finanzierung: Kanton BL, Einwohnergemeinden, Veranstalter
- Grundlagen: Bestehende OL-Karten: Bruderholz, Birsfelderhard, Rütihard, Schön matt, Röseren; Schutzverordnungen zu den Waldreservaten; Dekret über die Bewilligung von Veranstaltungen im Wald

## 5.10 Klettern im Wald

**E5**

- Lage / Ort (Menge): Frenkendorf Schauenburgerfluh / Rappenfluh  
(Arlesheim Hollenberg siehe Objektblatt G2 Ermitage-Chilchholz)
- Ausgangslage: Die Felsgebiete in den kantonalen Wald-Naturschutzgebieten wurden bereits vor der Ausarbeitung des WEP in einem gemeinsamen Prozess mit den Kletterverbänden beurteilt hinsichtlich Eignung zum Klettern, Naturwerten (z.B. Fels-Flora, Vögel, Reptilien, Schnecken) und Konfliktpotential.  
Es wurde eine Regelung erarbeitet, die in Protokollen und Kartenskizzen (siehe Anhang) festgehalten wurde, und die nun umgesetzt wird.
- Schutzverfügung in Bearbeitung:
- An der Schauenburgerfluh sind die Kletterrouten Nr. 1 - 7 gemäss Fluebibel 1997 erlaubt.
  - Im westlichen Teil der Schauenburgerfluh gilt für die Kletterrouten Nr. 8 – 17 (zwischen "Schämprg West" und "Kamel" gemäss Fluebibel 1997) ein Kletterverbot, auf den übrigen Routen darf weiterhin geklettert werden. Das Chlei Flüeli und die Rappenfluh dürfen gesamthaft nicht beklettert werden.
  - Der Zugang zu den erlaubten Klettersektoren an der Schauenburgerfluh darf nur über die speziell bezeichneten Fusswege erfolgen.
  - Bouldern ist im Felssturzgebiet generell verboten.  
*Lageskizzen und weitere Nutzungsbeschränkungen siehe Schutzverfügung im Anhang.*
- Ziele:
- Die getroffenen Regelungen werden von den Kletterern eingehalten, die seltenen Arten werden geschont.
  - Keine Zunahme der Kletteraktivitäten (inkl. Bouldern).

### Umsetzung:

Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin
Kletterbetrieb nach den festgelegten Regeln gemäss Schutzverfügung	Kletterer	immer
Beschilderung der Routen	SAC	nach Vereinbarung
Patronage der Routen	SAC	permanent
Einrichtung und Unterhalt der Zugangswege und Stege	Einwohnergemeinde und Kletterer	2010
Einrichtung und Unterhalt der offiziellen Feuerstellen	Bürgergemeinde	permanent
Besucherlenkung auf dem westlichen Fluhkopf mittels Waldbau, Bepflanzung, ev. Zaun	Forstrevier	2010
Neue festinstallierte Kletterrouten als nichtforstliche Anlage nur in den zuvor festgelegten Bereichen bewilligen	Amt für Wald, Gemeinderat	permanent
Kontrolle über die Einhaltung der Abmachung (periodische Zusammenkunft).	alle Beteiligten	permanent

Federführung:	Einwohnergemeinde Frenkendorf
Beteiligte:	SAC BL, SAC CH, IG Klettern, Revierförster, Kreisforstingenieur, Naturschutzfachstelle
Koordination:	N2 Kantonal bedeutende potentielle Naturschutzflächen / V2 Vollzug geltender Regelungen
Kosten/Finanzierung:	Die Kosten der verschiedenen Arbeitsschritte (siehe Umsetzung) werden durch die Verantwortlichen übernommen.
Grundlagen:	Schauenburgerflue: <ul style="list-style-type: none"><li>- Landschaftsentwicklungskonzept: GRB Nr. 363 vom 24.6.2002</li><li>- Siehe Entwurf Schutzverfügung vom 19.01.2007, Objekt Nr. G9 – G 15) / Schreiben des SAC vom 28.11.2006 (im Anhang)</li><li>- B. Baur und HP. Rusterholz: Vorschlag für ein Besucherlenkungskonzept Schauenburgflue, Frenkendorf (Januar 2005)</li></ul>
Verweis auf Plan	Plan Objekte mit besonderer Zielsetzung Anhang: <ul style="list-style-type: none"><li>- Kartenskizze Gebiet Schauenburgerfluh (G10), Felsenheim (G11), Chlei Flüeli (G 12) und in den Felsen (G 9)</li><li>- Kartenskizze Gebiet Rappenfluh (G 15), Wolfenried (G 14) und Christen (G 13)</li><li>- Kartenskizze 2 (SAC 28.11.2006): neue Wegverbindung bzw. Aufhebung</li></ul>

## 5.11 Hunde im Wald

**E6**

- Lage / Ort (Menge): Ganzes WEP-Gebiet (ca. 3'000 Hunde im WEP-Gebiet)
- Ausgangslage: In den vielbesuchten Erholungsgebieten werden sehr viele Hunde ausgeführt (v.a. Hard, Rütihard, Birsufer). Dies führt, wenn die Hunde nicht unter Kontrolle des Hundebesitzers sind, zu Konflikten mit Waldbesuchenden. Im Kanton BL besteht gemäss § 38 des kantonalen Jagdgesetzes eine Leinenpflicht für Hunde in der Hauptsetz- und Brutzeit (1. April bis 31. Juli). Wird die Leinenpflicht nicht eingehalten führt dies zu Störungen wildlebender Tiere, insbesondere der Bodenbrüter, Hasen, Rehe, u.a. Auch der Hundekot kann zum Problem werden.
- Gebiete, in denen das freie Laufenlassen von Hunden gestattet wird, werden von vielen auswärtigen Hundehaltern aufgesucht, was die Belastung lokal erheblich vergrössert.
- Ziele:
- Geregeltetes Nebeneinander zwischen Hunden und anderen Waldbenutzern.
  - Durchsetzen der Leinenpflicht in der Hauptbrut- und Setzzeit
  - Zurverfügungstellen von Flächen ohne Leinenpflicht
  - Ausscheiden von Gebieten mit permanenter Leinenpflicht

### Umsetzung:

Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin
Durchsetzung Leinenpflicht, intensivere Instruktion und Information der Hundehalter, Kontrollen mit Verzeigung und Bussen	Einwohnergemeinden	
Lenkung des Freizeitbetriebs in konfliktären Gebieten wie Finnenbahnen, Vita-Parcours, Spielplätzen, etc. durch Ausscheiden von Teilflächen mit ganzjähriger Leinenpflicht. Z.B: Muttenz Hardwald, Pratteln Erli	Einwohnergemeinde	
Ausscheiden von Teilflächen, die ganzjährig ohne Leinenpflicht sind (z.B. Hardwald, Birsufer)	Einwohnergemeinden	
Federführung:	Einwohnergemeinden	
Beteiligte:	Einwohnergemeinden, Forstdienst, Jagdgesellschaften, Naturschutz-Organisationen	
Koordination:	N1 Kantonal festgesetzte Waldreservatsflächen / N2 Kantonal bedeutende potenzielle Waldreservatsflächen / J1 Wildruhegebiete	
Kosten/Finanzierung:	Einwohnergemeinden	
Grundlagen:	kantonales Jagdgesetz §38, kantonales Hundegesetz Schutzverordnungen Waldreservate	

## 5.12 Wildruhegebiete

**J1**

Lage / Ort (Menge): Waldfläche Wildruhegebiete 198 ha (s. Plan Objekte)

Ausgangslage: Das WEP-Gebiet liegt in der Agglomeration Basel und wird das ganze Jahr über von zahlreichen Erholungssuchenden und Freizeitsportlern aufgesucht. Die intensive Nutzung führt lokal zu starken Belastungen mit Beunruhigung des Wildes, verstärktem Wildverbiss von Jungbäumen, Schäden bei Reptilien, Bodenbrütern, Frühblühern, etc.

Die Störungen werden in erster Linie durch die alltägliche Nutzung des Waldes als Erholungsraum durch Spaziergänger, Sportler, Hundehalter, Biker etc. verursacht, aber auch durch Kleingruppen (Schulklassen, Pfadi etc.) und gelegentliche Veranstaltungen wie Sportstage oder Orientierungsläufe.

Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden sind meldepflichtig und ab 100 (Reiten), 200 (Biken) bzw. 300 (Laufen) Teilnehmenden bewilligungspflichtig.

- Ziele:
- Ermöglichen eines Nebeneinanders von individuellen Erholungssuchenden, Kleingruppen, Veranstaltungen sowie von Wild, Bodenbrütern, empfindlichen und seltenen Pflanzen und Tieren.
  - Schaffung von ungestörten Räumen, welche Bodenbrütern und Wild a) als Einstandsgebiete (Deckungen), b) als Zufluchtsgebiete bei Beunruhigungen, c) zur Brut und Aufzucht und d) als ungestörte Austrittsgebiete dienen.
  - Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens. Erhöhung der Transparenz bei Entscheiden betreffend Veranstaltungen. Schaffen von Rechtssicherheit für alle Beteiligten.
  - Erreichen von Individualsportlern und Veranstaltern von nicht bewilligungspflichtigen Anlässen.

### Umsetzung:

Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin
Beschilderung der Wildruhegebiete durch Hinweistafeln an markanten Punkten mit Verhaltenshinweisen (Hunde an der Leine führen, zu Fuss und mit Sportgeräten auf Strassen und Wege bleiben).	Einwohnergemeinden	2010
Information von OL-Vereinen, IG Baselbieter Sportverbände, Schulen, Pfadi etc. und der Öffentlichkeit.	Einwohnergemeinden	2010
Lenkung der Waldbesucher durch Erschwerung des Zutrittes mittels liegengelassener Äste. Flankierende waldbauliche Massnahmen im Sinne der Wildbiotoppege (stufige Waldränder).	Forstbetriebe	laufend

Gemäss Jagdverordnung (§ 23) dürfen in Wildruhegebieten die Waldstrassen, Wald- und Fusswege grundsätzlich nicht verlassen werden. Ausnahmen zu diesem Betretungsverbot sind:

I.d.R. nicht mehr als eine an der Koordinationssitzung gemeldete Veranstaltung (z.B. Orientierungslauf) pro Jahr, in Absprache mit Vertretern der Jagd und des Forstdienstes.

I.d.R. höchstens eine Treibjagd pro Jahr

Hegerische und jagdliche Tätigkeiten, sowie die Pirsch tagsüber während der Jagdzeiten

In Wildruhegebieten dürfen keine jagdlichen Einrichtungen erstellt werden. Davon ausgenommen sind Futterstellen und Salzlecken.

Die in der Plan Objekte bezeichneten Gebiete werden als Zwischenergebnis festgesetzt. Überprüfung der Ausscheidung von Wildruhegebieten nach 5 Jahren mit den Beteiligten.	Kreisforstingenieur	2014
--	---------------------	------

Federführung:	VGD, Abteilung Veterinär, Jagd und Fischerei
Beteiligte:	Einwohnergemeinden, Jägerschaft, Amt für Wald, Revierförster, Fachstelle für Jagd, Regionaler OL-Verband Nordwestschweiz
Koordination:	E 4 Orientierungslauf / E6 Hunde im Wald / V1 Öffentlichkeitsarbeit, Waldpädagogik / V2 Vollzug geltender Regelungen
Kosten/Finanzierung:	Beschilderung durch die Einwohnergemeinden (Informationstafeln sind zum Selbstkostenpreis bei der Fachstelle für Jagd zu beziehen)
Grundlagen:	kant. Jagdgesetz (§ 32) und Verordnung (§ 23) bestehende OL-Karten: Bruderholz, Birsfelderhard, Rütihard, Schön matt, Röseren



Abbildung: Offizielles Piktogramm Wildruhegebiete (Bundesamt für Umwelt BAFU)

## 5.13 Hardwald (Spezialgebiet)

**G1**

Lage / Ort (Menge):	Hardwald, Birsfelden und Muttenz
Ausgangslage:	<p>Beim Hardwald handelt es sich um ein vielfältig genutztes Waldgebiet:</p> <p><b>Trinkwasserproduktion:</b> Im Hardwald wird zur Grundwasseranreicherung und Trinkwassergewinnung vorgereinigtes Rheinwasser in einem ausgeklügelten System von Wasserläufen und Weihern zum Versickern gebracht. Der Grossteil des Waldes ist den Grundwasserschutzzonen S1 und S2 zugeordnet. Daraus ergeben sich Einschränkungen bezüglich Stehenlassen von Totholz und erhöhte Aufwendungen bezüglich Grundwasserschutz. Im und am Wald parkierte Motorfahrzeuge verursachen laufend Probleme.</p> <p><b>Naturschutz:</b> Rund 185 Hektaren sind als kantonales Waldreservat mit dem Ziel "Eichenförderung" festgelegt.</p> <p><b>Erholung:</b> Der Hardwald wird von Erholungssuchenden stark frequentiert. Probleme ergeben sich aktuell aus den Zielkonflikten Stehenlassen von Alteichen zur Eichenförderung und den Sicherheitsaspekten bezüglich Erholungssnutzung.</p> <p><b>Biken und Velofahren:</b> aktuell gilt in der ganzen Hard das allgemeine Fahrverbot. Somit ist das Biken zur Zeit nicht gestattet.</p>
Ziele:	<p><b>Trinkwasserproduktion:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Die Sicherstellung der Trinkwassergewinnung im bisherigen Rahmen ist zu gewährleisten.</li><li>- Die Gräben und Teiche sollten dauernd beschattet sein (Algenwachstum).</li></ul> <p><b>Naturschutz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Förderung der Eichenbewirtschaftung gemäss Vertrag zwischen der Bürgergemeinde Basel und dem Kanton Basel-Landschaft.</li><li>- im südlichen Teil vermehrt Alt- und Totholz (Eichenförderung)</li></ul> <p><b>Erholung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Schaffung und Förderung von optisch schönen Einzelbäumen und Waldbildern.</li><li>- Im südlichen Teil der Hard weggebundene Nutzungen (Weggebot), d.h. Leinenzwang ganzjährig. Öffnung des mittleren Weges als Verbindungsstrecke zum Biken/Radfahren.</li><li>- Nördlich der Rheinfelderstrasse und westlich des Restaurants Waldhaus Vorrang Erholung, Konzentration von Erholungseinrichtungen.</li><li>- Nördlich der Rheinfelderstrasse nur während der Brut- und Setzzeit Leinenzwang.</li><li>- Schaffung von Parkplätzen auf den Ausweichstellen entlang der Rheinfelderstrasse oder ausserhalb der Grundwasserschutzzonen.</li></ul>

**Umsetzung:**

Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin
Waldrandpflege und gezielte Förderung von beerentragenden Arten und Dornensträuchern und von markanten Einzelbäumen.	Revierförster, Waldeigentümer	laufend
Überprüfen von Schaffung von Parkplätzen entlang der Rheinfelderstrasse.	Tiefbauamt, Gemeinde Muttenz	31.12.2011
Schaffung der Möglichkeit auf dem mittleren Weg der südlichen Hard Fahrrad zu fahren durch Aufhebung des dortigen allgemeinen Fahrverbotes.	Einwohnergemeinde Muttenz	31.12.2010
Federführung:	Trinkwasserproduktion: Waldeigentümer, Hardwasser AG Naturschutz: Amt für Wald / Abteilung Natur und Landschaft ARP Erholung: Einwohnergemeinden Birsfelden und Muttenz	
Beteiligte:	Waldeigentümer, Einwohnergemeinden, Revierförster, Naturschutzfachstelle, Tiefbauamt, Hardwasser AG, Amt für Wald	
Koordination:	N1 Kantonal festgesetzte Waldreservate / N2 Kantonal bedeutende potenzielle Waldreservatsflächen / E1 Radfahren und Biken / E6 Hunde im Wald / V2 Vollzug geltender Regelungen	
Kosten/Finanzierung:	Hardwasser AG (Trinkwasser), Programm des Naturschutz im Wald des Kantons Basel-Landschaft (Naturschutz), Einwohnergemeinde (Erholung)	
Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- LEK Muttenz - Eichenwaldbewirtschaftung in der Hard, Detailkonzept (2007)</li> <li>- Grundwasserschutzzonenkarte Hardwald</li> </ul>	

## 5.14 Naturschutzgebiet Ermitage – Chilchholz (Spezialgebiet)

G2

Lage / Ort (Menge):	Arlesheim, Gebiet Ermitage – Chilchholz
Ausgangslage:	Die Waldungen von Arlesheim zählen zu den Standorten höchster biologischer Vielfalt.
Schutzziele:	Siehe Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ermitage – Chilchholz", Arlesheim, § 1

### Umsetzung:

Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin
Schutzverordnung und Schutzkonzept sind in Kraft und werden unverändert in den WEP aufgenommen:	Amt für Wald	2010
Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ermitage – Chilchholz", Arlesheim § 3	Kreisforstingenieur, Naturschutzfachstelle	laufend
Konzept Natur, Erholung und Sport (Oktober 2006, Massstab 1:5'000) KNES	Einwohnergemeinde, Waldeigentümer, Revierförster	laufend
Erarbeitung eines Besucher-Lenkungskonzeptes über das gesamte Waldgebiet, incl. Überprüfung Signalisation, Wander-, Bike-, und Reitwegnetz	Einwohnergemeinde	nach Genehmigung WEP

Federführung: Einwohnergemeinde

Beteiligte: Waldeigentümer, Einwohnergemeinde, Revierförster, Naturschutzfachstelle, Landwirtschaftliches Zentrum, Bewirtschafter Offenland, Fachstelle Fuss- und Wanderwege ARP, Fachorganisation Verein Wanderwege beider Basel

Koordination: N1 kantonal festgesetzte Waldreservate / N3 Waldränder und Waldsäume / N4 Invasive Neophyten / E1 Radfahren und Biken / E3 Wanderwege / E4 Orientierungslauf / E5 Klettern im Wald / J1 Wildruhegebiete / V1 Öffentlichkeitsarbeit, Waldpädagogik / V2 Vollzug geltender Regelungen

Kosten/Finanzierung: Programm des Naturschutz im Wald des Kantons Basel-Landschaft (Naturschutz), Einwohnergemeinde (Erholung),

Grundlagen:

- Regierungsratsbeschluss Nr. 1641 vom 31. Oktober 2006 Aufnahme des Gebietes "Ermitage – Chilchholz", Gemeinde Arlesheim, in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1642 vom 31. Oktober 2006 Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ermitage – Chilchholz", Arlesheim
- Naturschutzgebiet "Ermitage-Chilchholz", Konzept Natur, Erholung und Sport (Oktober 2006, Massstab 1:5000), siehe Anhang Nr.09

## 5.15 Öffentlichkeitsarbeit, Waldpädagogik

V1

- Lage / Ort (Menge): Ganzes WEP-Gebiet.
- Ausgangslage: In den Workshops zur Erarbeitung des vorliegenden WEP wurde der Wunsch nach Informationen über den Wald (Artenkenntnis, Zusammenhänge, Verhalten in der Natur, Waldbewirtschaftung etc.) und über die Umsetzung des WEP geäußert.
- Ziele:
- Regelmässiges Angebot von Informationen über den Wald, die Waldbewirtschaftung und verwandte Themen.
  - Vermittlung von Grundwissen über den Wald und die geltenden Regelungen.
  - Förderung der Beziehung der Bevölkerung zum Wald in der eigenen Gemeinde.
  - Förderung der Naturerfahrungen bei Kindern und Jugendlichen.

### Umsetzung:

Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin
Regelmässige Information über den Stand der Umsetzung der Waldentwicklungsplanung.	Kreisforstingenieur, Revierförster	periodisch
Exkursionen zu verschiedenen Themen, evtl. Kooperation z.B. mit Naturschutzverein oder Jagdgesellschaft.	Revierförster	nach Bedarf
Informationen zur Holznutzung, insbesondere zu grösseren Holzschlägen.	Revierförster, Kreisforstingenieur	laufend
Förderung waldpädagogischer Angebote	Einwohnergemeinden	laufend
Regelmässige Information zur Waldbenutzung, insbesondere zum Thema Hunde im Wald, zur Abfallproblematik und zur gegenseitigen Rücksichtnahme bei der Erholungsnutzung.	Einwohnergemeinden, Revierförster	laufend
Alle Möglichkeiten für Wald- und Holzwerbung sind zu nutzen: z. B. Waldführungen, Weihnachtsbaumverkauf, Brennholzverkauf.	Forstbetrieb	laufend

Federführung: Amt für Wald, Kreisforstingenieur

Beteiligte: Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden, Forstbetriebe, Revierförster, Amt für Wald beider Basel

Koordination: N1 Kantonal festgesetzte Waldreservate / N2 kantonal bedeutende potenzielle Waldreservatsflächen / H1 Holzabsatz und – verwendung / N4 Invasive Neophyten / J1 Wildruhegebiete / E1 Radfahren und Biken / E2 Reiten / E5 Klettern im Wald / E6 Hunde im Wald

Kosten/Finanzierung: Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden, Amt für Wald beider Basel

Grundlagen: diverse Broschüren vom Amt für Wald beider Basel und vom BAFU.

## 5.16 Vollzug geltender Regelungen

V2

Lage / Ort (Menge): ganzes WEP-Gebiet

Ausgangslage Es bestehen vielfältige Beanspruchungen und Belastungen des Waldes durch Freizeitaktivitäten. In den Workshops wurde festgestellt, dass bei Bevölkerung und Gemeindebehörden z.T. Informationsdefizite betreffend der gültigen Regelungen und Gesetze (mit verschiedenen Aufgaben für die Gemeinden) bestehen. Die Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben auf Gemeindeebene ist noch nicht überall etabliert, bzw. greift nicht überall.

Die Diskussion ergab Konsens betreffend dem Umgang mit Vorschriften: Regelungsdichte begrenzen, die vorhandenen Regelungen aber konsequent durchsetzen! Wenn möglich eine gute "Kultur" ("Miteinander", gegenseitige Verständigung, Information etc.) anstelle von Geboten/Verboten praktizieren. Das Grundwissen betreffend Natur, Vorschriften etc. vermitteln: siehe V1.

Ziele:

- Durchsetzung der geltenden Vorschriften (Motorfahrzeugverbot, Bewilligungsverfahren für Veranstaltungen, Reiten / Biken nicht abseits der Wege, Leinenzwang für Hunde, keine wilden Deponien, etc.)
- möglichst geringer "Polizeiapparat" und keine komplizierten Verfahren.

### Umsetzung:

Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin
Klare Aufgabenregelung innerhalb der Einwohnergemeinden in Bezug auf die gebietshoheitlichen Aufgaben im Wald	Einwohnergemeinde	baldmöglichst
Planung von Erholungsnutzungen/-Einrichtungen, Feuerstellen /etc.	Einwohnergemeinde	baldmöglichst
Klare Informationspolitik mittels Gemeindeanzeiger: Holzerei im Wald, Veranstaltungen im Wald, Verbote / Gebote z.B. Leinenzwang in der Brut und Setzzeit.	Einwohnergemeinde	baldmöglichst
Ev. Einsatz von Flurpolizisten mit genauem Pflichtenheft in Absprache mit dem örtlichen Forstdienst.	Einwohnergemeinde	baldmöglichst
Verstärkte Zusammenarbeit / gemeinsame "Politik" der Gemeinden anstelle von unkoordiniertem, gemeindeweisem Vorgehen, durch gemeindeübergreifende Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Faltbroschüre, grosse Info-Schilder auf den Hauptachsen, Information in den Schulen, analoge/gleichzeitige Information über die bestehenden gemeindeweisen Informationskanäle).	Amt für Wald Waldwirtschaftsverband Forstreviere	baldmöglichst
Federführung:	Einwohnergemeinden	
Beteiligte:	Einwohnergemeinden, Flurpolizei, Forstdienst, fallweise Vertreter von Anspruchsgruppen (Vereinen), Kantonspolizei	

- Koordination: H1 Holzabsatz und -verwendung / N1 Kantonal festgesetzte Waldreservate / N2 kantonal bedeutende potenzielle Waldreservatsflächen / N4 Invasive Neophyten / E1-E6 Erholung und Freizeit im Wald Objektblätter / J1 Wildruhegebiete / V1 Öffentlichkeitsarbeit Objektblatt
- Kosten/Finanzierung: Einwohnergemeinden
- Grundlagen:
- Kantonales Waldgesetz vom 11.6.1998
  - Kantonale Waldverordnung (KWaV) vom 22.12.1998
  - Dekret über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald vom 11.6.1998
  - Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 7.6.2007
  - Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung) vomn 30.10.2007
  - Waldentwicklungsplan Schauenburg – Hard – Birseck 2010-2025

## 5.17 Wald und Siedlungsgebiet

**V3**

- Lage / Ort (Menge): Wälder, die unmittelbar an das Siedlungsgebiet grenzen, kleine Wälder im Siedlungsgebiet. Es grenzen ca. 40 km Waldränder an das Siedlungsgebiet.
- Ausgangslage: Im WEP-Perimeter gibt es Wälder in unmittelbarer Nähe oder sogar innerhalb von Siedlungen, Bauten befinden sich nahe am Wald. Die Waldränder und Wälder benötigen aufgrund ihrer Lage zur Siedlung oft eine verstärkte Pflege. Gründe sind die Sicherheit und Wohnhygiene, Nutzniesser sind die Anstösser und Einwohnergemeinden.
- Waldflächen im und am Siedlungsgebiet sind oft wertvolle Frei- und Grünräume mit hohem Aufwertungspotential. Sie können bei richtiger Pflege viel zur Wohnqualität und Gestaltung der Quartiere beitragen.
- Ziele:
- Die Waldränder und Waldflächen im Siedlungsgebiet sind stabil und zweckmässig gepflegt und gestaltet.
  - Zuständigkeiten und Abgeltungen sind geregelt.
  - Das Potential als Erholungs- und Naturelement wird genutzt.

### Umsetzung:

Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin
Erarbeitung von Pflegeplänen incl. Prioritäten	Einwohnergemeinde	Sofort
Umsetzung	Revierförster	
Federführung:	Revierförster, Einwohnergemeinden	
Beteiligte:	Revierförster, Nutzniesser, Einwohnergemeinden	
Koordination:	N3 Waldränder und Waldsäume / V2 Vollzug geltender Regelungen	
Kosten/Finanzierung:	Bestimmung von Kostenträgern (Einwohnergemeinde, Nutzniesser)	
Grundlagen:	Waldgrenzenkarten Zonenpläne	

## 5.18 Archäologische Schutzobjekte, historische Verkehrswege

V4

- Lage / Ort (Menge): Ganzes WEP-Gebiet.
- Ausgangslage: Archäologische Objekte und kulturhistorische Funde im Wald sollen vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Sie wurden in die Zonenpläne aufgenommen.
- Die Objekte können durch jegliche Massnahmen im Wald (v.a. Wegebau) gefährdet werden. Das Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) liegt neu als Grundlage vor. Die Strecken von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung gilt es zu erhalten.
- Ziele: Keine Beeinträchtigung der Archäologischen Schutzobjekte und historischen Verkehrswege durch die Waldbewirtschaftung (insbesondere Erschliessungen).

### Umsetzung:

Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin
Die eingetragenen Schutzobjekte werden bei der täglichen Waldarbeit berücksichtigt und geschont.	Revierförster, Waldeigentümer	immer
Vor Eingriffen und Veränderungen im Boden ist die zuständige Behörde zu kontaktieren, welche beratend zur Seite steht.	Revierförster, Waldeigentümer	immer
Für jedes archäologische Schutzobjekt, das auf der Karte "Objekte mit besonderer Zielsetzung" aufgeführt ist, gelten spezifische Schutzvorschriften, welche im Grundlagenordner vorhanden sind. Diese gilt es vor Holzereiarbeiten in diesen Bereichen zu konsultieren. Die Bestimmungen zum Schutz der historischen Verkehrswege sind ebenfalls zu beachten.	Revierförster, Waldeigentümer	immer

Federführung: Revierförster

Beteiligte: Waldeigentümer, Amt für Wald beider Basel, Archäologie Basel-land (Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion), Fachstelle IVS Kanton Basel-Landschaft (ARP)

Koordination: Neue Erschliessungen

Kosten/Finanzierung: -

Grundlagen: Kantoniales Gesetz über den Schutz und die Erforschung von archäologischen Stätten und Objekte vom 11.12.2002.  
Inventar historische Verkehrswege der Schweiz, Dokumentation Kanton Basel-Landschaft, Bern 2003.

## 6 Erschliessung und Wegbenutzung

Definition der verschiedenen Erschliessungsanlagen im Wald und der zulässigen Nutzung durch Erholungssuchende:

Waldstrasse	befestigter Weg mit Kofferung und Oberflächenentwässerung, lastwagenbefahrbar. Darf generell von allen Erholungssuchenden (Wanderer, Biker, Reiter) benutzt werden, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung signalisiert ist.
PW-fahrbare Strasse	Waldstrassen, die nicht mehr mit LKWs befahren werden (z.B. wegen zu enger Kurven). Nutzung durch Erholungssuchende wie Waldstrassen.
Maschinenweg	nicht befestigter Weg mit Terrainangleichung, der der Waldbewirtschaftung und -pflege dient. Darf von Velofahrern und Reitern nicht benutzt werden.
Rückegasse	nicht befestigte Gasse ohne Terrainveränderung, die der Waldpflege dient. Darf von Velofahrern und Reitern nicht benutzt werden.
Wanderweg	Wanderwegnetz gemäss Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege (FWG) und Regionalplan Fuss- und Wanderwege BL, gelb signalisiert gemäss VSS-Norm "Signalisation Langsamverkehr".
Historischer Verkehrsweg	Verkehrswege mit historischer Bedeutung gemäss Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS). Diese Wege sollen erhalten werden.

### 6.1 Stand der Erschliessung

Die Wälder des WEP-Gebietes sind durchgehend gut bis sehr gut erschlossen. Das aktuelle Wegnetz mit der Differenzierung in lastwagenbefahrbare Waldstrassen, mit Personewagen befahrbare Waldstrassen und Maschinenwege ist auf der Karte "Erschliessung und Wegebenutzung" dargestellt.

### 6.2 Erschliessung und Holzproduktion

Die Erschliessung mit lastwagenbefahrbaren Strassen und Maschinenwegen ist nach dem heutigen Stand der Technik weitgehend abgeschlossen. Es besteht noch ein Bedarf für eine forstliche Verbindung vom Stierewald zum Gmeiniacher und eine Ausfahrt (Maschinenweg) auf den Veloweg Muttenz – Münchenstein. Beide Projekte haben auch eine Bedeutung für andere Nutzergruppen wie z.B. Biker (Objekblatt E1 Nord).

In Ausnahmefällen kann die Holzbringung mittels Seilkrananlagen erfolgen.

Rückegassen werden frühzeitig geplant und vor dem waldbaulichen Eingriff erstellt.

Für sämtliche Wegebauten inkl. Maschinenwege besteht eine Bewilligungspflicht (§ 14ff kWaG). Das Bauprojekt muss sich auf den Waldentwicklungsplan stützen

(§ 5 kWaG). Neue Strassen sind in der Regel nur in den Gebieten mit Vorrang Holzproduktion und Vorrang Schutz vor Naturgefahren (vgl. Waldfunktionenplan) denkbar.

### **6.3 Erschliessung und Erholungsnutzung**

Die vorhandene Erschliessung mit Waldwegen steht grundsätzlich auch den Erholungssuchenden und Sporttreibenden zur Verfügung. Der Gemeinderat kann für Biker und Reiter bestehende Lücken im Wegnetz schliessen (§ 10 und 11 kWaG, § 15 kWaV).

Zu den Konflikten und zur Nutzung der Infrastruktur durch Biker und Reiter siehe die Objektblätter E1 Radfahren und Biken, E2 Reiten, E3 Wanderwege.

### **6.4 Unterhalt der Wege**

Der Unterhalt der Wege soll den Investitionswert der Erschliessungsanlagen erhalten. Der Unterhaltsstandard kann aber den Bedürfnissen der verschiedenen Nutzer angepasst werden. Für den Holzproduktionsbetrieb genügt in der Regel ein tieferer Unterhaltsstandard als für die Erholungssuchenden.

Die Einwohnergemeinde kommt für denjenigen Unterhalt des Wegenetzes auf, der von nicht-forstlichen Motorfahrzeugen, von Fahrrädern oder von Reiterinnen und Reitern verursacht wird (§ 11 kWaG). Sie übernimmt auch die Kosten für die erhöhten Anforderungen der Erholungssuchenden.

Für den Unterhalt der Wanderwege kommen die Einwohnergemeinden auf (vgl. Objektblatt E3 Wanderwege). Die Fachorganisation Verein Wanderwege beider Basel signalisiert im Auftrag des Kantons die Wanderwege und kontrolliert diese Signalisation.

### **6.5 Fahrverbot für Motorfahrzeuge und Signalisation**

Auf Waldstrassen gilt grundsätzlich ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge. Zu forstlichen und landwirtschaftlichen Zwecken sowie zur Jagdaufsicht und Hege dürfen sie befahren werden (§ 9 kWaG). Radfahren und Reiten sind auf Waldstrassen erlaubt, im übrigen Waldareal aber verboten (§ 10 kWaG).

Die Einwohnergemeinden signalisieren die Waldstrassen und wo notwendig die Maschinenwege und das übrige Waldareal. Sie tragen die Kosten (§ 11 kWaG). Dem Merkblatt Nr. 124-4-01 des Amt für Waldes beider Basel "Signalisation von Waldstrasse und Maschinenwegen" kann entnommen werden, wo und wie signalisiert werden muss.

Elektro-Bikes: Das Fahren von Elektro-Bikes ist im Waldareal grundsätzlich verboten, da sie keine Fahrräder gemäss Art. 24 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS, SR 741.41) sind.

## 7 Umsetzung und Kontrolle

### 7.1 Umsetzungsinstrumente

#### Öffentlichkeitsarbeit

In der heutigen Zeit ist eine enge Beziehung der Menschen zur Natur keine Selbstverständlichkeit mehr. Der Wald als relativ wenig beeinflusster Lebens- und Landschaftsraum kann durch positive Empfindungen Naturverständnis und -verbundenheit wecken. Eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe ist deshalb, Naturerleben zu ermöglichen. Mittel der Umsetzung sind beispielsweise Waldspielgruppen, Waldlehrpfade, Führungen, Waldtage mit Schulklassen und ähnliche Aktivitäten. Der Revierförster steht dafür als Ansprechperson zur Verfügung (vgl. dazu das Objektblatt V1 "Öffentlichkeitsarbeit, Waldpädagogik").

Es bestehen heute vielfältige Beanspruchungen und Belastungen des Waldes durch Erholungsnutzungen, illegale Deponien, etc. Die Einwohnergemeinden wurden mit dem Waldgesetz und dem WEP Vollzugsaufgaben übertragen, deren Wahrnehmung sich teilweise noch etablieren muss.

Das Mitwirkungsverfahren hat gezeigt, dass ein grosser Informationsbedarf besteht und die Bedeutung der Umwelterziehung zunimmt. Die im Mitwirkungsprozess aufgedeckten Bedürfnisse, Konflikte und vorgeschlagenen Lösungen sind mit der Inkraftsetzung des WEP nicht abgeschlossen. Die Bevölkerung ist nach Möglichkeit aktiv in die Umsetzung des WEP einzubeziehen (ev. auch Organisationen, Vereine, Schulen).

#### Vollzugskontrolle

Der Waldentwicklungsplan wird nach 15 Jahren überprüft und wenn nötig überarbeitet. Die Umsetzungskontrolle wird periodisch im Sinne einer Vollzugskontrolle durch das Amt für Wald beider Basel durchgeführt (s. Kap.7.3).

Für die Vollzugskontrolle bei kantonalen Naturschutzgebieten ist der Kanton zuständig, bei kommunalen die Einwohnergemeinde. Bei Fragen der Waldbewirtschaftung ist das Amt für Wald, bei Naturschutz im Wald die kantonale Abteilung Natur- und Landschaft zuständig.

#### Betriebspläne

Der Betriebsplan ist das Führungsinstrument für die strategische und operative Leitung der Forstbetriebe mit mittelfristiger Optik. Hier werden z.B.

- die zu erzeugenden Produkte und Leistungen definiert,
- die Produktionsprozesse und -grundsätze festgehalten,
- der Einsatz von Betriebsmitteln, Infrastruktur und Finanzen geplant,
- Kontrollgrössen für das betriebliche "Controlling" festgelegt.

Waldeigentümer, die mehr als 25 ha Wald besitzen (bzw. im Revierverband beteiligt sind), müssen gemäss § 18 kWaG einen Betriebsplan erstellen, der vom Kanton genehmigt wird. Es ist möglich, einen gemeinsamen Betriebsplan für ein ganzes Forstrevier zu erarbeiten.

**Projekte, Verträge, Bewilligungen**

Projekte, Leistungsvereinbarungen und Verträge sind die Voraussetzung für Beiträge von Bund und Kanton, z.B. im Bereich der Arbeiten für Schutzwaldungen oder bei Massnahmen in Naturschutzgebieten und Waldrändern von regionaler Bedeutung.

Grundsätzlich können Waldeigentümer mit Nutznießern bzw. Nachfragenden nach bestimmten Waldleistungen Verträge über diese Leistungen und die entsprechenden Abgeltungen abschliessen.

Der vorliegende WEP setzt, wo Bedarf besteht, über die gesetzlichen Vorschriften hinaus in einzelnen Bereichen gezielte Leitlinien für die Bewilligungspraxis der Forstbehörden und der Einwohnergemeinden in der Planungsregion.

**Zertifizierung, Qualitätsmanagement**

Die Forstreviere im WEP-Gebiet sind nach den Kriterien von FSC-, PEFC- und Q-Label zertifiziert. Die Zertifizierung wird als Instrument zur Erreichung folgender Ziele eingesetzt:

- Verbesserung der Marktchancen (Zutritt zu bestimmten Marktsegmenten)
- Öffentlichkeitsarbeit, PR: Imageverbesserung der Holzproduktion, Werbung für Wald und Holz, etc.
- Steigerung der Arbeitssicherheit, weniger Unfälle
- Erkennen von Schwachstellen und innerbetrieblichem Potential zu Qualitätsverbesserungen (Organisation, betriebliche Prozesse, Qualität der Leistungen etc.)

## 7.2 Finanzierung

**Bund und Kanton** leisten in erster Priorität Abgeltungen für angeordnete resp. vereinbarte Leistungen von grossem öffentlichem Interesse (z.B. Schutz vor Naturgefahren, Naturschutz, Waldrandpflege). In zweiter Priorität werden Finanzhilfen als Förderungsinstrument zur Erreichung öffentlicher Zielsetzungen geleistet (z.B. Jungwaldpflege, Strukturverbesserungen). Als Grundlage für die Prioritätensetzung dienen dabei die forstliche Planung und die genehmigten Projekte. Während die Abgeltungen kostendeckend sind, müssen die Waldeigentümer bei den Finanzhilfen Restkosten tragen.

Der Kanton vergütet zudem den Revierverbänden die an die Revierförster übertragenen kantonalen Aufgaben (§ 28 kWaG).

Gemäss kantonalem Waldgesetz sind die **Einwohnergemeinden** zu Kostenbeiträgen an einzelne Grundleistungen der Waldeigentümer verpflichtet:

- Wegunterhalt der von nicht-forstlichen Motorfahrzeugen, von Fahrrädern oder durch das Reiten verursacht wird (§ 11 Abs 2 kWaG) (Generell: Wegunterhalt, der über die rein forstlichen Bedürfnisse hinausgeht.),
- Signalisation (§ 11 Abs 1 kWaG),
- Beiträge für besondere Leistungen, welche die Waldeigentümer gestützt auf den Waldentwicklungsplan für die Allgemeinheit erbringen (§ 29 kWaG),
- Vergütung der kommunalen Aufgaben, die dem Revierförster übertragen sind (§ 30 kWaG).

Abgeltungen von Leistungen des Waldes an die Öffentlichkeit lassen sich, gestützt auf den Waldentwicklungsplan, zwischen dem Waldeigentümer (Bürgergemeinde) und der Öffentlichkeit (Einwohnergemeinde) mittels Leistungsvereinbarungen verbindlich regeln.

### **Nutzniesser**

Werden vom Waldeigentümer Leistungen gefordert, welche über die im Waldentwicklungsplan definierte Grundversorgung hinausgehen, sind diese nach Möglichkeit durch die Nutzniesser zu entschädigen. Allfällige Nutzniesserbeiträge von Bikern und Reitern für den Bau und Unterhalt von speziellen Bike- und Reitwegen sind im Baubewilligungsverfahren der Strecken zu regeln. Bewilligungsbehörde ist die Einwohnergemeinderat (s. Objektblatt E1).

<b>Waldfunktion</b>	<b>Trägerschaft / Finanzierung</b>
<b>Allgemeine Wohlfahrtsleistungen</b> im ganzen Wald, wie Luftreinhaltung, Duldung des freien Betretens	- Waldeigentümer
Holzproduktion	- Waldeigentümer (Holzverkauf) - Beiträge Bund/Kanton (Jungwaldpflege, Waldschäden, Strukturverbesserungen, Investitionskredite, etc. gem. § 26 kWaG).
Naturschutz Holznutzungsverzicht Pflegeeingriffe gemäss vereinbarten Schutzzielen	- Waldeigentümer (Grundleistung: naturnaher Waldbau) - für Gebiete / Objekte von regionaler Bedeutung: Kanton (NHG-Kredite) - für Gebiete / Objekte von lokaler Bedeutung: Einwohnergemeinden gem. § 29 kWaG
Schutz vor Naturgefahren	- Waldeigentümer (Grundleistung: naturnaher Waldbau) - Beiträge Bund/Kanton (Schutzwald) - Beiträge direkter Nutzniesser (Einwohnergemeinde / SBB / Tiefbauamt, Wasserbau / Private)
Gräben und Gerinne	- Kontrolle und Räumung erfolgt durch die Einwohnergemeinden und den Revierförster
<b>Lichtraumprofile von Erschliessungsanlagen</b>	
entlang Kantonsstrassen	- Pflege ist Aufgabe des Tiefbauamtes, Abteilung Kantonsstrassen. Sie kann dem Forstdienst übertragen werden.
entlang Gemeindestrassen	- Pflege ist Aufgabe der Gemeinde bzw. des Strasseneigentümers. Sie kann dem Forstdienst übertragen werden.
Lichtraumprofil entlang Bahnlinien	- Pflege ist Aufgabe der Bundesbahnen. Sie kann dem Forstdienst übertragen werden.
Wasserschutzfunktion (Wasserschutzzonen gemäss RRB)	- Waldeigentümer - Abgeltung von Mehraufwänden durch Einwohnergemeinde gem. § 29 kWaG
Erholungsfunktion	- Waldeigentümer - Einwohnergemeinden: Mehrkosten für Wegunterhalt durch Erholungsnutzungen und Signalisation (§ 11 kWaG), sowie Mehraufwand durch Erholungsnutzung gem. § 29 kWaG (z.B. Unterhalt von Erholungseinrichtungen, etc.) - Einwohnergemeinden: Unterhalt der Wanderwege (§ 21 Abs. 2 kant. Strassengesetz) - evtl. direkte Nutzniesser: Private, Vereine, etc.
Leistungen des Revierförsters für die Allgemeinheit Ausübung der Forstaufsicht, Erteilung der Holzschlagbewilligungen und Beratung im nichtbetriebsplanpflichtigen Wald, Öffentlichkeitsarbeit, etc.	Kanton und Einwohnergemeinden an die Revierverbände: - Kanton: Pauschalvergütung gem. § 28 kWaG - Einwohnergemeinden: Vergütung der Aufwendungen gem. § 30 kWaG

*Tabelle: Übersicht Finanzierung.*

### 7.3 Nachhaltigkeitskontrolle

	Indikator	Standard, Zielwert	Kontrollinstrument	Perimeter	Rhythmus
Quantitative Walderhaltung	Rodungen / Zweckentfremdung Waldboden	keine Waldflächenverringerung	Rodungsbewilligungen / Rodungsstatistik (bestehende Rodungsdatenbank)	Kanton (kreisweise)	jährlich
Erhaltung und Förderung der Lebenskraft des Waldes	Naturnähe der Baumartenzusammensetzung	Baumartenzusammensetzung nach Kommentar zur Standortskarte, bzw. in den nächsten 15 Jahren mögliche Veränderung in Richtung Naturnähe	WEP + BP (Bestandeskarte, Bestandesbeschreibung, Standortskarte)	WEP-Perimeter	15 Jahre
	Zuwachs	Modellzuwachs pro Ertragsklasse Sehr gut: 10 sv/ha und Jahr Gut: 8 sv/ha und Jahr Mittel: 6 sv/ha und Jahr Mässig: 4 sv/ha und Jahr Schlecht: 2 sv/ha und Jahr	KSP-Auswertung	Forstrevier	15 Jahre
	Vorrat	270 bis 300 sv/ha	KSP-Auswertung	Forstrevier	15 Jahre
	Naturverjüngung	NV der standortsheimischen Baumarten ist ohne Schutzmassnahmen gesichert	WEP + BP (KSP-Analyse + teilweise vorhandene Weiserflächen)	Forstrevier	15 Jahre
	Anteil Zwangsnutzungen	Erfahrungswert aus Nutzungskontrolle der letzten Periode		Forstrevier	jährlich
	Schadenereignisse	kein Grenzwert	PBMD, Jahresberichte	WEP-Perimeter	jährlich
	Vitalität / Nährstoffverhältnisse	Stickstoffeinträge reduzieren	Dauerbeobachtungsflächen Flückiger	Kanton	4 Jahre
	Bodenzustand	pH-Wert in Probeflächen	Dauerbeobachtungsflächen Flückiger	Kanton	4 Jahre
		Benutzung Feinerschliessung	WEP, BP (gutachtliche Beurteilung)	WEP	15 Jahre

	<b>Indikator</b>	<b>Standard, Zielwert</b>	<b>Kontrollinstrument</b>	<b>Perimeter</b>	<b>Rhythmus</b>
Biodiversität	Vorgesehene Schutzgebiete	Unterschützstellung durchführen	RRB (Vertrag)	WEP / BP Kanton (kreisweise)	15 Jahre jährlich
	Schutzgebiete mit Vertrag	Bestandesentwicklung von Indikatorarten	WEP (einfache Kontrolle für Schutzgebiete zusammen mit N+L entwickeln)	WEP / BP Kanton (kreisweise)	Periodisch, alle 5 bis 8 Jahre
	Seltene Waldarten (Flora + Fauna)	keine Verluste	rote Listen, Biodiversitätsmonitoring	Kanton	periodisch bei erscheinen der Listen
	Eichenförderung	siehe Nutz- und Schutzkonzepte der Eichen-Objekte	Controlling Schutzgebiete KSP-Auswertung		
	Seltene Baumarten (beeren- und kätzchentragende Baum- und Straucharten)	Erhöhung der Anteile, Erhaltung bekannter Bestände, Verjüngung	ETH-Projekt "seltene Baumarten", Pflanzungsstatistik, Detailplanung BP	Kanton, WEP, BP	15 Jahre
	Nutzungsverzicht (Schutzgebiete / Altholzinseln)	5% der Gesamtfläche	WEP (Detailplanung BP)	WEP	15 Jahre
	Vorkommen von Totholz	10-15 sv/ha (heute 11 sv/ha)	KSP-Auswertung	Forstrevier	15 Jahre
	Pionierstandorte / offene Lebensräume		WEP (Bestandeskarte)	WEP	15 Jahre
	Waldränder	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Waldrandpflegekonzept erstellen</li> <li>- behandelte Waldrandlänge pro Jahr gemäss Konzept</li> </ul>	Jahresbericht	Revier	15 Jahre
Holzproduktion	Holznutzung	13'000 m <sup>3</sup> /Jahr WEP-Perimeter Detailplanung Hiebsatz im BP	BAR, Liegendkontrolle	Forstrevier	15 Jahre
	Vorrat, Nutzungspotential	Zielvorrat pro Standortskategorie	WEP + BP (KSP-Analyse)	WEP	15 Jahre

	<b>Indikator</b>	<b>Standard, Zielwert</b>	<b>Kontrollinstrument</b>	<b>Perimeter</b>	<b>Rhythmus</b>
	Entwicklungsstufenaufbau (Flächen) <sup>11</sup>	Annäherung an das Flächenmodell (Dauerwaldstrukturen werden vom Flächenmodell ausgeklammert)	WEP + BP; Auswertung Bestandeskarte	WEP	15 Jahre
Besondere Schutzfunktion	Dichte der Bestockung, Stammzahl, Vitalität und Baumarten Strauchsaum	keine Steine und Bäume auf der Kantonsstrasse	gutachtlich, periodische Kontrolle durch Tiefbauamt	Kanton	jährlich
Freizeit und Erholung	in NL-Gebieten: Stellen mit Bodenverdichtung Störungen bekannter Brut-Laich- oder Reptilienstandorte	keine Bodenverdichtungen keine Störungen	gutachtlich, periodische Kontrolle	Kanton WEP	15 Jahre
	Reiten neben den bewilligten Wegen	kein Reiten neben den bewilligten Wegen	gutachtliche Kontrollen	Kanton WEP	15 Jahre
	Radfahren und Biken neben den bewilligten Wegen	kein Radfahren und Biken neben den bewilligten Wegen	gutachtliche Kontrollen, Beobachtungen	Kanton WEP	periodisch 15 Jahre
	Klettern ausserhalb bewilligter Routen gemäss Vereinbarung Klettereikonzept	keine Abweichung von Vereinbarung	Patronage SAC, Gemeinsame Begehung Arbeitsgruppe (SAC, IG Klettern, Jagd, Forst, Naturschutz, Gemeinde)	WEP	jährlich alle 1 bis 3 Jahre
	Erholungseinrichtungen im Wald	Anzahl Bewilligungen NFKB	Bewilligungen (Datenbank noch aufzubauen!) (allenfalls ein zukünftiges Kant. Erholungs- / und Freizeitkonzept)	Kanton	jährlich

<sup>11</sup> gültig auch für Sektoren Biodiversität und ökonomische Bedeutung

	<b>Indikator</b>	<b>Standard, Zielwert</b>	<b>Kontrollinstrument</b>	<b>Perimeter</b>	<b>Rhythmus</b>
	Veranstaltungen	keine übermässigen Immissionen auf Fauna und Flora	Liste sämtlicher beim Kanton eingereichter Veranstaltungsgesuche unterschieden nach bewilligt und nicht bewilligt	Kanton	jährlich
Ökonomische Bedeutung	Anzahl Beschäftigte im Wald	gleichbleibend oder steigend	Jahresbericht *	Kanton	jährlich
	Lehrabschlüsse	gleichbleibend oder steigend	Jahresbericht *	Kanton	jährlich
	Umfang Transferzahlungen der öffentlichen Hand	gleichbleibend oder steigend	BAR-Daten / Jahresbericht (muss noch angepasst werden oder ein geeigneteres Instrument gefunden werden)	Kanton	jährlich
soziale/-kulturelle Bedeutung	Führungen, Exkursionen	Anzahl Anlässe (ev. Anzahl Teilnehmer)	einfache Statistik Revierförster (Jahresbericht)	Kanton	jährlich
	Umweltbildung (Kurse, Ausbildung, Referate)	Anzahl Anlässe (ev. Anzahl Teilnehmer, Zielpublikum)	Statistik Amt für Wald (noch aufzubauen)	Kanton	jährlich

Tabelle: Nachhaltigkeitsindikatoren. (WEP = Waldentwicklungsplan, BP = Betriebsplan, KSP = Kontrollstichproben, BAR = forstliche Betriebsabrechnung)

## 8 Erlass

Folgende Elemente des Waldentwicklungsplanes Schauenburg-Hard-Birseck werden vom Regierungsrat mit Beschluss vom 21. September 2010 (RRB Nr. 1311) für eine Dauer von 15 Jahren festgesetzt:

WEP Text (Kapitel 2 bis 7)

Plan "Waldfunktionen"

Plan "Objekte mit besonderer Zielsetzung"

Plan "Erschliessung und Wegebenutzung"

Liestal, im Oktober 2010

Amt für Wald beider Basel

## Anhang

A 1	Glossar (Erläuterungen forstlicher Fachbegriffe) .....	78
A 2	Waldflächen nach Eigentum.....	83
A 3	Verhaltenskodex für Mountainbiker.....	84
A 4	OL-Kompass für den Wald .....	85
A 5	12 Gebote für das Reiten im Wald .....	87
A 6	Regelungen Klettern.....	88
A 7	Basler Kletter Kodex.....	90
A 8	Archäologische Schutzobjekte im Wald.....	91
A 9	Naturschutzgebiet "Ermitage-Chilchholz", Konzept Natur, Erholung und Sport (Oktober 2006, Massstab 1:5000) .....	92

### Abkürzungen:

sv	Silve, Schätzung der m <sup>3</sup> am stehenden Baum
BHD	Brusthöhendurchmesser
WEP	Waldentwicklungsplan
BP	Betriebsplan
KSP	Kontrollstichproben
BAR	forstliche Betriebsabrechnung
RRB	Regierungsratsbeschluss
WRK	Waldreservatskonzept BL
WNI	Wald-Naturinventar BL
OL	Orientierungslauf
MTB	Mountainbike

## A 1 Glossar (Erläuterungen forstlicher Fachbegriffe)

<b>Begriff</b>	<b>Beschreibung</b>
Abgeltung	Milderung oder Ausgleich finanzieller Lasten, die sich aus der Erfüllung von gesetzlich oder öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen bzw. übertragenen Aufgaben ergeben. Aus der Anordnung solcher Aufgaben lässt sich ein Rechtsanspruch auf deren Abgeltung geltend machen.
Bestand	Baumkollektiv, das sich von der Umgebung durch Baumartenzusammensetzung, Alter, Aufbau oder andere Merkmale wesentlich unterscheidet. Die Fläche ist gross genug, dass eine eigenständige, langfristige Zielsetzung für die Waldbehandlung möglich ist.
Bestandeskarte	kartographische Wiedergabe der Bestände in einem Gebiet.
Betretungsrecht	Art 699 ZGB garantiert die freie Zugänglichkeit zu öffentlichem und privatem Waldeigentum.
Betriebsplan, forstlicher	Umschreibung und Festlegung der betrieblichen Ziele eines Waldeigentümers bezogen auf die Bewirtschaftung, Pflege und Nutzung seines Waldes. Ausweis der Zielerreichung in der vergangenen Betriebsplan-Periode. Der Planungshorizont ist mittelfristig, d.h. 10 – 15 Jahre. Die übergeordneten Ziele aus dem WEP sind zu berücksichtigen. Die im Betriebsplan festgelegten Massnahmen sind rechtlich verbindlich und sollen den erfolgversprechenden Weg zur dauernden Erhaltung der Waldfunktionen weisen.
Bewirtschaftungsform	Die waldbauliche Art der Behandlung eines Waldes. Zu unterscheiden sind insbesondere „Hochwald“- , „Mittelwald“- , „Niederwald“- sowie „Plenterwald“/„Dauerwald“-Bewirtschaftung.
Dauerwald	Dauerwald ist ein ungleichaltriger, gemischter, mit möglichst hochwertigen Vorräten bestockter, vertikal strukturierter, ökologisch wertvoller Wald, in dem die Naturverjüngung genutzt wird.
Einwachsende Fläche	natürlich entstehender Wald auf nicht genutzten Freilandflächen.
Entwicklungsstufen	die verschiedenen Altersstufen eines Baumbestandes. Unterschieden werden anhand des Stammdurchmessers auf Brusthöhe: Jungwuchs, Dickung (0-10), Stangenholz (10-30), Baumholz (>30), Starkholz (>50).
Erholungsfunktion	eine der verschiedenen, durch den Wald abzudeckenden Funktionen; Sie beinhaltet die Verfügbarkeit des Waldes als Erholungs- und Freizeitraum.
Erschliessung	Die Gesamtheit der für die Pflege und Nutzung des Waldes vorhandenen Anlagen. Dazu gehören Waldwege, Maschinenwege und Rückegassen als ständige und vor allem im Gebirge Seilanlagen als mobile Einrichtungen.
Femelschlag	Kleinflächige Holznutzung, die eine Verjüngung in kleineren Lücken ermöglicht.
Finanzhilfe	finanzielle Vorteile, die gewährt werden, um die Erfüllung einer vom Empfänger selbst gewählten Aufgabe zu unterstützen. Finanzhilfen werden nur im Rahmen budgetierter Mittel gewährt
Forstbetrieb	organisatorische Einheit eines oder mehrerer meist öffentlicher Waldeigentümer, die mit der Aufgabe der Waldpflege- und Bewirtschaftung betraut ist.

<b>Begriff</b>	<b>Beschreibung</b>
Forstkreise	Verwaltungseinheit auf kantonaler Ebene, in der mehrere Forstreviere zusammengefasst sind; der Forstkreise wird von einem/r KreisforstingenieurIn mit Wählbarkeitszeugnis betreut.
Forstliche Baute	Gebäude oder Anlage, die ausschliesslich bzw. überwiegend forstlichen Zwecken dient und für deren Erstellung, falls sie im Wald liegt, keine Rodungsbewilligung notwendig ist.
Forstliche Planung (Forsteinrichtung)	Bestandteile der forstlichen Planung sind der Waldentwicklungsplan und der Betriebsplan sowie die daraus abgeleiteten jährlichen Hauungs- und Pflegeprogramme.
Forstrevier	der organisatorische Zusammenschluss der Wälder bzw. der Waldeigentümer auf dem Gebiet mehrerer Einwohnergemeinden zur gemeinsamen Betreuung oder auch die Betriebsform eines einzelnen Waldeigentümers.
Gastbaumart	Standortsfremde, aber standortstaugliche Baumart.
Gemeinwirtschaftliche Leistungen	die vielfältigen Funktionen, die der Wald und indirekt der Waldeigentümer der Allgemeinheit zur Verfügung stellt.
Hochwald	Heute übliche Betriebsart mit einer aus Kernwüchsen hervorgegangenen Oberschicht, bei welcher die Bäume im voll erwachsenen Zustand in relativ langen Umtriebszeiten genutzt werden. Das Ergebnis der Hochwald-Bewirtschaftung liegt darin, dass möglichst viele Bäume als Wert- bzw. Nutzholz gepflegt werden. Die darunterliegende Bestockung hat „dienende“ Funktion für die Oberschicht.
Hoheitsfunktion	Gutachtliche Entscheidung von Amtes wegen. Sie umfasst Aufsichts-, Kontroll- und forstpolizeilichen Aufgaben. Sie wird im Kanton durch den Revierförster und den Kreisforstingenieur wahrgenommen.
Holzenergieanlagen	Anlagen für die energetische Verwertung von Holz wie Schnitzelheizungen, Holzvergasungsanlagen u.a.
Holzertrag	für den Eigenbedarf oder den Verkauf geerntetes Holz.
Holzschlag	örtlich und zeitlich begrenzte Nutzung von Holz.
Kahlschlag	das grossflächige Entfernen einer Bestockung bei fehlender Bodenbedeckung durch junge Waldbäume, die freilandähnliche Bedingungen schafft. Die anschliessende Wiederbestockung ist in der Regel nur durch eine künstliche Verjüngung (Pflanzung von Bäumen) möglich.
Kleinbaute, nichtforstliche	Baute innerhalb des Waldareals, die keine oder nur geringe Auswirkungen auf das Bestandesgefüge hat und deshalb unter bestimmten Bedingungen ohne Rodungsbewilligung erstellt werden darf. Das ordentliche Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten. Kleinbauten sind zum Beispiel Feuerstellen, Ruhebänke, Sport- und Lehrpfade, kleine Schutzhütten, Wasser- und Telekommunikationsleitungen u. ä.
Maschinenweg	maschinell hergerichtete Fahrpiste ohne Befestigung der Fahrbahn für spezielle Maschinen des Holztransportes.
Nachhaltige Waldbewirtschaftung	Bewirtschaftung der Ressource Wald, welche die langfristige Gewährleistung der verschiedenen Waldfunktionen sicherstellt. Sie dient der Steuerung der Waldbeanspruchung durch den Menschen und basiert auf der Überwachung von Waldveränderungen. Helsinki-Resolution von 1993: „Nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder

<b>Begriff</b>	<b>Beschreibung</b>
	in Europa: Verwaltung und Nutzung der Wälder auf eine Weise und in einem Masse, dass sie ihre biologische Vielfalt, Produktivität, Erneuerungsfähigkeit und Vitalität behalten sowie ihre Fähigkeit, jetzt und in Zukunft die relevanten ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen und dass kein Schaden anderen Ökosystemen zugeführt wird.“
Nachhaltigkeit (allgemein)	Definition der Brundtland-Kommission 1987: Nachhaltig ist eine Entwicklung, wenn sie gewährleistet, dass die Bedürfnisse der heutigen Generation befriedigt werden, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse zu beeinträchtigen.
Naturnaher Waldbau	Form der Behandlung von Beständen, die sich an den natürlichen Gegebenheiten und Abläufen orientiert bzw. diese einbezieht.
Niederwald	Älteste Form der geregelten Waldnutzung, vorwiegend zur Brennholzgewinnung und Gerbrindenerzeugung. Sie begünstigte Baumarten mit der Fähigkeit zum Stockausschlag (Eichen, Hainbuche = Hagebuche) und drängte dadurch die ursprünglich weit verbreitete Rotbuche zurück. Niederwald wird in kurzen Zeitabständen kahl geschlagen.
Nutzfunktion	die der Holzgewinnung dienende Leistung des Waldes.
Nutzung	die Gewinnung von Holz aus Waldbeständen im engeren Sinn.
Ökosystem	Gefüge von Wechselbeziehungen zwischen belebter und unbelebter Natur, das sich bis zu einem gewissen Grad selbst reguliert.
Pflanzengesellschaft	alle Pflanzenarten (Bäumen, Sträuchern, Blumen, Gräsern, Farnen, Moosen und Pilze), die an einem bestimmten standörtlich einheitlichen Ort eine Gesellschaft mit wechselseitigem Wirkungsgefüge bilden.
Pflege	lenkende Eingriffe in Waldbestände, bei denen nicht die Holzgewinnung im Vordergrund steht, sondern das Bestreben, langfristig naturnahe, stabile und qualitative gute Waldbestände zu formen.
Pioniervegetation	Anfangsstadien der Sukzession (Pflanzenfolge) auf offenem Boden oder nach Räumungsschlägen mit spezifischen Pflanzen- und Tierarten.
Rodung	die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden für nichtforstliche Zwecke; Rodungen beinhalten nicht zwingend das Fällen von Bäumen.
Rodungersatz	im Regelfall Realersatz ausnahmsweise auch Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz.
Rote Liste	gibt darüber Auskunft, welche Arten im betrachteten Gebiet verschwunden, bedroht oder selten sind und deshalb eines Schutzes bedürfen. Dient als Grundlage zur Ausarbeitung von Strategien zur Erhaltung der Arten.
Rückegasse	unbefestigte, nicht maschinell hergerichtete Fahrpiste für Spezialfahrzeuge oder den Pferdeinsatz.
Schlaganzeichnung	Bestimmung der Bäume, die im Rahmen eines Holzschlages genutzt werden sollen.
Schutzfunktion	sie umfasst die Leistung, die der Wald dort erfüllt, wo er den Widrigkeiten der Natur trotzt und so Menschenleben und erhebliche Sachwerte schützt, z.B. Wald an Steilhängen.

<b>Begriff</b>	<b>Beschreibung</b>
Standortbedingungen	die naturgegebenen Umstände einer Fläche (Boden, Klima, Geländeform, Meereshöhe etc.)
standortfremd	Auf einem Standort von Natur aus nicht vorkommend
standortgerecht	den Standortbedingungen angepasst bzw. entsprechend
standortheimisch	Auf einem Standort von Natur aus vorkommend, auch autochthon
Sukzession	natürliche Abfolge von Entwicklungsphasen der Vegetation im Walde, z.B. Kahlfläche – Pionierwald – Schlusswald – Zerfallsphase – evtl. wieder Kahlfläche oder Hochstaudenflur – Pionierwald usw.
Übernutzung	zu hohe Beanspruchung von Wald und Waldboden in irgendeiner Form.
Umtriebszeit	planmässig festgelegter Zeitraum zwischen Begründung und Räumung eines Bestandes.
Vegetationskarte	kartographische Abbildung der natürlichen Pflanzengesellschaften.
Vermehrungsgut forstliches	Sammelbegriff für Samen, Stecklinge, Pflanzgut.
Vorraterhebung	Messung des stehenden Holzvolumens.
Waldbau	die lenkende, pflegerische Tätigkeit der Forstleute.
Waldentwicklungsplan (WEP)	quasi die raumplanerische Behandlung des Waldgebietes. Es bildet die Grundlage des Betriebsplanes. Planerischer Inhalt sind die grobe Waldfunktionenzuweisung und daraus abgeleitet die übergeordneten Waldziele. Eine weitere Komponente ist die auf aktuellen Aufnahmen beruhende Zustandsbeschreibung der Waldungen. Das Bundeswaldgesetz schreibt die Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Waldentwicklungsplanes vor.
Waldfeststellung	Verfahren zur Feststellung, ob eine bestockte Fläche die Kriterien des Waldbegriffes erfüllt.
Waldfunktionen	Umschreibung der unterschiedlich ausgeprägten Leistungen, die der Wald für die unterschiedlichen Ansprüche zu erbringen hat.
Waldgesellschaft	siehe Pflanzengesellschaft.
Waldreservat	Waldfläche, auf der Naturschutz Priorität hat. Waldreservate werden in Totalwaldreservate (ohne forstliche Nutzung) und Sonderwaldreservate (mit gezielten Eingriffen für die Artenvielfalt) unterteilt.
Waldstrassen	Dauernd mit Lastwagen befahrbare Waldwege, die einen entsprechenden baulichen Untergrund sowie eine Deckschicht als Fahrbahn besitzen. Sie werden nach den Gesichtspunkten der örtlich zweckmässigen Waldpflege, des Holztransportes und der minimalen Erstellungs- und Unterhaltskosten gebaut.
Wildruhegebiet	Das Wildruhegebiet dient dem Schutz von Flora und Fauna vor übermässigem Gemeingebrauch. Insbesondere soll das Wild in den Einstandsgebieten nicht beunruhigt werden, damit indirekte Schäden an der Vegetation vermieden werden.
Wildschaden	der von Wildtieren an Wald(bäumen) verursachte ökonomische oder ökologische Schaden.
Zuwachsermittlung	Messen und Berechnen des im Wald heranwachsenden Holzvorrates. Dieser mehrt sich durch das jährliche Höhen- und Dickenwachstum der Bäume.

## Literatur, Quellen

- Glossar der wichtigsten forstlichen Fachbegriffe zum neuen Kantonalen Waldgesetz des Kantons Basel – Landschaft; erstellt zuhanden der vorberatenden landrätlichen Kommission, Forstamt beider Basel
- Schweizerischer Arbeitskreis für Forsteinrichtung (SAFE), Forsteinrichtungsbegriffe
- Handbuch Forstliche Planung (BUWAL, 1996)
- Burnand und Hasspacher, 1999: Waldgesellschaften und Waldstandorte im Kanton Basel-Landschaft, Kommentar zur vegetationskundlichen Standortskartierung der Wälder, Verlag des Kantons Basel-Landschaft

## A 2 Waldflächen nach Eigentum

Gemeinde	Arlesheim	Münchenstein	Birsfelden	Frenkendorf	Muttentz	Pratteln	Total ha	Betriebsplanpflicht
Waldeigentümer								
BG Arlesheim	222.46						222.46	BP
BG Münchenstein	3.99	144.06					148.05	BP
BG Basel	35.31						35.31	BP
Stiftung Burg Reichenstein	54.11						54.11	BP
EG Arlesheim	13.69						13.69	
EG Münchenstein		3.24					3.24	
BG Reinach		1.30					1.30	
Kt BL	3.37	5.11					8.48	
Privatwald	27.21	20.69					47.90	
<b>FBG Münchenstein</b>	<b>360.14</b>	<b>174.40</b>					<b>534.54</b>	
<i>betriebsplanpflichtig</i>	315.87	144.06					459.93	
<i>nicht betriebsplanpflichtig</i>	44.27	30.34					74.61	
BG Muttentz	0.22				386.33		386.54	BP
BG Pratteln				3.36		225.12	228.49	BP
BG Frenkendorf				162.29			162.29	BP
EG Frenkendorf				1.78			1.78	
EG Muttentz					3.47		3.47	
EG Pratteln						2.69	2.69	
Kt BL			0.00	0.45	7.51	2.93	10.89	
Privatwald			0.30	21.80	33.66	23.24	79.00	
<b>Revier Schauenburg</b>	<b>0.22</b>		<b>0.31</b>	<b>189.68</b>	<b>430.96</b>	<b>253.99</b>	<b>875.16</b>	
<i>betriebsplanpflichtig</i>	0.22			165.65	386.33	225.12	777.32	
<i>nicht betriebsplanpflichtig</i>			0.31	24.03	44.64	28.86	97.84	
BG Basel			3.45		239.34	18.86	261.65	BP
EG Birsfelden			0.01				0.01	
<b>Revier Hard</b>			<b>3.46</b>		<b>239.34</b>	<b>18.86</b>	<b>261.66</b>	
<b>WEP-Gebiet</b>	<b>360.36</b>	<b>174.40</b>	<b>3.76</b>	<b>189.68</b>	<b>670.31</b>	<b>272.84</b>	<b>1'671.35</b>	
<i>betriebsplanpflichtig</i>	316.09	144.06	3.45	165.65	625.67	243.98	1'498.90	
<i>nicht betriebsplanpflichtig</i>	44.27	30.34	0.31	24.03	44.64	28.86	172.45	

Tabelle 1: Waldflächen in ha nach Eigentum und Betriebsplanpflicht (Daten: Bestandeskarten 2008). BP: Betriebsplanpflicht

## A 3 Verhaltenskodex für Mountainbiker

### **Befahre nur bestehende Wege:**

Respektiere die Umwelt und bleibe auf befestigten Wegen. Fahrverbote und Wegsperrungen gelten auch für Mountainbiker!

### **Hinterlasse keine Spuren:**

Respektiere ungünstige Terrain-Bedingungen und meide die Trails nach Regenfällen. Du hinterlässt dabei Spuren, die dem Weg schaden. Blockierte Bremsen zeugen nicht von Fahrkönnen!

### **Kontrolliere Dein Bike:**

Fahre nie über Deinen Verhältnissen, passe die Geschwindigkeit dem Trail und der Sichtweite an. Pflege Dein Bike, technische Mängel können gefährliche Situationen hervorrufen.

### **Gewähre Vortritt:**

Reduziere die Geschwindigkeit und grüsse beim Überholen oder Kreuzen anderer Wegnutzer. Der Wald ist kein abgesperrter Racetrack und die Mitbenutzer keine Gegner sondern Freunde. Besondere Rücksichtnahme ist gegenüber Reitern und älteren Personen sowie bei Bauernhöfen zu gewähren.

### **Erschrecke niemals Tiere:**

Wildtiere erschrecken rasch und können daran sterben. Siehst Du ein Tier, halte sofort an und warte, bis es sich in Sicherheit bringen konnte. Versperre ihm niemals den Fluchtweg! Dasselbe gilt auch für Hunde, Pferde, Kühe, ...

### **Plane Deinen Ride:**

Kenne Deine Ausrüstung, Deine Fähigkeiten und die Gegend. Benütze Karten und Tipps der lokalen Bikehändler. Fahre in abgelegenen Gebieten niemals alleine. Trage immer einen Helm und Handschuhe und nimm immer genügend Flüssigkeit und Nahrung und wenn möglich ein Notfallset und ein Mobiltelefon mit.

**Das Gesetz:** Das nicht motorisierte Befahren von Waldgebieten wird kantonale durch die entsprechenden Gesetze geregelt. Je nach Kanton und Gemeinde kann das Mountainbiken stark eingeschränkt oder sogar illegal sein. Um Rechtsfragen zu vermeiden, empfiehlt es sich, das Bike auf allen Singletrails zu schieben oder zu tragen. Zudem gilt auch für Mountainbiker das allgemeine Fahrverbot. Auch hier ist das Bike zu schieben.

Quelle: Swiss Singletrail Map Basel (Swiss Sports Publishing GmbH)

## A 4 OL-Kompass für den Wald

### Das Merkblatt für Orientierungsläufe in den Baselbieter Schulen

Seit dem 1.1.1999 gilt das neue kantonale Waldgesetz. Darin ist grundsätzlich festgehalten, dass jedermann den Wald begehen und sich daran freuen darf. Eine faszinierende Möglichkeit, den Wald zu erleben, bietet der Orientierungslauf.

Um Ihnen die Organisation zu erleichtern, möchte Ihnen dieses Merkblatt alles Wissenswerte für eine reibungslose OL-Veranstaltung im Wald in Erinnerung rufen. Im Sinne einer Checkliste finden Sie viele nützliche Tipps, die Ihnen helfen mögen, Ihren Anlass erfolgreich zu gestalten. Wir wünschen Ihnen viele tolle Erlebnisse im Wald!

Falls Sie Unterstützung brauchen, wenden Sie sich an den ROLV Nordwestschweiz\*.

### Planen Sie mit Ihrer Klasse einen OL?

Im neuen Waldgesetz werden gewisse Veranstaltungen im Wald einer Melde- oder sogar Bewilligungspflicht unterworfen. **Veranstaltungen mit bis zu 50 Teilnehmenden sind in der Regel weder melde- noch bewilligungspflichtig** (Ausnahme: Veranstaltungen mit übermässig starken Immissionen auf Tiere und Pflanzen). Bei der Planung und der Durchführung soll (im wesentlichen) der gesunde Menschenverstand eine Gefährdung der Teilnehmenden und eine Schädigung von Fauna und Flora ausschliessen. Beherzigen Sie bitte auch die rückseitig aufgeführten Fairplay-Regeln!

### Planen Sie mit der ganzen Schule einen OL?

Mit einer Teilnehmerzahl von über 50 bis zu 300 Personen wird Ihr Schul-OL meldepflichtig. Informieren Sie möglichst früh die Einwohnergemeinde(n) der betroffenen Gemeinde(n) mittels Brief an den Gemeinderat.

Mit über 300 Teilnehmenden wird Ihr Anlass im Wald bewilligungspflichtig. In diesem Fall schreibt das Waldgesetz ein Gesuch mindestens 2 Monate vor dem Anlass vor:

im Falle einer einzigen betroffenen Gemeinde an die Einwohnergemeinde,

im Falle mehrerer betroffener Gemeinden an das Forstamt beider Basel <sup>1)</sup>.

In beiden Fällen ist auch die Koordinationsstelle des ROLV Nordwestschweiz <sup>\*)</sup> zu informieren.

### Wo soll der OL stattfinden und wo bekommen Sie aktuelle Karten?

Von vielen Wäldern der Region gibt es OL-Karten. Diese werden periodisch überarbeitet und gewähren mit ihrem Reichtum an Details Grundlage für faire sportliche Veranstaltungen, auch für Einsteiger und Anfänger! Zudem sind auf einem mitgelieferten Merkblatt die Schutzgebiete und weitere Empfehlungen zum Naturschutz festgehalten.

Für eine erste Ausbildung eignet sich möglicherweise auch eine Schulhaus-OL-Karte.

Bitte bestellen Sie das notwendige Kartenmaterial frühzeitig! <sup>2)</sup>

### Fairplay – Regeln

Idee, Planung

Je nach Grösse der geplanten Veranstaltung ist eine vorgängige Meldung an die Gemeinde(n) vorgeschrieben. Unter Umständen ist sogar eine Bewilligung einzuholen, welche mindestens 2 Monate vor der Veranstaltung beantragt werden muss (Details finden Sie auf der Rückseite).

Zeitpunkt	Vögel und Wild sind während der Brut- und Setzzeit (1. April – 31. Juli) besonders anfällig auf Störungen. Sie tragen zu deren Schutz bei, wenn Sie Ihren OL im Wald ausserhalb dieser Zeit abhalten. Beachten Sie auch, dass Sie Forstarbeiten nicht behindern und sich selbst nicht einer unnötigen Gefahr aussetzen! Kontaktieren Sie deshalb frühzeitig den zuständigen Revierförster.
Start und Ziel	Start- und Zielgelände – dort halten sich erfahrungsgemäss die meisten Personen auf – sind in unempfindlichen Gebieten möglichst ausserhalb des Waldes zu platzieren.
Laufanlage	Bedenken Sie, dass der Wald Lebensraum vieler wildlebender Tier- und Pflanzenarten ist. Sorgen Sie für eine einheitliche Laufrichtung innerhalb der Laufanlage, damit Tiere nicht hin und her getrieben werden. Erkundigen Sie sich beim Jagdaufseher nach Schutzgebieten/Wildruhezonen und meiden Sie diese. Wald- und Dickichtränder, Hecken und Wasserläufe ohne Weg nicht als Leitlinien anbieten. Routen nicht durch Dickichte und Baumpflanzungen legen.
Postenstandorte	<u>Keine</u> Posten in Wildruhezonen, in Dickichten und Jungwüchsen, an Fuchs- und Dachsbauten, in Sümpfen oder in Biotopen, an Hecken oder alleinstehenden Gebüsch im Frühjahr. An anderen empfindlichen Postenstandorten (z.B. Rinnenende, Bachgabelung) setzt man die Postenflagge am Rand des Objekts.
<b>Auf jeden Fall ...</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Schäden an Bäumen, Sträuchern und Pflanzen verursachen (keine Einzäunungen übersteigen)</li> <li>- Abfall an Sammelstellen deponieren</li> <li>- Lärm vermeiden (keine elektrischen Unterhaltungsgeräte)</li> <li>- Nach dem Lauf unbedingt alle Posten einziehen</li> </ul>

Dieses Merkblatt wurde gemeinsam durch Pro Natura Baselland, den Basellandschaftlichen Jagdschutzverein (BJV), den Basellandschaftlichen Natur- und Vogelschutzverband (BNV), den Regionalen Orientierungslaufverband Nordwestschweiz (ROLV NWS), das Sportamt Baselland, die Fachstelle für Natur- und Landschaft des Amtes für Raumplanung und das Forstamt beider Basel im Frühjahr 2000 erarbeitet.

- |  |  |  |
|--|--|--|
| 1) Amt für Wald  | Rufsteinweg 4, Postfach 307, 4410 Liestal  |  |
| 2) Regionaler Orientierungslauf-Verband Nordwestschweiz ROLV | <a href="http://www.rolv-nws.ch">http://www.rolv-nws.ch</a><br>Präsident<br>Koordination, OL und Umwelt<br>OL-Karten Verkaufsstelle<br>Schulhaus-OL-Karten | Simon Scherrer, Sundgauerstrasse 61, 4106 Therwil<br>Hanspeter Preiswerk, Vordere Birsstrasse 18, 4127 Birsfelden, <a href="mailto:hanspeter.preiswerk@teleport.ch">hanspeter.preiswerk@teleport.ch</a><br>Barbara & Markus Schweizer, Krummacherweg 8, 4406 Ormalingen, Tel. 061 981 67 60<br><a href="mailto:kartenshop@olv-baselland.ch">kartenshop@olv-baselland.ch</a><br>Esther Wenger, Largitzenstrasse 4056 Basel, Tel. 061 322 58 85<br>Email: <a href="mailto:esther.wenger@scool.ch">esther.wenger@scool.ch</a><br>Karten <a href="http://www.orientierungslauf.ch/scool/">http://www.orientierungslauf.ch/scool/</a> |

## A 5 12 Gebote für das Reiten im Wald

- Verschaffe Deinem Pferd täglich ausreichend Bewegung und gewöhne es vor dem ersten Ausritt an den Strassenverkehr.
- Sorge für hinreichenden Versicherungsschutz für Reiter und Pferd; verzichte nie auf den Reithelm.
- Kontrolliere täglich den verkehrssicheren Zustand von Sattel und Zaumzeug.
- Vereinbare die ersten Ausritte mit Freunden – in der Gruppe macht es mehr Spass, und es ist sicherer.
- *Reite nur auf Wegen und Strassen, niemals querfeldein, wenn Du dafür keine besondere Bewilligung des Landeigentümers hast. Meide in jedem Fall Grabenböschungen und Feuchtbiotope und insbesondere verschneite Felder sowie von anfangs Oktober bis Ende März den Einstieg in Gewässer. In dieser Zeit laichen die Fische.*
- *Meide nach Möglichkeit ausgewiesene Fuss- und Wanderwege; benutze in Gebieten dichter Besiedelung die gekennzeichneten Reitwege.*
- *Du bist Gast der Natur. Dein Pferd bereichert die Landschaft, wenn Du Dich rücksichtsvoll und korrekt im Sinne des Reiterkodex des SVPS verhältst.*
- *Verzichte auf einen Ausritt oder nimm einen Umweg in Kauf, wenn Wege durch anhaltende Regenfälle weich geworden sind und durch deren Bereiten Schäden entstehen können.*
- *Begegne Fussgängern, Radfahrern, andern Reitern und Motorfahrzeugen immer nur im Schritt; passe Dein Tempo dem Gelände und den jeweiligen Verkehrslagen an.*
- *Melde unaufgefordert Schäden, die einmal entstehen können und regle entsprechenden Schadenersatz.*
- Hilf mit, dass auch andere diese Regel befolgen und mithelfen, das Ansehen von Pferd und Reiter in der Öffentlichkeit zu fördern.
- Sei freundlich und hilfreich zu allen, die Dir draussen begegnen, und sei Deinem Pferd ein guter Kamerad.

Quelle:

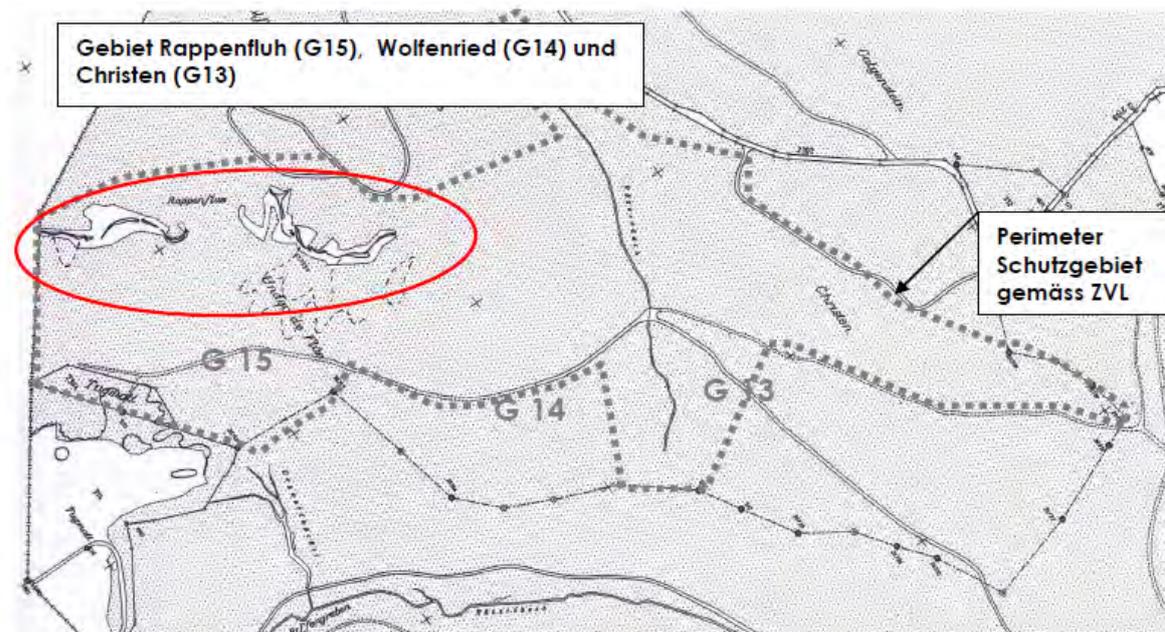
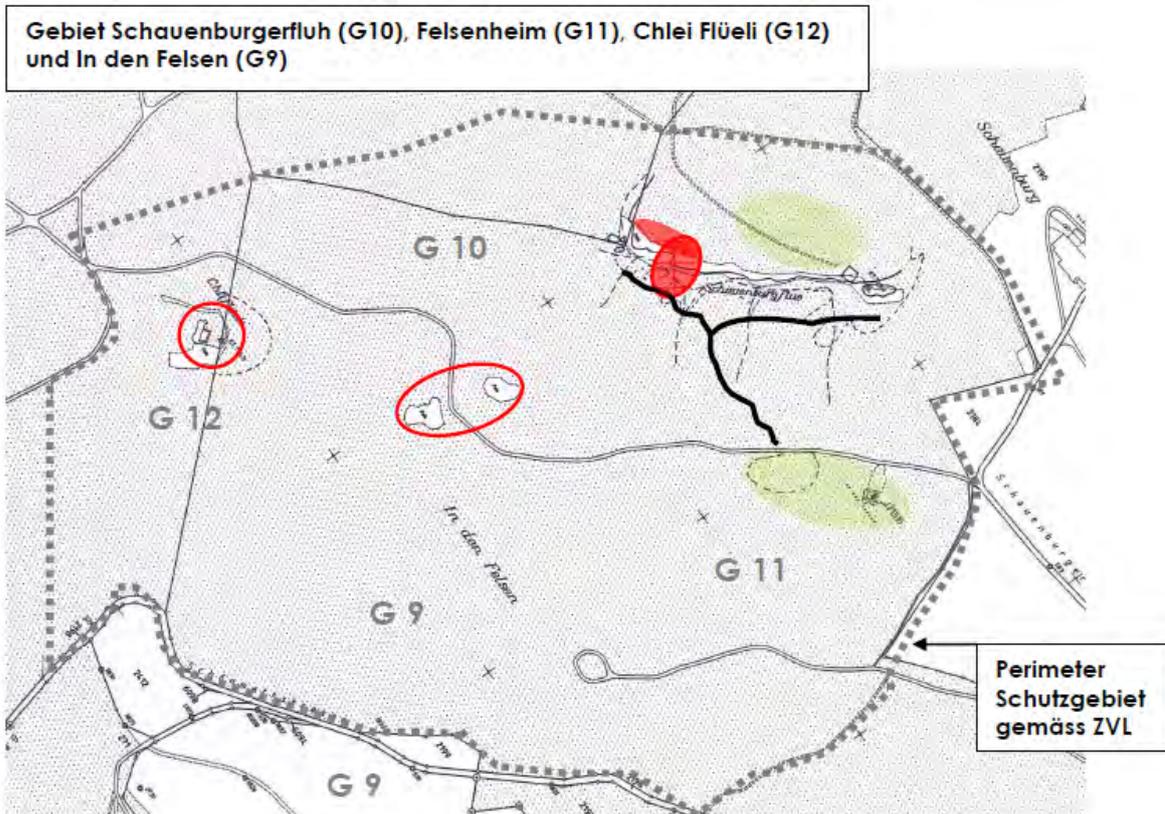
Schweizerischer Verband für Pferdesport (SVPS), Kontakt <http://www.fnch.ch/>

## A 6 Regelungen Klettern

### Schutzverfügung (Nutzungs- und Zugangsbeschränkung)

#### Objekt – Nr. G 9 – G 15 (Schauenburgerfluh / Rappenfluh)

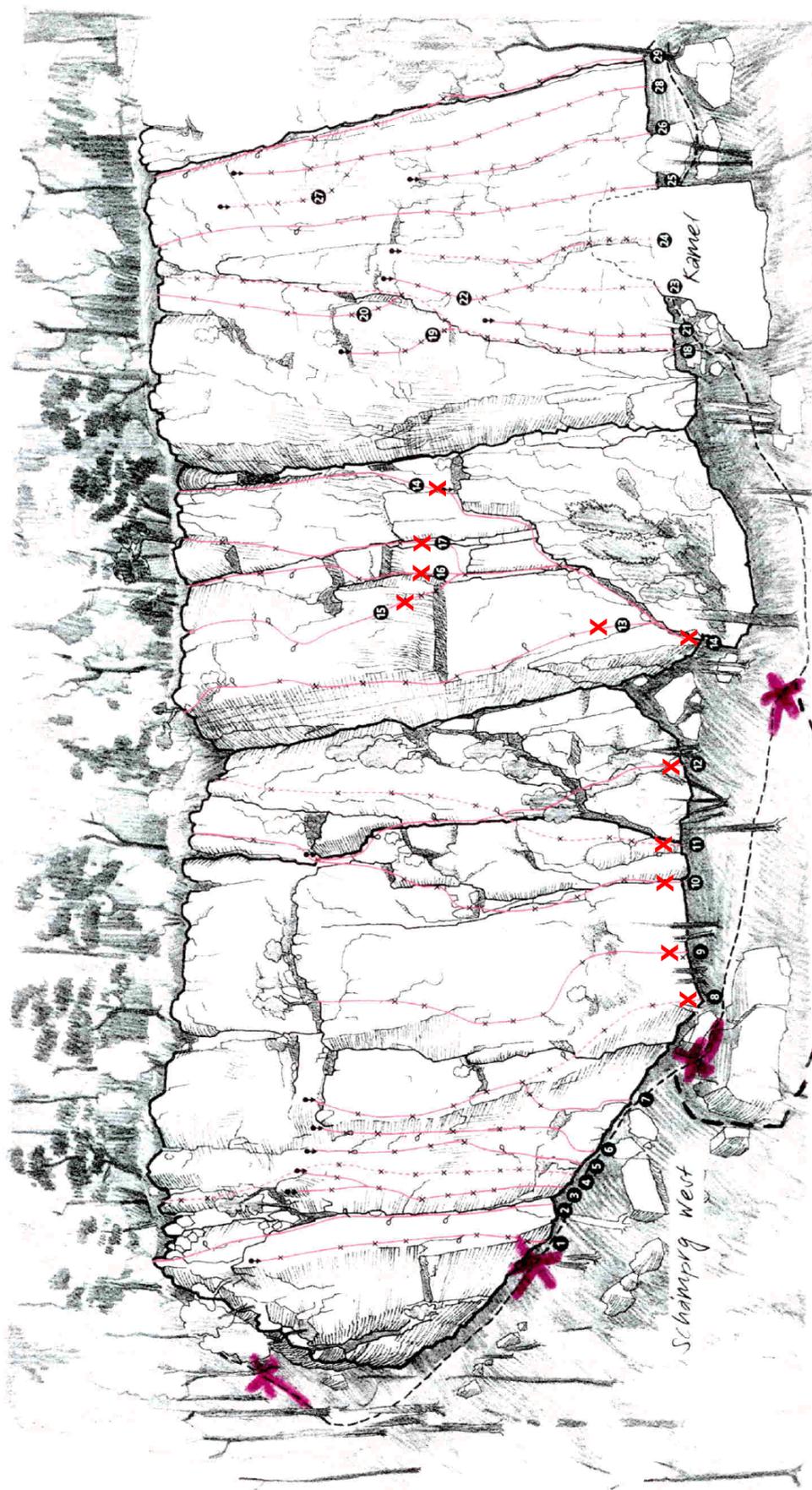
gemäss Entwurf Zonenvorschriften Landschaft (ZVL) Gemeinde Frenkendorf vom 19.1.2007



**Legende**

- Kletterverbot
- Zutritt zu den Felsen und Felsköpfen ist verboten
- Zugangswege zu den Felsen
- Gebiete für vorbereitete Rastplätze und Feuerstellen

Skizze der Kletterrouten (siehe Fluebible 1997, Seite 290)



**X gesperrte Routen**

↑ neue Verbindung

X---X Weg aufgehoben

SAC 28.11.2006

## A 7 Basler Kletter Kodex

Ich benütze, wenn immer möglich, öffentliche Verkehrsmittel oder das Velo und halte mich an Fahrverbote. Dies schützt unsere Umwelt.

Klar, ich benütze die bestehenden Zu- und Abstiegswege. Dies verhindert Bodenerosion und ermöglicht eine reichhaltige Flora.

Ich halte mich konsequent an Kletterverbote und saisonale Felssperrungen. Brütende Vögel zum Beispiel sind extrem störanfällig.

Ich schone bewusst Pflanzen und Tiere. Viele Felsen sind letzte Wildniszonen für Flora und Fauna.

Ich benütze die Umlenkstellen und steige nicht über die Fluhköpfe aus. Die Felskopf-Flora ist besonders empfindlich und selten.

Routen saniere ich zurückhaltend und im Charakter der Erstbegehung. Wenn möglich in Absprache mit Erstbegehern und der regionalen Sanierungsstelle.

Ich mache keinen unnötigen Lärm. Radiomusik und lautes Rufen stört Tiere und KletterkollegInnen.

Ich beklaue nicht meine KollegInnen und andere KletterInnen. Auch belassene Karabiner und Seile lasse ich hängen.

Bei meinen Neuerschliessungen hat auch die Natur eine Stimme. Ich überlege mir zweimal, ob es sich lohnt, wenn ich "putzen" muss.

Ich mache Feuer nur bei eingerichteten Feuerstellen und zelte schonend. Jede neue Feuerstelle zerstört den Boden für Jahre.

Ich lasse keinen Abfall zurück und nehme keine Souvenirs mit. Die Natur ist kein Müllimer.

Quelle: <http://sac-basel.ch/unsere-aktivitaeten/kodex/>

## A 8 Archäologische Schutzobjekte im Wald

- 1) Archäologische Schutzzonen bezwecken den Schutz archäologischer Geschichtszeugnisse sowie der zu ihrem Schutz notwendigen Umgebung. Diese sind aufgrund ihres wissenschaftlichen Wertes als Bestandteile des kulturellen Erbes von Bedeutung.
- 2) Innerhalb der Schutzzone sind keinerlei Eingriffe in den Boden zulässig, die über die bisherige Nutzung hinausgehen.
- 3) Vor unumgänglichen Bodeneingriffen in einer Schutzzone ist die Bewilligung der zuständigen Behörde (Archäologie Baselland) einzuholen, welche gegebenenfalls eine archäologische Untersuchung anordnet. Die Archäologie Baselland ist bestrebt, die Untersuchung in Absprache mit der Bauherrschaft durchzuführen, damit es zu keinen Bauverzögerungen kommt. Hierfür ist bei Bauvorhaben eine frühzeitige Information der Archäologie förderlich.
- 4) Archäologisch untersuchte Bereiche oder Bereiche, in denen die archäologischen Befunde durch moderne Baumassnahmen bereits gestört sind, sind aus den zu schützenden Bereichen auszuklammern. Entsprechende Situationen müssen im Einzelfall mit der zuständigen Behörde geklärt werden.

Kontaktadresse: Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Archäologie Baselland, Amtshausgasse 7, 4410 Liestal. Tel. 061 925 50 88 (Sekretariat), e-Mail [archaeologie@bl.ch](mailto:archaeologie@bl.ch)

*Liste der Objekte siehe Analyse, Planungsgrundlagen*

*Lage der Objekte siehe Plan Objekte mit besonderer Zielsetzung*

# A 9 Naturschutzgebiet "Ermitage-Chilchholz", Konzept Natur, Erholung und Sport (Oktober 2006, Masstab 1:5000)

